T. Gall.
92e

Rehberg

<36603414250014

<36603414250014

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber den
Code Napoleon
und dessen
Einführung in Deutschland.

Von

August Wilhelm Rehberg,
Königlich Grosbrittanischem Hofrathe und Mitgliede der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das System eines neuen Staatsrechts, welches durch die Revolution an die Stelle der zertrümmerten alten Verfassung gesetzt ward, ist geschwind vorübergegangen: und die französische Nation hat nach mannigfaltigen Versuchen, ihren neuen Einrichtungen Festigkeit zu verschaffen, in der Errichtung eines erblichen Throns, dessen Herrschergewalt durch nichts beschränkt

wird, als durch unbedeutende Formen und ohnmächtige Autoritäten, die keine selbstständige in der Nation wurzelnde Kraft haben, eine Stütze der innern Ruhe gefunden, die in republikanischen Verfassungen vergeblich gesucht war.

An diesen letzten war den philosophischen Schwärmern, die vollkommne Freyheit und Gleichheit unter den Menschen einführen wollten, am wenigsten gelegen. Nach ihren Ideen sollte die ganze Gesetzgebung aus evidenten Grundsätzen der Vernunft abgeleitet werden: und wenn nur diese herrschten, so war es ihnen gleichgültig, ob sie durch einen Monarchen, oder durch Repräsentanten des Volks, gehandhabt würden. Die größere Kraft, mit welcher ein einzelnes Oberhaupt des Staats eine solche einfache Gesetzgebung der Natur und Vernunft an-

wendet, gab vielmehr der Monarchie in den Augen der metaphysischen Staatskünstler noch Vorzüge.

In dieser Wiederherstellung des Throns ganz allein, besteht die Rückkehr zum Alten, welche man häufig in der Aufhebung der französischen Republik zu sehen geglaubt hat. So viel auch von dem Aufleben vernichteter Anstalten und Verhältnisse, vormaliger Sitten und Gesetze, geredet wird, so findet man bey einiger Aufmerksamkeit bald, daß alles dieses nur von Administrationsmethoden und von andern unwesentlicheren Dingen gelten kann. Die Urheber der Revolution haben ihre Sache zu gut verstanden: sie haben sie so ernstlich angegriffen und so gründlich vollzogen, daß es nicht leicht ist, wieder in das Leben zurück zu rufen, was sie zerstört haben. Auch sogar das Institut des neuen Napo-

leonischen Adels, welches man als den stärksten Beweis angiebt, daß sich alles wieder zum Alten hinneige, beruhet so durchaus auf ganz andern Gründen, und besteht in so ganz verschiednen Vorzügen, daß in ihm auch nicht die geringste Spur des vormaligen französischen Adels zu finden ist.

Der wesentliche Zweck der Reformatoren des menschlichen Geschlechts bestand in einer neuen Anordnung aller Privatverhältnisse unter den Mitgliedern eines vernunftmäßigen Staats, nach den Ideen von Freyheit und Gleichheit. Dieser Zweck ist so vollkommen erreicht, als die aller Metaphysik ewig widerstrebende Natur des Menschen nur immer verstattet. Das System eines solchen Privatrechts ist durch die revolutionairen Gesetze vorbereitet, und durch ein neues bürgerliches Ge-

setzbuch befestigt, welches der ganzen Welt als ein Muster legislatorischer Weisheit empfohlen wird.

Nachdem ich mich am Anfange der französischen Revolution bemüht habe, die Grundsätze zu entwickeln und zu prüfen, auf welchen die Reform des öffentlichen Rechts beruhte *), so bleibt mir jetzt noch übrig, den Charakter der bürgerlichen Gesetzgebung darzustellen, welche als das letzte bleibende Resultat jener großen Bewegungen anzusehen ist; die Ideen welche allen ihren Bestimmungen zum Grunde liegen, aus ihren Principien zu

---

*) In einer Reihe von Blättern der allgemeinen Literatur-Zeitung, der Jahre 1789, 1790, 1791, 1792 und 1793: aus denen meine in den Jahren 1792 und 1793 gedruckten Untersuchungen über die französische Revolution entstanden sind.

entwickeln; die Anwendbarkeit derselben auf andre Völker zu untersuchen; und die Folgen ihrer Einführung zu zeigen.

Dieses scheint um so viel nothwendiger, da die meisten deutschen Rechtsgelehrten, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, den rechten Gesichtspunkt verfehlten, indem sie den Code Napoleon als eine neue Redaction und Modification alter Rechte ansahen und behandelten. Die zahllosen Erinnerungen, die sich über einzelne Dispositionen desselben, und über die Abfassung einzelner Artikel machen lassen, die allenfalls verändert werden könnten, ohne das ganze System anzugreifen, müssen den Bemühungen erfahrner Rechtsgelehrten überlassen bleiben, welche in den wenigen Jahren ihrer Bekanntschaft mit der neuen Gesetzgebung, in dieser Absicht schon viel geleistet haben. So viel Beleh=

rendes ihre Schriften aber auch immer im Einzelnen enthalten, so sind sie dennoch durchaus unbefriedigend. Unter den deutschen Schriftstellern über den Code Napoleon hat fast nur allein Herr von Almendingen ihn in seinen großen Beziehungen und Folgen erkannt, und das Einzelne aus dem Gesichtspunkte bearbeitet, den diese angeben *).

*) Es ist nicht erlaubt, über die Napoleonische Gesetzgebung zu schreiben, ohne diesem Schriftsteller Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, der mit der vollkommensten Uebersicht der Sachen im Großen, und dem lebhaftesten Gefühle für den Werth des Wichtigen, eine Kenntniß des Details, eine Klarheit in den Begriffen, Leichtigkeit in der Behandlung und in der Ausführung verbindet, wodurch seine Schriften eben so anziehend als lehrreich werden. Seine Vorträge über die Civilgesetzgebung ließen in der That nichts zu wünschen übrig, wenn nur noch ein hin und wieder angeflogner Duft neuphilosophischer Sprache, die einem so hellen Kopfe nicht recht ansteht, weggewischt würde.

Es ist also der Zweck der folgenden Ausführung, die großen Züge der französischen Gesetzgebung in ihrem Zusammenhange und in ihrem Ursprunge, und den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft darzustellen, den die Einführung dieses neuen Rechtssystems herbeyführt. Durch diese Maasregel sollte die deutsche Nation alles dessen beraubt werden, was Menschen die Herz und Gefühl haben, theuer ist. Geld und Gut, das eine Beute fremder Kriegsheere geworden ist, könnte man verschmerzen. Mangel und Noth spannen zu neuer Thätigkeit: und die Anstrengung eines fleißigen Geschlechts, kann für seine Nachkommen alles wirkliche und eingebildete Gute, das mit dem Reichthum verbunden ist, oder desselben bedarf, wieder erwerben. Aber ein Volk, das seine angeerbten Verhältnisse, Gesetze, Sitten und Sprache auf-

geben muß, wird herabgewürdigt. Ihm bleibt nichts übrig, als seinem Herrn für Lohn zu dienen. Und so war es auch gemeint. Die Deutschen sollten für Napoleon und sein Geschlecht und seine Anhänger, fechten: dafür wollte er ihnen lassen, daß sie zu essen hätten. Diejenigen unter dem Volke, deren Dienste man bedurfte, um es zu unterjochen, wurden durch die Vorspieglung, es gereiche zum Besten ihrer Mitbürger, verleitet, sich hinzugeben: oder durch unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen. Wer durch Stand und Vermögen hervorragte, erhielt die Erlaubniß, an den schwelgerischen Höfen der neuen Dynastie das Seine zu vergeuden. Durch die Auszeichnung von Titeln und Ordensbändern ihren Mitbürgern verdächtig und verhaßt gemacht, von ihren Herrn aber als ungeschickte Affen des unnachahmlichen französischen Volks verspottet,

sollte ihnen nichts übrig bleiben, als gränzenlose Ergebenheit gegen die Herrscher, welche sich eine heilige Cohorte aus einer Classe von Menschen zu schaffen dachten, deren nächstes Interesse gewesen wäre, die fremde Herrschaft zu untergraben. Wirklich haben die deutschen Anhänger des vollendeten Revolutionshelden, der die Frechheit hatte, sich als eine Menschwerdung des Schicksals zu proclamiren, einen Grad von blinder Ergebenheit und abgöttischer Verehrung gegen seine Person, seine Unternehmungen, und seine vorgebliche Bestimmung bewiesen, der selbst in dem Volke das seine Größe theilte, selten seyn mag.

Die Dünste jener Hofluft vergiften indessen zunächst doch nur den eingeschränkten Kreis derer, die sich den höchsten Personen oder ihren unmittelbaren Umgebun-

gen nähern, oder hoffen dürfen, bis dahin durchzudringen. Aber die Gesetzgebung umfaßt das ganze Volk. Dem Einflusse eines bürgerlichen Gesetzes entgeht kein Mensch: und die Annahme des der deutschen Nation zugedachten Systems von Rechten und Rechtspflege, würde eine gänzliche Vernichtung alles Eigenthümlichen nach sich gezogen haben: wie die hier mitgetheilten Betrachtungen über einzelne Punkte des neuen Code beweisen werden.

Die westliche Hälfte von Deutschland hatte sich schon diesem Schicksale hingegeben. Die größern Mächte der östlichen widerstanden noch, wenigstens diesem Angriffe. Preußen hat während der Zeit, da es dem unüberwindlichen Andringen eines mit der Gewalt und dem Ungestüm der Meereswogen überziehenden Volks weichen mußte, seine vaterländischen Gesetze

und Verfassung behalten. Was darin zu bessern war, will es durch einheimische Kraft und Bemühung bewirken. Es wird die durch beyspiellose Anstrengung und Aufopfrung wieder errungene Unabhängigkeit benutzen, um in sich selbst zu schaffen, was das Volk noch bedarf.

Auch Sachsen hat sogar in den Jahren, da es von den fremden Tyrannen zu eignem Untergange gemisbraucht ward, seine innern Verhältnisse unverändert erhalten.

Ein Fürst aber, der nur ein kleines Land beherrscht, und in der Erhabenheit seiner Gesinnungen allein die Kraft finden konnte, Unabhängigkeit von dem zu behaupten, dessen furchtbarer Name damals in größern Staaten alle Gedanken an die Möglichkeit des Widerstands er-

stickte; der Herzog von Dessau, hat sogar im Jahre 1812 ein unter seine Pflege übergegangnes Völkchen, von der Schmach wieder befreyet, der es durch Einführung des Code Napoleon und der französischen Verfassung wirklich schon Preis gegeben war.

Da Deutschland jetzt durch die Energie seiner Völker von der fremden Unterdrückung erlößt wird, so folge diesem edlen Beyspiele jeder deutsche Regent, dessen Ketten durch die für allgemeine Befreyung verbündeten Britten, Russen, Preußen, Oesterreicher, Schweden, zerbrochen werden.

Diese großen Mächte haben erklärt, sie gönnen dem französischen Volke, innerhalb seiner alten und natürlichen Gränzen glücklich zu seyn, dafern es von seiner

Seite ebenfalls die Unabhängigkeit andrer Staaten und Völker anerkennen will. So mögen denn auch immerhin französische Staatsmänner und Redner, der Eitelkeit ihrer Nation mit Lobreden ihres neuen Rechts schmeicheln, wenn dieses nur in Deutschland ewig fremd bleibt: in Deutschland aber einheimische wohlgesinnte, durch ernstes Nachdenken, Forschen und Erfahrung gebildete Staatsmänner, Richter, Rechtsgelehrte, berufen werden, um durch verbesserte Gesetze und Ordnungen dem Bedürfnisse der Völker abzuhelfen, welche durch jene ausländische Weisheit schlecht berathen würden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Kaiser Napoleon hat in dem Augenblicke, da er glaubte, seine Herrschaft über Deutschland sey unwiderruflich fest gegründet, das Gesetzbuch welches seinen Namen trägt, den Provinzen, welche er, mittelst eines unter dem harten Joche des Familien-Gesetzes stehenden Regenten, mit seinem Reiche in nähere Verbindung gesetzt hatte, aufgedrungen: andern Mitgliedern des rheinischen Bundes aber, durch welchen er sich alle germanischen Stämme nach und nach zu unterwerfen dachte, die Einführung desselben fürs erste nur angerathen.

In dieser Maasregel lag ein sehr kräftiges Mittel, die großen Entwürfe des Urhebers zu be-

fördern, indem sie eine gänzliche Vernichtung alles Nationalen zur Folge haben mußte. Dennoch ist man ihr in Deutschland selbst auf mannigfaltige Art zu Hülfe gekommen. Die verschiedensten, und einander widersprechende Gründe sind vorgebracht, um die Einführung des Code Napoleon zu empfehlen.

Den Fürsten hat man gesagt: es sey dem Volke nur daran gelegen, Gesetze zu haben; gleichviel welche: das neue französische Gesetzbuch, ein Werk der vorzüglichsten Köpfe und der besten juristischen Schriftsteller Frankreichs, habe einen hohen Grad von Vollkommenheit in der Fassung; dem dringenden Bedürfnisse einer Verbesserung des alten verwirrten Rechts in Deutschland, welche auf so mancherley Wegen vergeblich versucht worden, sey am leichtesten abzuhelfen, wenn man jene anerkannt vortrefliche Arbeit adoptirte: und hieraus werde daneben der Vortheil entstehen, daß mehrere deutsche Länder, deren keines geneigt ist vom andern etwas anzunehmen, sich dadurch in eine Uebereinstimmung setzten, die für ein höchst wünschenswerthes Gut

ausgegeben wird. Eben so wie es mit dem Justinianeischen Rechte geschehen, könne auch Napoleons Gesetzbuch eingeführt werden, ohne die innern politischen Verhältnisse der Unterthanen zu einander aufzuheben, und ohne den öffentlichen Zustand derselben, das Staatsrecht, die Verwaltung der gemeinen Angelegenheiten, ja sogar ohne die Gerichtsverfassung und die Rechtspflege, zu ändern.

Die deutschen Rechtsgelehrten haben zum Theile den Code Napoleon für einen reinen Ausdruck alles dessen angesehen, was das Gesetz der Vernunft über die bürgerlichen Verhältnisse der Menschen vorschreibt. Sie behaupten: dieses sey in ihm ganz frey von allem Fremdartigen, das durch religiöse Vorurtheile und durch die Usurpationen verflossener Jahrhunderte beygemischt worden, enthalten; und deswegen sey er geschickt, allen Völkern und allen Zeiten zum Vorbilde einer unabänderlichen, wo nicht gar vollständigen Legislation zu dienen *).

---

*) Man lieset zum Beispiele in der Zeitschrift, der rheinische Bund, Heft 62. S. 189 Folgendes:

Andere loben hingegen das Werk, als einen Inbegriff alles wesentlichen und allgemein Brauchbaren aus dem römischen Rechte. Nach ihrer Meinung wird durch die Einführung jenes neuen Gesetzes, nur das bestehende vervollkommnet, und dem so empfindlich gefühlten Bedürfnisse ab-

---

„Der Code Napoleon paßt für jeden vernünftig ein„gerichteten Staat: denn er enthält nur die Aus„sprüche der Vernunft über die bürgerlichen Verhält„nisse, und was in einem gegebenen „Staate nicht zum Code Napoleon „paßt, kann auch vor dem Richterstuhle „der Vernunft nicht bestehen.“

Wer den Code Napoleon gelesen hat, muß erstaunen, wenn er unter diesen Zeilen den Namen eines Rechtsgelehrten liest, der eine hohe Stelle bekleidet. Sie sind in einem Geiste geschrieben, den man mit nichts vergleichen kann, als etwa mit der Devotion des Glaubens an die Infallibilität eines Oberhauptes der Kirche. Die Verfasser des Code Napoleon machen selbst keine so hohen Ansprüche: und man braucht das Gesetzbuch auch nur aufs Gerathewohl aufzuschlagen, um in jedem Titel Artikel zu finden, deren flüchtigste Ansicht den Ungrund jener Behauptungen zeigt.

geholfen, die Lücken des römischen Rechts auszufüllen, und das Zweifelhafte zu entscheiden.

Diese Widersprüche werden durch die Geschichte der Entstehung des neuen Gesetzbuches aufgelöset.

Nach der Zerstörung der alten Verfassung war es dringend nothwendig, die unendliche Verwirrung zu heilen, die aus so vielen, einander durchkreutzenden Gesetzen und Ueberresten alter Gewohnheiten entsprang. Die revolutionairen Verordnungen waren nur auf die Zerstörung des bestehenden gerichtet: und mehrentheils in der Form sogar, nur verbietend und aufhebend. Man verlangte ein positives Gesetz, das alles übrig Gebliebene mit den neuen Grundsätzen in Uebereinstimmung brächte, und die Anwendung der in der Revolution festgestellten Maximen auf alle Verhältnisse des gemeinen Lebens, vollständig zeigte. Schon im Jahre 1793 wollte der Nationalconvent diesen Grundstein der neuen bürgerlichen Verfassung legen. Nach mannigfaltigen Versuchen und großen Bemühungen, ist es endlich in einem

Code civil des Français geschehen, der zuletzt den Namen Code Napoléon erhalten hat, und bestimmt war, von allen Völkern, die mit dem Urheber in Berührung kämen, angenommen zu werden.

Die Absicht des Conventes gieng dahin, ein Gesetz zu entwerfen, das nichts als solche Bestimmungen enthielte, die unmittelbar aus dem Rechte der Vernunft, aus dem Grundsatze, alle Menschen werden frey und gleich gebohren, und bleiben es in der bürgerlichen Gesellschaft, abgeleitet werden könnten. Die denkenden Köpfe unter denen, welche die Revolution geleitet hatten, legten ihr ganzes Unternehmen darauf an, eine Verfassung einzuführen, die keine anderen Zwecke anerkenne, als die Sicherheit der persönlichen Unabhängigkeit, und des freyen Gebrauchs des Eigenthums. Mit der metaphysischen Deduction dessen, was die neue Philosophie unter dem Namen des Naturrechts über die äußern Verhältnisse unter den Menschen außer dem Staate und im Staate lehrt, die so viele Köpfe in Deutschland beschäftigt, be-

faßten sich die praktischeren Franzosen wenig: aber sie wollten realisiren, was jene Speculation lehrt. Ein Civil-Gesetzbuch, welches die Forderungen der Revolutions-Philosophie befriedigen sollte, mußte nichts andres enthalten, als die allgemeinen, aus der Vernunft erweislichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Menschen zu einander, und über ihre Handlungen. Diese Forderung, daß ein Gesetzbuch nichts andres als reinen Ausdruck von Vernunftwahrheiten enthalten solle, ist widersinnig. Die Grundsätze des Naturrechts sind an sich selbst ganz unzureichend, um danach das bürgerliche Verkehr anzuordnen und zu beurtheilen. Zufolge derselben soll jeder Mensch sich einer durchaus und vollkommen freyen Aeußerung aller seiner Kräfte erfreuen. La liberté consiste a pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas a autrui: sagt der vierte Artikel der Déclaration des droits de l'homme. Alle gesetzlichen Beschränkungen der Freyheit sollen also nur aus dem allgemeinen Kampfe der Freyheit jedes Einzelnen mit der Freyheit aller übrigen entstehen. Aber die Einwirkungen der Menschen auf die äußere Welt hängen gar nicht so von ih-

rer freyen Willkühr ab. Der Körper der ihr zum Werkzeuge mitgegeben ist, steht in mannigfaltigen Verhältnissen zu allen äußern Gegenständen. Naturgesetze, denen er sich unterwerfen muß, bestimmen die Folgen seiner willkührlichen Handlungen, und wirken zurück. Oft ist der Mensch genöthigt zu wollen, nicht was er will, sondern was er muß: die Verhältnisse, welche ohne sein Zuthun aus seinen Handlungen entstehen, müssen in die Gesetzgebung aufgenommen werden, und geben die Regeln an, welche die Willkühr beschränken.

So entsteht eine bürgerliche Verfassung, nicht blos aus dem gegenseitigen Widerstande der einzelnen freyen Menschen; sondern es wird durch die Erfindungen des Verstandes und die gemeinsamen Bemühungen der einzelnen freyen Menschen, eine Welt von neuen Verhältnissen geschaffen, die beständigem Wechsel unterworfen ist. Jede Generation erhält von ihren Vorältern einen Schatz von angehäuften unsichtbaren Reichthümern dieser Art, und vererbt sie wieder auf ihre Nachkommen *).

---

*) Eine wissenschaftliche Ausführung dieser Behaup-

Aus diesem theils gegebnen, theils selbstgeschaffenen Zustande eines Volks, geht seine Gesetzgebung hervor. Auf ihn bezieht sie sich. Sie kann daher niemals dem ganzen bürgerlichen Leben einer Nation vorangehen, so wie die Revolutions-Philosophen wollten. Jedes Volk, welches das Bedürfniß einer Gesetzgebung empfindet, hat schon nach und nach einzelne Gesetze erhalten, die unter einander ausgeglichen, verbessert, von denen Einzelne ausgehoben, denen neue hinzugefügt werden können. Der vorhandne rechtliche Zustand liegt aber allemal der neuen Gesetzgebung zum Grunde: muß ihr zum Grunde liegen. Selbst die Aufhebung eines bestehenden Verhältnisses beweiset die Existenz andrer, mit denen jenes disharmonirte: einen von selbst entstandnen Zustand, den die Gesetzgebung reguliren muß, aber nicht geschaffen hat, und gar nicht schaffen kann. So findet es sich in der Geschichte aller Zeiten und

---

tungen, nach welchen der Werth des Naturrechts und natürlichen Staatsrechts zu bestimmen ist, würde hier zu weit führen. Der Verfasser wird sie an einem andern Orte geben.

Völker. Nirgends kann man bis zum ersten Ursprunge hinaufgehen. Allenthalben liegen nach und nach entstandne Gewohnheiten unter. Die ältesten bekannten Gesetze der Römer, der germanischen Völker, der Britten, sind Sammlungen solcher lange bestandnen Gewohnheiten und allmählig gebildeter Grundsätze.

Selbst die Einführung des Justinianeischen Rechts in Deutschland, womit man die Annahme des Code Napoleon so gern, aber ganz ohne Grund vergleicht, ist nicht vermöge eines Befehls geschehen, daß von nun an die alten Rechte nicht gelten, und nach römischen Gesetzen gesprochen werden solle. Es ist nach und nach durch die Anwendung welche die Rechtsgelehrten auf die Vorfälle des Lebens machten, eingeschlichen, und so haben die Welt und dieses Rechtssystem sich in einander gefügt.

Es ist so einleuchtend, daß eine jede Gesetzgebung aus dem Zustande des Volks hervorgehen, und durch die Anwendung allgemeiner und unbestimmter Grundsätze auf die Verhältnisse, welche

aus der Natur der Dinge und der Willkühr des Menschen entsprungen, nach und nach gebildet werden muß, daß auch die Verfasser des Code Napoléon selbst, in dem Discours préliminaire ihres Entwurfes, es als das größeste Bedürfniß der Justizverwaltung angeben, daß es neben den Gesetzen eine Tradition suivie d'usages, de maximes et de règles gebe, afin qu'on fût en quelque sorte de necessité à juger aujourd'hui, comme on a déjà jugé hier *). Wie kann aber eine solche Tradition entstehen? Gewiß nicht durch Definitionen, die dem Streite unterworfen sind; durch Gesetze, die willkührlich der Natur der Dinge und künftigen Ereignissen vorgreifen: sondern nur durch die allmählige Bildung von Rechtsbegriffen und Grundsätzen, welche der Gesetzgebung nachhilft.

Das Bedürfniß einer genauen Bekanntschaft mit den mannigfaltigen bürgerlichen Verhältnissen

---

*) Projet de Code civil. Discours préliminaire, in der Conférence du Code Napoléon bey Didot. p. 12.

der Menschen, wird bey der Abfassung neuer Gesetze über Gegenstände von einigem Umfange, so einleuchtend, und vorzüglich in der Anwendung auf die Rechtspflege so fühlbar, daß die Metaphysiker jenes Geschäft, dessen sie sich so gern bemächtigt hätten, wohl haben fahren lassen müssen. Sie sahen sich genöthigt, es Rechtsgelehrten zu überlassen: und so kam ein Linderungsmittel der Uebel welche die Revolution erzeugt hatte, gerade aus der nehmlichen Quelle, aus welcher nach Burke's treffender Bemerkung *), ein großer Theil des Uebels selbst entsprungen war. Denn sobald Rechtsgelehrte den Auftrag erhielten, die neue Ordnung zu schaffen, und ihre Regeln niederzuschreiben, so konnte es nicht fehlen, diese alle, auch die eifrigsten Anhänger des metaphysischen Systems, das in bloßer Entwickelung der Begriffe von Freyheit und Gleichheit bestehen soll, mußten fühlen, daß ein altes, wenn gleich, wie

*) Er verzweifelte an der Regeneration von Frankreich, so bald er in der Liste von Deputirten zur Nationalversammlung ein überwiegendes Heer von Advocaten sah. Reflections on the french Revolution. p. 61.

sie sagten, regenerirtes Volk, sich nicht so von allem losmachen kann, was bey ihm bis dahin gesetzmäßig gewesen ist; daß die abstracten Grundsätze über Recht und Unrecht nicht hinreichen, um daraus eine befriedigende Gesetzgebung zu bilden. Der erste Entwurf, den Cambacérès 1793 dem National-Convente vorlegte, und welcher nur das Resultat der neuen revolutionairen Gesetze zusammenfaßte, war von den Gleichheits-Predigern der Zeit verworfen, weil er noch nicht Freyheit genug athmete, und die Rechtserfahrnen seine Unzulänglichkeit fühlten. Der zweyte, vom Jahre 1796, war darauf angelegt, diesem letzten Mangel abzuhelfen, und enthielt zu dem Ende ein vollständiges Rechtssystem, womit alle Ueberbleibsel des alten Zustandes vollends verdrängt, worin die etwa beyzubehaltenden Rechtssätze aufgenommen, und also alle andern Gesetze überflüssig gemacht werden sollten. Dieser Entwurf ward wieder verworfen: das sey nur eine Sammlung herkömmlicher Maximen: und man erwarte eine wirklich philosophische Gesetzgebung, einen Coder der Vernunft. Die Commission aber, welcher im Jahre 1801 vom ersten Consul die Ver-

fertigung eines Civil-Gesetzbuches aufgetragen ward, entfernte sich immer mehr von jener Idee, die in Frankreich so viel Enthusiasmus erregt hatte. Auch sind im Code Napoleon, von denen Artikeln, die nicht blos Bestimmungen von Rechtsbegriffen, sondern wirklich neue gesetzliche Vorschriften enthalten, diejenigen die vorzüglichsten, wodurch die damals bestehenden, (zehn Jahre lang und mehr, befolgten) revolutionairen Gesetze wieder modificirt werden. Die erfahrnen Rechtsgelehrten im Staatsrathe, z. B. der piemontesische, durch römisches Recht gebildete Galli, empfehlen die neue Arbeit ausdrücklich aus diesem Gesichtspuncte: und die verständigsten unter den Verfassern des Code Napoleon selbst, schämen sich der eiteln Anmaaßung, mit welcher ihre Arbeit für ein Ideal bürgerlicher Gesetzgebung für alle Zeiten und Völker ausgegeben wird.

Wenn man den Werth ihrer Arbeit für Frankreich, und die Anwendbarkeit derselben auf andre Länder prüfen will, so muß man das Werk in seinen Quellen studiren. Man muß es mit den revolutionairen Gesetzen vergleichen, die so

viele alte Verhältnisse zerstört, und einiges Neue geschaffen haben: dahingegen sich die deutschen Rechtsgelehrten mehrentheils damit begnügen, es mit dem bestehenden deutschen und mit dem römischen Rechte zu vergleichen, um darzustellen, wie viel von diesem darin beybehalten worden.

Frankreich bedurfte allerdings eines neuen Civilgesetzbuches, um die in der Revolution gemachten Anordnungen unter einander und mit dem allgemeinen Rechte in Uebereinstimmung zu setzen, und die schreyendsten Ungerechtigkeiten der revolutionairen Gesetzgebung zu mildern. Es wäre weit besser gewesen, sich hierauf zu beschränken; ein Gesetzbuch zu verfertigen, welches alle durch die Revolution einmal unvermeidlich gewordnen Anordnungen und ihre Bestimmungen enthielte; übrigens aber das alte Recht in Allem was diesem neuen Gesetzbuche nicht widerspräche, bestehen zu lassen: so wie der Appellationshof von Montpellier ausdrücklich begehrte *). In dieser Hinsicht

---

*) S. Analyse des Observations des Tribunaux d'appel et du Tribunal de Cassation sur le Pro-

wäre der Entwurf des Cambacérès, der keinen Artikel enthielt, wodurch das alte Recht aufgehoben würde, noch erträglicher gewesen, als ein neues Gesetzbuch, das auf Vollständigkeit und Alleinherrschaft Anspruch macht.

Aber eben dieses war der nächste Endzweck der Unternehmung. Nach den Absichten der herrschenden Parthey sollte das alte Recht wo möglich ganz vertilgt werden. Der neuen Code sollte ein neues Recht schaffen, um die Zerstörung alles Bestehenden zu vollenden, und zu sanctioniren. Aber die Verfasser des Entwurfes, unter denen sich Männer von den tiefsten Einsichten, der gesundesten Beurtheilung, und den reinsten Absichten befanden, haben besser gewußt, als ihre Committenten, was menschliche Bemühungen zu leisten vermögen, und was ihre Nation bedurfte. Anstatt alles vollends wegzuschaffen, was noch vom Alten stehen geblieben war, oder wieder eingeführt werden konnte, sind sie zu den Bestimmungen des

---

jet de Code Civil, von Crussaire. Paris 1802. pag. 5 ff.

römischen Rechts zurückgekehrt, so viel dieses geschehen konnte, ohne die gewaltsam herrschende Parthey offenbar zu bekriegen, und zu einem Widerstande zu reizen, dem sie hätten unterliegen müssen. Neben den großen Zügen der revolutionairen Gesetzgebung, die unwiderruflich festgestellt waren, mußte sehr vieles bestimmt werden, um ein anwendbares vollständiges Recht zu erschaffen. Das römische Recht war in einer Hälfte von Frankreich allgemein geltend gewesen. Alle Menschen, und was das wichtigste ist, alle Rechtsgelehrte, alle Sachwalter, sogar die wüthendesten Democraten unter ihnen, waren daran gewöhnt. Da nun durchgängige Einheit des Privatrechts in allen seinen Theilen, für eines der wesentlichsten Erforderniße eines wohlgeordneten Staates galt, so hatte das Justinianeische Recht den großen Vorzug, daß weit mehr Franzosen unter ihm gelebt hatten, weit mehr Rechtsgelehrte dadurch gebildet waren, als unter irgend einer von den Coutumes, die das übrige Frankreich unter sich theilten: und deren Zahl von den unterrichtetesten Schriftstellern auf 288 angegeben wird, sich aber leicht noch höher belaufen mögte, wenn man jede kleine Orts-

Rechte mitzählt. Selbst die Coutume de Paris, der ein großer Theil von Frankreich folgte, hatte nicht so weit ausgebreitete Herrschaft gehabt, als das römische Recht. Außerdem empfahl sich dieses Recht dadurch, daß es auf den Zustand, der aus der Revolution hervorgegangen war, größtentheils noch eher angewandt werden konnte, als die Gewohnheits-Rechte, die sich auf so viele jetzt vernichtete Verhältnisse bezogen.

Ganze Theile des Code Napoleon enthalten daher beynahe reines römisches Recht, nach der Verarbeitung französischer Schriftsteller. Es ist in Frankreich selbst, von angeblichen Philosophen deswegen verspottet. Das habe man längst im Domat und Pothier gehabt. Der Vorwurf, welcher den Verfassern aus diesem Grunde gemacht wird, gereicht ihnen zur größten Ehre. Sie haben dadurch ihrem Vaterlande eine große Wohlthat erwiesen. Wenn sie gleich nicht wagen durften, die in der Revolution zerrütteten und vernichteten Verhältnisse wieder herzustellen, so haben sie ihre Nation doch von dem unermeßlichen Elende einer gänzlich unbestimmten, willkührli-

chen, ohnmächtigen Rechtspflege erlöset. Jeder Schritt zurück in gebahnte Wege war ein Verdienst.

In Deutschland aber, wo keine Gleichheit der Stände, keine Vernichtung der gesetzlichen Verhältnisse der bürgerlichen Ordnung zu der geistlichen Gewalt, keine Aufhebung aller aus dem Lehnrechte wirklich, oder auch nur anscheinend herrührenden oder damit verwandten Verhältnisse, decretirt worden: — da thut die Gesetzgebung durch die Einführung des Code Napoleon einen sehr starken Schritt vorwärts, nach den Grundsätzen der französischen Revolution hinzu, die ganz Deutschland verabscheuet, und schon jetzt bey der Parthey, welche Frankreich gegenwärtig beherrscht, und deswegen fühlt, was der Regierung und dem Regenten Noth thut, so wenig sie sich auch aus dem Wohl des Volks macht, ein Gegenstand der Gleichgültigkeit geworden sind, wie ihr Verfahren in dem Theile von Deutschland, den sie im Jahre 1810 dem französischen Reiche einverleibt hat, beweiset.

Die Einführung des Code Napoleon ist nicht

allein aus dem Grunde empfohlen, weil er viel römisches Recht enthalte, (welches wahr ist,) sondern auch, weil es eben deswegen unnöthig seyn soll, in dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit und in dem ganzen rechtlichen Zustande der Länder vieles zu verändern. Da das neue Gesetzbuch aus dem Römischen im Grunde hervorgegangen, sagt man, so wird es auch aus seinen eignen Quellen vollständig gemacht, und aus dem römischen Rechte erläutert werden. Man ist sogar so weit gegangen, zu behaupten, daß nur die einzelnen Dispositionen, die dem römischen Rechte entgegenstehen, den Gebrauch des letzten beschränken, und daß dasselbe neben dem neuen Gesetzbuche bestehen bleiben könne und müsse.

Diese Ansicht ist durchaus falsch. Eben so gut könnte man behaupten, daß auch das alte Gewohnheitsrecht der Provinzen, noch neben dem Code Napoleon bestehe. Denn auch aus diesem sind viele Rechtsbegriffe, und ganze wesentliche Stücke der neuen Gesetzgebung genommen. Der Familienrath; die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts, rechtsbeständige Geschäfte ohne Autori-

ſation abzuſchließen; das Syſtem der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, deſſen Annahme präſumirt wird, wenn das Dotal=Syſtem nicht ausdrücklich bedungen iſt: dieſes alles, nebſt vielem Unwichtigeren, iſt aus dem Droit coutumier, und die Sprache des Code Napoleon trägt ſo viele Spuren ſeines halbſchlägigen Urſprungs an ſich, daß man der Kenntniß jener Rechtsſyſteme, behuf der Erklärung der Begriffe, und der Beſtimmung ihrer Anwendbarkeit, oft nicht entbehren kann. Deswegen haben aber doch weder dieſe noch das römiſche Recht, die geringſte geſetzliche Kraft.

Der Art. 7 des Geſetzes vom 30 Ventoſe des Jahrs XII. (21 März 1804), wodurch der Code Napoleon eingeführt iſt, ſagt wörtlich:

A compter du jour ou les Lois seront exécutoires, les Lois romaines, les Ordonnances, les Coutumes génerales ou locales, les statuts, les réglemens, cessent d'avoir force de Loi générale ou particulière dans les matières qui font l'objet des dites Lois composant le présent Code. Nicht, qui sont en Contra-

diction avec les Lois qui composent le présent Code, sondern qui font l'objet des dites Lois du présent Code: das ist, alles was ein Gegenstand von Rechtsfragen seyn kann. Wenn gleich über unendlich viele Fragen, die diese Gegenstände betreffen, hinlängliche Entscheidungsgründe im Code Napoleon nicht zu finden seyn mögen, so ist doch kein einziger Gegenstand des bürgerlichen Rechts übergangen. Es bezieht sich also die Beschränkung der Gültigkeit des Code Napoleon nur auf den Code de Commerce, und die Codes administratifs, die nachfolgen sollten, und Gegenstände betreffen, die außer dem Umfange eines allgemeinen Civilgesetzes liegen. Was hingegen unter diesem begriffen ist, muß nach dem Code Napoleon beurtheilt werden. Er bestimmt zum Beyspiel die Intestat-Erbfolge ganz allgemein. Wie kann denn also ein Erbfolge-System (nach Meyerrechten, particulären Adelsgewohnheiten, Stadtrechten u. s. w.) das jenen Bestimmungen widerspricht, daneben geduldet werden? Das nehmliche findet bey allen wichtigen Gegenständen des Rechts statt, deren keiner übergangen ist.

Dieser Sinn des oben erwähnten Gesetzartikels

wird recht einleuchtend, wenn man ihn mit dem Schlußartikel des Code pénal vergleicht. Dans toutes les matières, heißt derselbe, qui n'ont pas été réglées par le présent Code et qui sont réglées par des Lois et réglemens particuliers, les Cours et tribunaux continueront de les observer: welches der Staatsrath Réal in seiner Rede zur Empfehlung des Titels ausdrücklich erklärt, En tout ce qui n'est pas reglé par le présent Code, en matière de crimes, delits, et contraventions, les Cours et tribunaux continueront d'observer et de faire exécuter les dispositions des Lois et des réglemens actuellement en vigueur. Und der Redner des gesetzgebenden Corps, Nougarède Baron de Fayet, macht auf den Gegensatz des Code civil und Code pénal noch besonders aufmerksam. Der letztere verstattet, alte, nicht ausdrücklich aufgehobene Vorschriften, anzuwenden. Jener hebt alles auf, was nicht ausdrücklich bestätigt ist.

In Deutschland bestehen unendlich viele Verhältnisse, die nach andern, neben dem römischen Rechte geltenden Gesetzen und Herkommen, beur=

theilt werden. Das römische Recht ist später eingeführt, als diese mannigfaltigen deutschen Rechte, die bey der Annahme jenes Rechts nicht aufgehoben sind. Bey der Einführung des neuen Rechts in Frankreich, war hingegen die Vernichtung aller bürgerlichen Verhältnisse und die Aufhebung des alten Rechtssystems, die vorläufige Bedingung. Es ist daher dem Geiste des Code Napoleon ganz zuwider, wenn man glaubt, Meyerrecht, Lehnrecht, geistliches Recht, herkömmliche Stadtrechte, Familienrechte, Zunftrechte, könnten neben jenem Gesetzbuche bestehen. Der Code Napoleon hebt sie alle auf. Für Frankreich war es unnöthig, dieses im Gesetze selbst zu sagen. Alles war schon längst geschehen. Der Zustand, auf den sich der Code Napoleon bezieht, ist eine gänzliche Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft in ihre ersten Elemente, das ist, Einzelne von einander unabhängige Menschen, die durch nichts andres als durch die allgemeinen für alle Einwohner Frankreichs gegebnen Gesetze verbunden sind.

Man kann ihn daher aber auch gar nicht

beurtheilen, ja nicht einmal verstehen, wenn man ihn nicht durchgehends mit den in den Jahren 1789 bis 1793 erlassenen revolutionairen Gesetzen vergleicht, auf welche denn auch die Discussionen des Staatsraths, und die Reden, mit denen das Werk der gesetzgebenden Versammlung empfohlen ward, häufig zurückweisen.

Ohngeachtet der allgemeinen und sehr ernstlich betriebenen Zerstörung, finden sich in Frankreich selbst noch unzählige Spuren der alten Verhältnisse, welche der systematischen Verheerung entgangen sind, und trotz aller Decrete noch immer bestehen. Der Appellationshof zu Montpellier trug daher ausdrücklich darauf an, daß das alte Recht, unter welchem die vormaligen Verhältnisse sich gebildet hatten, nicht durchaus, sondern nur soweit als sie mit dem Code Napoleon in offenbarem Widerspruche stünden, abgeschafft werden mögten *). Um so viel mehr aber hätten deutsche Regierungen, in Ländern, die nicht revolutionirt sind, und den Code Napoleon aus Nachgiebigkeit

*) Analyse par Crussaire p. 9. ff.

gegen die Zeitumstände einführen zu müssen glaubten, durchaus nicht weiter gehen sollen, als diesem Gesetzbuche die Autorität zuzugestehen, welche das römische Recht bisher in Deutschland gehabt hat: zu verordnen, daß in allen Fällen, wo durch keine andern gültigen Gesetze oder Herkommen etwas Eignes Rechtens ist, der Code Napoleon eintreten solle.

Ein scheinbarer Vorwand, mit welchem die dem Code Napoleon wesentliche und daher mit seiner Einführung von selbst eintretende Aufhebung aller andern Rechte gerechtfertigt werden soll, ist dieser: daß doch endlich der Ungewißheit darüber, was denn Rechtens sey, ein Ende gemacht, und eine allgemeine Einförmigkeit des Rechts im ganzen Staate, eingeführt werde.

Was die Ungewißheit betrifft, so ist sie allerdings ein wesentliches Hinderniß der guten Ordnung: aber sie kann nicht auf die nehmliche Art in Ansehung der bürgerlichen Gesetzgebung gehoben werden, als in Administrations-Angelegenheiten.

Da sich in diesen letzten immer durch das Alter der bestehenden Einrichtungen, die Vorschriften zu häufen pflegen; da eine große Zahl von einzelnen Befehlen gegeben, aufgehoben, wieder eingeführt, modificirt werden, und am Ende ein verwickeltes System in Dingen entsteht, die nicht genug vereinfacht werden können, um die Unterthanen gegen die Gefahren unverschuldeter Unwissenheit, und gegen die Uebervortheilungen habsüchtiger und übelwollender Diener der öffentlichen Gewalt zu schützen, so ist es ein dringendes Bedürfniß, daß von Zeit zu Zeit alles durchgesehen, und die bestehenden Vorschriften, die man beybehalten will, gesammelt, in Uebereinstimmung gebracht, und aufs neue publicirt werden.

Die Ungewißheit und Verwirrung wird hiedurch aber nicht gehoben, sondern vermehrt, wenn nicht zugleich allen bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen, die Kraft genommen wird. Bey einiger Sachkenntniß und Aufmerksamkeit ist es leicht, eine vollständige Vorschrift zu entwerfen, von Allem, was die Menschen in Beziehung auf gewisse beschränkte Zwecke thun sollen: und es ist ein Beweis der verächtlichsten Un-

entschlossenheit, oder einer nichtswürdigen Fiscalität, wenn in solchen Dingen, (z. B. in Steuersachen) neue Gesetze gegeben werden, ohne die alten außer Kraft zu setzen: wenn Ein neues Gesetz über das andre erscheint, in welchen unaufhörlich Zusätze, Erläuterungen, Abänderungen gemacht werden, ohne je ein früheres Gesetz aufzuheben *).

Aber was von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gilt, kann nicht auf die bürgerliche Gesetzgebung angewandt werden, welche durch ihre Bestimmungen allenthalben eingreift, wo die Befugniß des Menschen, nach Willkühr zu handeln, beschränkt werden soll; wo das Gesetz statt seiner über unvorhergesehene Fälle entscheidet; und von dem ein großer Theil sich mit dem Verfahren, welches beobachtet werden soll, damit das zur Vollziehung komme, was der Mensch selbst

*) So waren z. B. die Gesetze über indirecte Steuern beschaffen, welche die westphälische Regierung zu Cassel in den Jahren 1808 bis 1813 erlassen hat, und welche überhaupt, insgesammt ein Schandfleck der Gesetzgebung sind.

gewollt hat, und mit den Folgen seiner Handlungen, beschäftigt. Wenn in einem neuen Steuer- oder Policei-Gesetze etwas übersehen worden, so ist nichts leichter, als den Fehler zu verbessern. Es ist blos von dem die Rede, was von jetzt an geschehen soll, und alles was versäumt oder verloren seyn kann, ist ganz unbedeutend. Wenn aber einzelne Verhältnisse in einem bürgerlichen Gesetze übergangen sind, so werden die Rechte derer unwiderbringlich gefährdet, die sich in dem vernachlässigten Falle befinden. Ungewißheit und zahllose Streitigkeiten gehen aus dem Fehler der Gesetzgebung hervor. Wer aber könnte sich anmaaßen, zu behaupten, daß er alle möglichen Verhältnisse, die aus den unendlich mannigfaltigen Bestimmungen der menschlichen Willkühr entstehen, in seine Regeln mit aufgenommen habe? Dennoch ist dieses bey dem Code Napoleon ausdrücklich vorausgesetzt: da der 4te Art. den Richter eines Deni de Justice schuldig erklärt, der unter Vorwand des Mangels an gesetzlicher Bestimmung, eine Entscheidung verweigern würde. Und so mußte es auch seyn: da das alte

Recht nicht mehr gelten sollte, und doch kein Mensch in keinem Falle, rechtlos seyn kann.

Wenn im Lex 2 Cod. Lib. 1. Tit. 17 allen frühern ähnlichen Sammlungen die gesetzliche Kraft, und allen Lehrbüchern über das römische Recht die Autorität genommen wird, so geschieht dieses ausdrücklich in der Voraussetzung und aus dem Grunde, weil nach sorgfältiger Durchsicht aller gangbaren Lehrbücher und bestehenden Gesetze, aus denselben alles Anwendbare, was noch galt und gelten sollte, ausgezogen sey; und die Verfasser der Sammlung überzeugt waren, in der ihrigen sey alles vollständig enthalten, was zu ihrer Zeit übliches Recht war. Justinians Rechtsgelehrte sollten kein neues Recht schaffen, sondern das bestehende sammeln und ordnen. Die Abänderungen und Zusätze waren lauter einzelne gesetzliche Verfügungen. Es war aber auch keine Umwälzung des ganzen bürgerlichen Zustandes vorhergegangen. In Frankreich sollte für einen neuen Zustand aller Dinge, ein neues allgemeines Gesetz gegeben werden: und allein schon die Absicht, die der Staatsrath Portalis der gesetzge-

benden Versammlung bey Empfehlung des ersten Titels des neuen Code, als einen Hauptzweck desselben ankündigte; die Absicht, der Mannigfaltigkeit von Local-Gesetzen und Gewohnheitsrechten ein Ende zu machen, die den Freunden der Einen und untheilbaren Republik ein so unerträgliches Uebel schien, erforderte es.

Auf welche Art ist nun diese allgemeine Einheit des Rechts im französischen Reiche, durch den Code Napoleon bewirkt? Hört man die Lobredner desselben im Tribunate, im gesetzgebenden Corps, im Staatsrathe, in Büchern und Zeitungen, so huldigt die Welt der reinen Vollkommenheit eines Gesetzbuches, das aus den Aussprüchen der gesunden Vernunft und der Erfahrungsweisheit vieler Jahrhunderte besteht, und das Beste von denen durch die Ausübung geprüften Rechtssystemen aller Zeiten und Völker, in sich vereinigt. Der Appellationshof zu Montpellier aber, sagt in seinen Bemerkungen über den ihm vorgelegten (und im Wesentlichen beybehaltnen) Entwurf, es sey ein Transact gemacht, zwischen dem römischen Rechte und den Gewohnheitsrechten; wodurch

beyde Theile von Frankreich, in denen das Eine und die Andern gegolten hatten, der Vorzüge ihrer Rechtssysteme beraubt, und den Bewohnern des Einen, Dispositionen des römischen Rechts, die sie schon verworfen oder abgeändert hatten, den Bewohnern des Andern aber, Dispositionen eines Gewohnheitsrechts, das sich für sie nicht schickt, aufgedrungen werden *).

Wenn man auch in diesen Ausdrücken etwas von der Bitterkeit finden sollte, welche sehr natürlicher Weise bey Männern, die es mit ihrem Berufe ernstlich meinen, entsteht, wenn das System zerstört wird, wodurch ihre ganze Denkungsart gebildet ist, zu dessen Anwendung sie erzogen waren, und welches sie mit einer wahrhaftig nicht tadelnswerthen Devotion verehrten, so ist dennoch das Wesentliche jenes Urtheils offenbar gegründet. Es kommt hier nicht auf die Vorzüge der beyden Gesetzgebungen an: (die der Gerichtshof von Montpellier insgesamt in ihrem Werthe läßt). Die Völker waren an sie gewöhnt: und alle werden genöthigt, ihre Gewohnheiten, ihre Neigungen,

---

*) Analyse p. 6. 7.

gen, ihr Interesse, der allgemeinen Uebereinstimmung zum Opfer zu bringen.

Und ist denn diese Einförmigkeit in der Gesetzgebung ein so großes Gut? In einem Blatte, welches die Gesinnungen der herrschenden Parthey recht kräftig auszudrücken pflegte, im Argus, las man zur Empfehlung des neuen Systems: eine einförmige Organisation politique sey le plus bel homage rendû à la dignité de l'espèce humaine. Was für große Worte! Die Würde der menschlichen Natur besteht darin, daß sie sich allenthalben durch eignen Verstand, Beobachtung der Verhältnisse und Bedürfnisse, Anordnungen schafft, so wie sie den mannigfaltig verschiednen Umständen der Zeiten und Länder angemessen sind. Le plus bel homage rendû à la dignité de l'espèce humaine bestünde also vielmehr in der größten Mannigfaltigkeit aller bürgerlichen Verhältnisse: und eine erzwungne Einförmigkeit ist vielmehr ein Merkmal der herabwürdigenden Sklaverey des Geistes. Vielleicht darf man gegenwärtig die Franzosen selbst wieder daran erin-

nern, daß Montesquieu nicht so dachte, wie der Argus.

Was für ein Uebel kann daraus entstehen, wenn Eine Provinz des großen Reiches andern Civil-Rechten folgt, als andre Provinzen, deren natürliche Beschaffenheit, deren Einwohner, ihre Sitten und Neigungen, verschiedne Bedürfnisse haben? Wenn nur jede bestimmt weiß, was bey ihr Rechtens ist; wenn der Fremde, der daselbst Geschäfte macht, die Folgen seiner Handlungen durch die gehörige Sorgfalt in Erkundigungen, erfahren kann: wozu denn den Gewohnheiten Gewalt anthun?

Glaubt man etwa, daß es möglich sey, jemals das Recht und den Rechtsgang so zu vereinfachen, daß jeder sich selbst rathen und helfen könne, wenn er in das allgemeine Gesetzbuch hineinsieht? Die Erfahrung weniger Jahre hat die Schwärmereyen französischer Staatskünstler hierüber, längst widerlegt. Bedarf man aber unter allen Umständen und unter der Herrschaft jeder Gesetzgebung, der Hülfe von Rechtsgelehrten, so mag man eben so wohl den Sachwalter zu Rathe

ziehen, der die Provincial-Gesetze des Orts kennt, und kennen muß, so gut als jeder ein allgemeines Recht kennt.

In den Fällen, wo aus der Ungleichheit der Rechtsbegriffe und Grundsätze in verschiedenen Theilen Eines Reichs, große Unbequemlichkeiten entstehen, läßt sich durch einzelne Verfügungen helfen. Solche einzelne Anordnungen wirken sehr wohlthätig: aber nur wenn sie nach Erwägung aller Umstände, und in Beziehung auf alle Verhältnisse getroffen werden.

So wird es zum Beyspiele von den Rednern, die den Code Napoleon der gesetzgebenden Versammlung feyerlich empfohlen, als ein großes Uebel dargestellt, daß die Begriffe über Mobiliar-Vermögen und Immobilien, in den verschiednen Coutumes so sehr von einander abwichen *). Das mogte es seyn: denn die Rechte der Intestat-Erben hiengen von der Bestimmung jener Begriffe

*) Treilhard in den Motifs Tom. 4. p. 8.

ab: und die zufällige oder absichtliche Veränderung des Aufenthalts konnte daher wesentliche Folgen bey Todesfällen nach sich ziehen. Mit Einem Edicte von wenigen Zeilen war diesem Uebel abzuhelfen. Die Verschiedenheit des Rechts in Ansehung der väterlichen Gewalt hatte große Inconvenienzen. In einigen Provinzen des Pays de Coutumes ward dem Vater der Genuß der eignen Güter seiner Kinder über 14 Jahren nicht zugestanden, welche ihm nach dem Droit écrit und einigen andern Droits coutumiers gebührte. Einige Gerichtshöfe erklärten dieses Recht der väterlichen Gewalt für persönlich, und dehnten es auf entfernte Güter aus: dahingegen ein anderer Gerichtshof vielleicht solche Güterverhältnisse für Real-Rechte hielt, und dem Sohne die Disposition zusprach: so daß die in verschiednen Provinzen belegenen Güter des nehmlichen Besitzers, in einer und derselben Verhandlung widersprechenden Erkenntnissen unterzogen werden konnten, und man nicht wußte, mit wem man rechtsbeständiger Weise contrahiren dürfe *).

---

*) Dieses sehr interessante Verhältniß ist in Merlin

Solche Uebel waren zumal nach der Aufhebung der alten Provinzen und Errichtung neuer Departements unerträglich geworden. Alle dem aber war durch specielle Verfügungen abzuhelfen: so wie überhaupt die verderbliche Ungewißheit des Rechts in den wichtigsten Fällen durch einige Entschlossenheit des Gesetzgebers leicht zu heben ist.

Dieses Geschäft, eines der wichtigsten für jede Regierung, die auf das Wohl der Unterthanen bedacht ist, ist zwar großen Schwierigkeiten unterworfen, aber nicht unüberwindlichen. Die vornehmsten derselben liegen nicht in der Sache selbst, sondern in der Behandlung, welcher sie gerade von den sorgsamsten und wohlmeinendsten Regierungen unterzogen wird. Die einzelnen streitigen Fragen sind an sich selbst selten verwickelt. Die vorzüglichere Entscheidung liegt sehr nahe, und ist leicht zu erkennen: oder es sind mehrere gleich gut: jede vielleicht erträglich. Das Publikum bedarf nur einer Entscheidung: welche

---

Répertoire de Jurisprudence Art. puissance paternelle Tom. X. p. 336. ausführlich dargestellt.

es auch sey. Aber jede noch so einfache Rechts=frage stößt von so vielen Seiten an so unzählig viele Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, und greift so tief in solche Verwickelungen, daß man nicht vorsichtig genug in der Fassung seyn, und nicht zu viel umherschauen kann, um alles auszu=spähen, was zugleich mit regulirt werden muß: endlich auch erfordert die Rücksicht auf den mögli=chen Mißbrauch von Seiten übelwollender Par=theyen und Sachwalter, die sorgfältigste Prüfung des Ausdrucks. Aus allen diesen Gründen müssen erfahrne Rechtsgelehrte zu Rathe gezogen werden, um Gesetze über Fragen zu geben, die der gesunde Verstand eines Mannes der um sich her geschauet hat, vielleicht hinreichend entscheiden könnte. Kein Beruf, keine Beschäftigung, kein Studium aber, erzeugt so unvermeidlich eine gränzenlose Bedenk=lichkeit über und gegen alles, als die praktische Rechtsgelehrsamkeit. Es ist einer der edelsten Theile des Berufs eines großen Richters, die Ver=drehungen und Mißbräuche abzuwehren, welche der Eigennutz, der Eigensinn, die Eitelkeit, von Partheyen und Sachwaltern vorbringen mag. Der Scharfsinn der angewandt wird, Chicanen zu

vereiteln, ist eben so achtungswerth, als die Schlauheit, sich ihrer zu seinem Vortheile zu bedienen, verächtlich und verabscheuungswürdig. Die vorzüglichsten, durch Einsicht und Rechtschaffenheit ehrwürdigsten Richter kommen daher sehr leicht dahin, daß sie sich bey keiner zu erlassenden gesetzlichen Bestimmung beruhigen; daß nichts sie befriedigt. So zuversichtlich sie in wohlgegründetem Vertrauen auf ihre Einsicht über das was Rechtens ist, urtheilen, so zweifelhaft werden sie, wenn sie befragt werden, was denn jetzt für Recht erklärt werden solle. Fragt man mehrere, so verwickelt sich die Sache immer mehr. Menschenalter verstreichen, ohne daß ein Beschluß gefaßt werden kann: und die Regierungen, welche oft nur allzugeneigt sind, mit Verordnungen und Verfügungen in Sachen der allgemeinen Policey hervorzugehen, werden dagegen von einem ängstlichen Schreck ergriffen, so oft von den dringendsten Bedürfnissen der bürgerlichen Gesetzgebung die Rede ist.

Man kann in den Memoires des Baron de Bezenval ein merkwürdiges Beyspiel le-

sen *), wie der Entwurf einer wesentlichen Verbesserung des französischen Justizwesens, welchem einer der verehrtesten Männer seiner Zeit, der Präsident de Lamoignon, alle Kräfte seines Geistes gewidmet hatte, durch die Dazwischenkunft des Pariser Parlaments, welches nichts Uebles zu thun gedachte, vereitelt worden ist. Die Justizbehörden des alten Frankreichs verdienten aber im Ganzen genommen durchaus nicht die Vorwürfe, womit sie von revolutionssüchtigen Sachwaltern beladen worden sind. Sie waren sehr thätig gewesen, um dem Ungemache abzuhelfen, welches in vielen Städten aus der Verschiedenheit des Rechts in den einzelnen Theilen der Monarchie entsprang. Sie hatten zum Beyspiele durch die Ordonnance von 1735, wodurch eine in der That nützliche Einförmigkeit der Formalitäten, die zur Gültigkeit von Testamenten erfodert werden, bewirkt ward, einen Beweis davon gegeben, wie das Justizwesen reformirt werden kann, ohne zu revolutioniren.

*) Paris 1805. im dritten Bande.

Die verderblichen Folgen einer erzwungnen durchgängigen Einheit sind so einleuchtend, daß der Code Napoleon selbst, der ausdrücklich dazu promulgirt ist, um sie zu bewirken, gar nicht hat vermeiden können, in einigen Stücken das alte Herkommen der Provinzen zu bestätigen. Servituten auf den Feldern, und der usus fructus, werden nach demselben beurtheilt *). Berge und Thäler, Gewässer, behaupten ein Possessions-Recht, das stärker ist, als alle Metaphysik. Unvordenkliche Gewohnheiten und dadurch gebildete Begriffe der Menschen lassen sich nicht durchschneiden und eintheilen, wie das ganze Reich in Departements und Districte. Trotz aller gesetzgebenden Versammlungen und Nationalkonvente, muß in Paris, wo die Menschen in hohen und engen Häusern zusammengepreßt wohnen, die Nachbarschaft andern Regeln unterworfen werden, als in einem weitläuftigen Dorfe, oder in einer kleinen Stadt **).

---

*) Code Napoléon Liv. II. Tit. 3 et 4.

**) Code Napoléon art. 663.

Nicht blos da, wo die physische Natur unüberwindliche Hindernisse erzeugt, sondern auch da, wo allein von willkührlichen Handlungen der Menschen die Rede ist, hat der eiserne Wille der revolutionairen Gesetzgeber nachgeben müssen: und das in einer der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. Nach ihren Ideen sollte Gemeinschaft der Güter durchgehends gesetzliche Bedingung des Ehestandes seyn. Aber die größere Hälfte der französischen Nation hatte das römische Dotalsystem befolgt, und widerstrebte der Einführung jenes Grundsatzes. Die Urheber des Code Napoleon haben sich entschliessen müssen, in Ansehung dieses Punkts, dessen Folgen sich durch alle Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens hindurch ziehen, das aufzunehmen, was sie selbst für einen Schandfleck der Gesetzgebung erklären: ein doppeltes System von Rechten.

Die einsichtsvollern und von metaphysischen Vorurtheilen weniger verblendeten französischen Staatsmänner mögen es wohl eingesehen haben, wie wenig Wahres an denen mit so vielem Pompe großer Worte angekündigten Vortheilen einer ein-

förmigen Gesetzgebung sey. Aber es diente ihnen zu ganz andern Zwecken, die der Staatsrath Portalis in seiner Rede, womit der vollendete Code Napoleon der Sanction des gesetzgebenden Corps empfohlen wird, sehr naiv verräth.

Les esprits ordinaires, sagt er, peuvent ne voir dans cette unité, qu'une perfection de symetrie: l'homme instruit, l'homme d'état, y découvre les plus solides fondemens de l'Empire. — L'ordre civil vient cimenter l'ordre politique. Nous ne serons plus Provençaux, Bretons, Alsaciens, mais Français. — Que nos ennemis fremissent, en voyant toutes les parties de la République ne plus former qu'un seul tout! en voyant plus de trente millions de Français se lier par les mêmes lois! en voyant une grande nation n'avoir plus qu'un sentiment, qu'une pensée, marcher et se conduire, comme si toute entière elle n'était qu'un seul homme! *) Schon vor diesem Staatsrathe hatte Robespierre den Geist der Einen und untheilbaren Republik, in seinem Une, une, une, volonté

*) Motifs Tom. VII. p. 183.

nne, vollkommen ausgedrückt. Er hat sich seitdem mit bewundernswürdiger Energie entwickelt. So viele dem Code Napoleon unterworfne Millionen, alle in Einer Bewegung, unter dem Einflusse Eines Willens, in Einer Direction, — in welcher, das haben die Feldzüge gezeigt, die derjenige, dessen Namen der Code trägt, in ununterbrochener Reihe unternommen, um alle Länder zu verheeren, alle arm und elend zu machen, nur um sie Frankreich zu unterwerfen, welches elender als sie alle ist.

Wenn es für das innere Glück des französischen Reichs an sich selbst ganz gleichgültig war, ob Languedoc und Flandern die nehmlichen Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse befolgen: was für ein Gewinn könnte denn wohl für die deutsche Nation darin liegen, daß ihre, verschiednen Landesregierungen unterworfnen Glieder, das nehmliche Recht annehmen? Das große Uebel, dadurch Deutschland so viel gelitten hat, das streitende Interesse der verschiedenen Landesherrschaften, wird wahrlich nicht durch die Einheit der Rechtsformeln gehoben werden: und wenn

die unselige Zwietracht der Fürsten, durch die unbedingte Abhängigkeit von Einem Uebermächtigen, welcher er auch sey, oder durch ein glückliches Einverständniß dem fremden Joche Widerstand zu leisten, gehoben würde: so würde in keinem Falle, weder die Verschiedenheit des Rechts und der Rechtspflege hinderlich gefunden werden, noch die Einheit großen politischen Zwecken beförderlich seyn, so wie sie es in denen zu Einem Reiche verbundenen, und in Ein Ganzes verschmolzenen Völkern, die Frankreich ausmachen, gewesen ist.

Macht aber die Einförmigkeit des Rechts einen der wesentlichsten Zwecke der neuen Gesetzgebung aus: wie ist es denn möglich, neben dem Gesetzbuche, woraus dieselbe hervorgehn soll, noch subsidiarische Rechte bestehen zu lassen? Der Art. 5. des Code Napoleon verbietet den Richtern, allgemeine Bestimmungen zu fassen. Aber der 4te Art. befiehlt ihnen auch, jeden einzelnen Fall zu entscheiden: und da die Richter, so oft Fälle vorkommen, welche, ohne das Gesetz zu verletzen, auf verschiedene Art entschieden werden können, vermuthlich das eine Mal entscheiden werden, wie

das andre, so entsteht eine supplementarische Jurisprudenz überkommener Meinungen und Gewohnheiten. Nahmen nun die Richter, wie zu vermuthen ist, bey allen solchen Entscheidungen, wo die Vorschrift des Code Nap. unzulänglich ist, oder einen Spielraum zuläßt, auf das Recht das früher bey ihnen galt, Rücksicht (und daran würden sie zum Besten der Partheyen sehr wohl thun), so entstehen in Kurzem neben dem Code Napoleon so viele Rechtssysteme, als es vormals alte Gewohnheitsrechte gegeben hat, die doch durch die Einführung des Code Napoleon vernichtet werden sollten. Der Cassationshof ist zwar errichtet, um dieses zu verhindern: aber da dieses große Werkzeug, wodurch die Einförmigkeit der Rechtsverwaltung bewirkt werden soll, nur solche Urtheile verwerfen darf, die klaren Bestimmungen des Code Napoleon geradezu widersprechen, so werden unfehlbar in jener Jurisprudenz der Gerichte, dafern der Cassationshof sich in seinen gesetzlichen Schranken hält, die alten Gewohnheitsrechte wieder aufleben; die Verschiedenheit des Rechts in den Provinzen, Departements genannt, wird wieder einreißen, und das ganze Chaos aufgehobner

und dennoch gültiger Observanzen und Ordonnanzen wird studirt werden müssen, bis das gesetzgebende Corps durch einen Supplementar Code aufs neue einen Versuch macht, die Hydra der Rechtsverschiedenheit auszurotten.

Diese Folgen des Unternehmens, einen ganz neuen Rechtszustand im französischen Volke zu constituiren, sind vielleicht von manchem fanatischen Reformator selbst übersehen, und mißfallen den bessern unter ihnen: Diese suchen auszuweichen, indem sie die Ansicht befördern, deren Unvereinbarkeit mit dem Geiste und den ausdrücklichen Worten des Code Napoleon so eben gezeigt ist. Die vorzüglichsten Rechtsgelehrten und Staatsmänner in Frankreich, welche die Unentbehrlichkeit einer gelehrten Bildung fühlen, die auf einem ernstlichen Studio der Quellen beruht, aus welchen die neue Legislation hervorgegangen ist, begünstigen die irrige Meinung. Die Verfasser der Pandectes françaises schicken ihren Erläuterungen des Code Napoleon Ausführungen des römischen Rechts voran, und sagen z. B. bey dem Titel de la puissance paternelle ausdrücklich, es sey nöthig, die

Grundsätze des römischen Rechts zu kennen, um den Code Nap. recht zu verstehen. Wenn man die Principes generaux du droit civil privé des Perreau ansieht, eines Inspecteur général des écoles de droit, dessen Werk also vor allen andern geschickt ist, eine Idee davon zu geben, wie das Studium der Rechtsgelehrsamkeit in den Schulen betrieben wird, so könnte man verleitet werden, zu glauben, das neue französische Recht sey eine Modification des römischen, und müsse aus diesem erläutert werden.

Diese Vorstellungen, welche in den besten Absichten verbreitet werden, sind dem Geiste der französischen Gesetzgebung eben so sehr zuwider, als ihrem Buchstaben. Die wahren Quellen, aus denen der Code Napoleon abgeleitet worden ist, und aus denen er erläutert werden muß, sind die in den Jahren 1789 bis 1793 gegebenen revolutionairen Gesetze. Die Sammlung derselben *) ist

*) Die Collection des lois arrêtés et décrets, rendus depuis 1789, und das Bulletin des lois, welches

ist für die Erklärung des Code Napoleon unendlich nöthiger, als das Corpus Juris Justinianei, welches vielmehr nebst allen Compendien und Commentarien darüber hätte vertilgt werden müssen, wenn man recht consequent hätte verfahren wollen. Alle Principien des Revolutions-Rechts sind im Code Napoleon enthalten, und liegen den Vorschriften desselben zum Grunde. Selbst da wo er von jenen abweicht, sie aufhebt, oder modificirt, muß man sie in ihrem Zusammenhange studiren, um den wahren Sinn des neuen Gesetzes zu begreifen; und einzusehen, warum die Bestimmungen gerade so und nicht anders gefaßt sind. Es ist allerdings nöthig, das römische Recht zu kennen, um die unzähligen Artikel des Code Napoleon zu erklären, welche sich auf alte Verhältnisse beziehen, die erst aus jenen Rechtsbegriffen klar werden; oder in denen

ches sich an jene Sammlung anschließt, oder die daraus gezogenen Lois civiles ou Code civile intermédiaire, in 4 Bänden, Paris 1810. chez Clament gedruckt, sind ein unentbehrliches Handbuch für denjenigen, der den Geist der neuen französischen Gesetzgebung kennen lernen will.

die Redactoren die Begriffe des römischen Rechts, wovon ihr Kopf voll war, anwendeten, um die rohen Ideen die den einzelnen Decreten des Convents zum Grunde lagen, in vollständigen Gesetzen darzustellen. Aber dieser Gebrauch, der sich im Grunde auf eine grammatische und logische Interpretation bezieht, ist sehr weit von der legislativen Interpretation verschieden, welche alle diejenigen in dem römischen Rechte suchen, welche es verkennen, oder gar zu gern übersehen, aus welchen Quellen das neue Recht entsprungen ist: metaphysische Principien der Freiheit und Gleichheit.

Dem römischen Rechte wird zwar im neuen Gesetzbuche die Autorität einer Raison écrite beygelegt: und deutsche Schriftsteller gefallen sich sehr darin, wenn sie geschriebene Vernunft wiederhohlen. Kein Mensch hat aber je eine Erklärung dieses Ausdrucks vorgebracht, der in der That keinen vernünftigen Sinn hat. Worte! könnte man mit Hamlet ausrufen: Worte, mein Herr, Worte: womit von jeher bey der französi-

schen Nation Alles auszurichten war, und mit denen sich auch die Deutschen von ihr so gern äffen lassen.

In den Deliberationen des Staatsraths über den oben angeführten Art. 7. des Gesetzes vom 30. Ventose an XII. wurden die Schwierigkeiten und Ungewißheiten bemerkt, die daraus entstehen mußten, daß alles was bis dahin gesetzliche Autorität gehabt hatte, derselben mit einem Male beraubt ward. Man schlug vor, dem römischen Rechte die gesetzliche Kraft, die es bis dahin gehabt hatte, in allen im Code Napoleon nicht entschiednen Fällen zu lassen. Allein der Staatsrath Bigot-Préameneu bemerkte, daß hieraus eine unendliche Verwirrung entstehn würde: indem die Richter in den Provinzen, welche dem Droit écrit unterworfen gewesen, an dieses ferner gebunden seyn, und der Cassationshof verpflichtet seyn würde, die dagegen laufenden Erkenntnisse zu verwerfen: da die nehmlichen Sachen, in den Provinzen, vormals de droit coutumier, ganz anders entschieden werden würden.

Und so ward dem römischen Rechte die Kraft ganz genommen *).

Eben so urtheilt der Cassationshof selbst, dem die Sorge anvertrauet ist, über der Anwendung des neuen Gesetzes zu wachen; und der am besten wissen muß, in wie fern er andere Gesetze neben jenen dulden darf. Er äussert sich ganz bestimmt darüber, in einem officiellen Aufsatze, dem Entwurfe eines Livre préliminaire du Code de Procédure civile. Le droit français, sagt er, remplacera tôt ou tard chez toutes les nations de l'Europe — le droit romain, — qui sera bientôt abrogé en France dans toutes ses parties **).

---

*) Der Staatsrath Merlin, Procureur Impérial beym Cassationshofe, sagt daher auch ausdrücklich in seinem Repertoire universel de Jurisprudence Art. Raison écrite: c'est dans ce sens que l'art. 7. de la loi de 30. Ventôse a été adopté.

**) Sirey Recueil général des Lois et arrêts depuis l'avènement de Napoléon Vol. IX. 1809. Tom. I. p. 2.

In dem Gesetze über die Schulen der Rechtsgelehrsamkeit, ist zwar verordnet, daß das römische Recht gelehrt werden und die Lehrlinge genöthigt seyn sollen, Vorlesungen darüber zu hören; daß die Prüfungen behuf der academischen Grade, ausdrücklich mit darauf gerichtet werden sollen: und hiedurch ist der Weg gebahnt, dem römischen Rechte, trotz aller Gesetze, einen bedeutenden Einfluß wieder zu verschaffen. Denn was vermögen todte Gesetze, gegen die Kraft der Vorstellungen, die durch den Unterricht allen Köpfen eingeimpft werden! Dieses ist also der Rechtszustand in Frankreich. Eine Gesetzgebung, die mit der allgemeinen Praxis gar nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist: ein beständiger Krieg der Schule mit dem Gesetzgeber, und des Gerichtsgebrauchs mit dem Gesetze. Und dieser Zustand ist es, den man der deutschen, und allen andern Nationen, als die Epoche eines goldnen Zeitalters aufdringen will!

Es ist dem unglücklichen und bedaurenswerthen französischen Volke zu gönnen, daß die schrecklichen Folgen der Zerstörungssucht, wodurch es so viel gelitten hat, gemildert werden mögen, wo es

immer thunlich ist. Es ist für dasselbe besser, was auch die Metaphysik dazu sagen mag, daß Regierung, Gesetzgeber, Gelehrte, Geschäftsmänner, inconsequent verfahren, als daß mit furchtbarer Einheit der Gedanken, ein System durchgesetzt werde, das der menschlichen Natur Gewalt anthut. Aber wozu sollen Deutsche einen so verkehrten Weg einschlagen, von dem sie im Augenblicke da er betreten wird, schon einsehen, daß er dahin führt, wohin sie nicht wollen: und den diejenigen selbst zu verlassen wünschen, die ihn angegeben haben.

Die Regierungen, die den Code Napoleon adoptiren, ohne vorher im französischen Sinne revolutionirt zu haben, glauben vielleicht, daß die alten Rechte durch ihren Einfluß das Ungemach mildern können, welches aus der Einführung eines revolutionairen Rechts entspringt. Aber in ihren Maaßregeln liegt ein innerer Widerspruch, der die unglücklichsten Folgen nach sich zieht. Wenn es auch möglich wäre, das römische Recht und die einheimischen deutschen Rechte, neben dem neuen französischen Rechte zu behalten, so kann dieses alles auf keine Weise mit einander auch nur

in einige Uebereinstimmung gebracht werden. Die Folgen der verschiedenen Rechtssysteme durchkreuzen einander, und es ist unmöglich auszumachen, wie weit der Einfluß eines jeden sich erstrecken solle. Die Revolutions-Gesetze, welche alle alten Verhältnisse in Frankreich zerstört haben, sind unwiderruflich im Code Napoleon bestätigt. Die Principien derselben liegen diesem neuen Gesetze durchaus zum Grunde. Wenn die Doctrin der Juristen dem Geiste dieses Gesetzbuches getreu bleiben will, so muß sie in zweifelhaften Fällen und in der Bildung des Gerichtsgebrauches, immer auf jene zerstörenden Gesetze zurückführen. Denn alle von den wohlmeinenden Redactoren des Code Napoleon aufgenommene Bestimmungen, welche jenen Gesetzen zuwider laufen, sind nur Ausnahmen, beschränkende Modificationen. Wie dürften diese weiter ausgedehnt werden, als der Gesetzgeber es gewollt hat? Mit allen Gesetzen, die dem Code zum Grunde liegen, ist Deutschland zwar bisher verschont geblieben. Sogar von den Regierungen, welche gezwungen waren, sich so enge als möglich an das französische System anzuschließen, hat keine decretirt, daß

die Gesetze der Jahre 1789 bis 1793 auf ihre Unterthanen ausgedehnt werden sollten: nicht einmal die Westphälische, dieses Kind Napoleons, von dem ausdrücklich angekündigt war, es solle zum Muster-Staate für Deutschland dienen. Ja, sogar die französische Regierung selbst, hat die Theile von Deutschland, welche sie in das französische Reich gezogen, damit verschont. Doch sind jene Gesetze im Code Napoleon implicite enthalten. Sieht man ihn mit den deutschen Rechtsgelehrten nur für ein modificirtes römisches Recht an, so wird das nach dieser Idee ausgeführte System unaufhörlich von den Principien abweichen, von denen das Gesetzbuch ausgeht, und welche Frankreich nie verleugnen kann. Deutsche und französische Jurisprudenz werden also immerfort divergiren, und sehr bald weit auseinander seyn: dafern der politische Zustand der Welt diese Divergenz verstattet. In Frankreich wird entweder die Jurisprudenz gewaltsam durch die Regierung bey den Grundsätzen gehalten werden, die der Gesetzgebung unterliegen, und dem größten Theile der Rechtsgelehrten selbst gehässig sind: oder es entsteht ein Widerspruch zwischen dem Geiste der Regierung

und der Rechtsgelehrsamkeit, bey welchem, sobald der militairische Despotismus erschlafft, die Jurisprudenz wohl den Sieg davon tragen könnte, so wie in Frankreich schon oft geschehen ist.

Wie aber kann in Deutschland ein Gesetzbuch gebraucht werden, das einen solchen Zustand nothwendig herbeyführt!

Die Einführung eines neuen, in wesentlichen Punkten verschiednen Rechts, ist allemal eine Maasregel von ungeheuerem Umfange. Haben wohl diejenigen Deutschen, die so leichtsinnig davon reden, überlegt, was es sagen will, alle Verhältnisse unter den Menschen mit einem Schlage zu verändern? In einem Augenblicke sollen Gewohnheiten, ererbte Begriffe, Bestimmungen, die von jedem vorausgesetzt werden, und die kein Mensch nöthig hat ausdrücklich zu verabreden, verschwinden. Neue Präsumtionen, neue Formen, werden in diesem Augenblicke gesetzlich, und alles was jemals Gegenstand eines Rechtsstreites werden kann, muß von jetzt an in Gemäsheit der Vorschriften des neuen Rechts angelegt

werden: bey Strafe der Vernichtung. In jedem Augenblicke da ein Geschäft eingegangen wird, muß gefragt werden, was das neue Recht mit sich bringe? was es verstatte? was es untersage? Die unverschuldete Unwissenheit des Privatmannes, die unvermeidliche Unkunde des unter ganz andern Verhältnissen gebildeten Rechtsgelehrten, zieht der unglücklichen Parthey, vielleicht ihren Kindern, ihren Erben, ihren Nachfolgern, einen Nachtheil zu, den kein Mensch vorauszusehen und abzuwenden vermogte.

Noch weit mehr. Alle bereits eingegangenen Verbindlichkeiten und Verhältnisse müssen geprüft werden. Jeder Mensch muß sein ganzes Leben durchgehen, alles was er gethan hat, und noch Folgen hat oder haben kann, an die Regel des neuen Rechts halten, und danach eine Rectification vornehmen. Ist das möglich? doch ist es nothwendig.

Der 2te Art. des Code Napoleon sanctionirt zwar ausdrücklich die Maxime: La Loi ne dispose

que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif. Aber dieser Ausspruch, über dessen Schicklichkeit an dieser Stelle, im Staatsrathe mit gutem Grunde so viel disputirt worden, ist so mannigfaltiger Auslegungen fähig, daß die Beruhigung, die er über alles bis zu dem Augenblicke der Einführung Geschehene zu geben scheint, nur verrätherischer Weise einschläfert.

Nach einer consequenten, von einem verdienten Gelehrten gründlich und vollständig ausgeführten, und oft sehr scharfsinnig angewandten Theorie *), soll das neue Gesetz den Zustand der Sachen, er mag entstanden seyn wenn und wie er will, im Augenblicke der Promulgation ergreifen: die Wirksamkeit des alten Gesetzes soll sich bis zu diesem Momente erstrecken, das Neue aber von da an wirken. Alles ist scharf abgeschnitten: die gesetzlichen Verhältnisse unter den Menschen, und ihre eignen freyen Bestimmungen, zu denen sie unter der Herrschaft des alten Gesetzes befugt wa-

*) Die Abhandlung des Herrn Prof. Weber über die Rückanwendung positiver Gesetze. Hannover 1811.

ren, gelten bis zu dem Augenblicke, da das Neue eintritt. Von da an werden sie an sich selbst, und in ihren Folgen, nach dem letztern beurtheilt: und wenn Streit entsteht, müssen die Folgen sich nach dem Inhalte desselben modificiren lassen.

Diesem zufolge wird jede Anwendung eines Gesetzes, „wodurch vergangne Handlungen und ihre „Folgen so beurtheilt werden, als habe das neue „Gesetz schon vor dem Zeitpunkte seiner Einführung „bestanden:“ aber auch nur solche, für unrechtmäßige Rückwirkung des Gesetzes erklärt.

Diese Theorie scheint einfach und klar. Bey ihrer Anwendung stößt man aber unaufhörlich auf die Frage, wie viel denn von den frühern Handlungen angesehen werden müsse, als sey es vor dem Eintritte des neuen Gesetzes schon wirklich vollendet worden; wie viel von den Folgen der Verabredungen der Menschen, die sich großentheils auf die Zukunft beziehen, und von den Erwartungen rechtlich dafür gelten müsse, daß es bereits in Wirklichkeit getreten sey, wenn gleich die Vollen-

dung des Geschäfts in der sinnlichen Welt, der Zeit nach, in die Periode nach Einführung des neuen Gesetzes fällt. Und dieses führt wieder auf die alte, vom Herrn Prof. Weber verworfne Ansicht der Sache, nach welcher es allein darauf ankommt, was denn in Beziehung auf ein neues Gesetz für vergangen gelten müsse.

Diese Frage ist in Ansehung der äußern Folgen einer Handlung leicht zu entscheiden. Sie kann nur in der Anwendung auf unsichtbare Verhältnisse Zweifel erregen, und hat alsdann den nehmlichen Sinn, als diese: wie viel von den Folgen eines eingegangnen Geschäfts, zu den bereits erworbnen Rechten gehört, die durch die Anwendung des neuen Gesetzes verletzt werden würden? eine Frage, die Herr Prof. Weber zu entfernen sucht, um die Schwierigkeiten zu vermindern; die aber unvermeidlich immer wieder eintritt.

Zu den erworbnen Rechten gehört nehmlich auch ganz wesentlich die Erwartung künftiger Begebenheiten. Wenn die Dazwischenkunft eines

neuen Gesetzes alle aus frühern Verhandlungen entsprungne Erwartungen ohne Entschädigung vernichtet, so wird die ganze Verkettung des Verkehrs unter den Menschen in ein Glücksspiel verwandelt, wobey der Gesetzgeber in die Stelle des hämischen Zufalls tritt.

Wenn man mit einem französischen Rechtsgelehrten *) die nachfolgenden Ereignisse eintheilt, in solche, die ganz bestimmt in der Erwartung dessen, der eine gesetzlich erlaubte Handlung vorgenommen hat, lagen, oder darin begriffen seyn und daher an seinem Entschlusse Antheil haben konnten; und in zufällige Begebenheiten, welche letztern als bloße Glücksfälle angesehen werden mögen; jene zu dem bereits erworbnen Eigenthume zählt, und diese der Einwirkung des neuen Gesetzes überläßt, welches durch seine Bestimmungen in diesem Falle nicht mehr Kränkungen zufügt, als jede andre vom Willen des Menschen unabhängige Ursache, so kann dieser Grundsatz zwar wohl so, wie er von dem angeführten Schriftsteller

*) Blondeau bey Sirey Tom. IX. Vol. 2. p. 277. ff.

gebraucht wird, allenfalls dazu dienen, den Gesetzgeber in der Abfassung specieller Bestimmungen zu leiten: aber es ist nicht möglich, unmittelbare Entscheidung der einzelnen Fälle darauf zu gründen, weil die Gränzen jenes Unterschiedes so sehr in einander laufen, daß sie sehr schwer aus einander zu scheiden sind.

Bey der Anwendung des Grundsatzes, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, kommen drey verschiedne Gegenstände in Betracht.

Erstlich, können daurende Verhältnisse durch gesetzliche Verfügungen abgeändert werden.

Die Verhältnisse des Hausvaters zu seiner Ehefrau, zu seinen Kindern, alles was den Stand der Personen betrift, und davon abhängt, kann neuen Bestimmungen unterworfen werden, (und ist es im Code Napoleon).

Nach der Ansicht einiger Rechtsgelehrten *),

---

*) Z. B. von Herrestorf über die rückwirkende Kraft der Gesetze. Düsseldorf 1812.

ist der unter dem alten Gesetze angefangne Stand, ein erworbnes Recht, dessen Ausübung durch neue Gesetze nicht aufgehoben, auch nicht modificirt werden kann. Diesem zufolge können Ehen, die unter dem alten Gesetze geschlossen wurden, nach welchem sie für unauflöslich galten, nie getrennt werden, wenn gleich ein neues Gesetz eintritt, welches die Scheidung erlaubt. Die Rechte des Mannes, der eine Ehe nach dem alten Rechte eingieng, über seine Frau und über Kinder die aus dieser Ehe entstehen, können ihm nicht durch neue Gesetze entzogen werden, welche nur solche Ehen treffen, die nach seiner Bekanntmachung geschlossen werden. Die Frau, die unter dem alten Rechte geheirathet hatte, welches ihr freye Disposition über das Ihrige verstattete, wird nicht von dem neuen Gesetze getroffen, das zu allen bürgerlichen Geschäften eine Autorisation des Mannes erfordert. Kinder aus Ehen, die im Augenblicke da ein neues Gesetz erlassen wird, schon bestanden, bleiben in der alten gesetzlichen Abhängigkeit, wenn gleich das neue Gesetz die Rechte der väterlichen Gewalt vermindert: und diese neuen Bestimmungen gelten nur für Personen,

die

die erst nach dem Erlasse des neuen Gesetzes gebohren werden, oder in die Verhältnisse eintreten, welche neuen Bestimmungen unterworfen sind.

Auf der andern Seite läßt sich behaupten: das Gesetz ergreift alle unter ihm stehende Personen, und verändert ihren Zustand, ihre Verhältnisse, von dem Augenblicke an, da es erlassen wird. Es wirkt nicht zurück, auf vollzogne Geschäfte: aber es nimmt für die Zukunft die Befugniß zu ähnlichen. Wenn das neue Gesetz sagt: die Ehefrau soll einer Autorisation des Mannes bedürfen, so kann nicht entgegnet werden: „ich habe unter andern Bedingungen geheirathet; das Eherecht das ich erlangt habe, verlangt etwas andres. Der Vater der den Nießbrauch des Vermögens seiner Kinder hatte, kann nicht behaupten, daß er ein fortdaurendes Recht daran erlangt habe. Vielmehr wird mit den alten Gesetzen, die alle diese Bestimmungen begründeten, auch das erworbne Recht vernichtet. Das neue Gesetz bestimmt, daß Vater, Sohn, Frau, etwas andres von jetzt an seyn sollen, als sie bisher waren."

Zweytens, können gesetzliche Bestimmungen über Ereignisse, bey denen der Mensch von seiner Befugniß frey zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat, abgeändert werden: z. B. die Intestaterbfolge.

Ist nun die hieraus entspringende Veränderung des Zustandes aller, die in Beziehung auf alte Rechte und Gewohnheiten, Geschäfte angelegt hatten, und in Ansehung dieser nicht mehr zurücktreten oder abändern können, eine untersagte Rückwirkung? oder darf sich niemand beklagen, der das Gegentheil von allem erfährt, was die Gesetze ihm zusagten? sobald diese Gewaltthätigkeit nur an dem verübt wird, was in der physischen Welt noch nicht zu sehen war, und jeden wirklich ergriffenen Besitz schont.

Eben so unbestimmt ist der Ausdruck in Ansehung des dritten Punkts. Die Befugnisse der Menschen in Ansehung willkührlicher Handlungen werden verändert: der Pflichttheil z. B. wird erhöhet: Substitutionen werden verboten. Unzählige, der freyen Disposition bis dahin überlassene

Handlungen, können untersagt werden. Soll das Verbot der rückwirkenden Anwendung so weit ausgedehnt werden, daß Testamente, die den neuen Bestimmungen zuwider laufen, weil sie unter einem andern Rechte gemacht waren, ihre Kraft behalten, ohnerachtet der neuen Beschränkungen? oder soll das neue Gesetz dem Willen des Erblassers die Kraft nehmen, weil es doch zunächst nur den Erben trift, der eintritt, nachdem die neuen Bestimmungen gesetzlich geworden sind? Auch solche Rückwirkungen des Gesetzes sind in gewissem Sinne keine rückwirkende Anwendung des Gesetzes.

In allen diesen drey Rücksichten sind gesetzliche Bestimmungen erfoderlich, wie der Satz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, zu verstehen sey. Diese Maxime kann heißen: Erstlich: Alles Bestehende soll mit allen vorausbestimmten und erweislich vorausgesehenen Folgen der bereits getroffenen Anordnungen, unangetastet bleiben. Der Stand aller lebenden Personen bleibt mithin unverändert. Nur für die von jetzt an eintretenden werden neue Bestimmungen fest-

gesetzt. Alle unter der alten Gesetzgebung angefangnen Verhältnisse laufen ab, nach den Bestimmungen derselben. Die gesetzlichen Erwartungen die schon existirten, werden erfüllt. Willkührliche Verfügungen und Anordnungen auf den Fall der erst nach der Bekanntmachung des neuen Gesetzes eintritt, werden vollzogen, und alle ihre Folgen bestehen.

Durch eine solche Auslegung allein, widerführe jedem sein Recht; würden alle in erworbnen Rechten gegründeten Erwartungen geschützt. Aber wie wäre es möglich, sie durchzuführen? die lebende Welt müßte nach alten Gesetzen, die Eintretende nach den neuen beurtheilt werden, in so fern von gesetzlichen Verhältnissen die fortdauernd wirken, die Rede ist. In Ansehung willkührlicher Handlungen aber, die jeder nach den Regeln des neuen Gesetzes vornehmen kann, würden die nehmlichen Personen, die unter dem Alten leben, sich den Bestimmungen des Neuen unterwerfen müssen. Wer kann nur einmal den Gedanken fassen, ein solches Gewebe aufzulösen! bey jeder Verhandlung müßte nachgeforscht werden, unter

welchem Rechte der lebt, mit dem man zu thun hätte? bey jedem einzelnen Geschäfte müßte bevorwortet werden, welches Recht gelten solle.

Die vollkommen gerechte Auslegung ist im Allgemeinen unmöglich: die andre aber, in unzähligen Fällen hart und ungerecht.

Das Alter der Volljährigkeit war das 25ste Jahr. Im neuen Gesetze ist es das 21ste. Im alten hatte der Vater den Nießbrauch vom Vermögen des Sohns, während der Minderjährigkeit. Das Neue entzieht ihm also vierjährigen Genuß. In Rücksicht auf diese erwarteten, jetzt entzognen Vortheile, hatte er andre Familien-Einrichtungen getroffen, Verzichte geleistet, Verbindlichkeiten übernommen. Es war unnöthig, Ursachen anzugeben, und sich durch Beziehungen auf diese Bedingungen, Vortheile zu sichern, die ihm ohnehin gesetzlich zukamen. Wird aber die Rückwirkung des neuen Gesetzes so verstanden, daß es die bestehenden Verhältnisse vom Augenblicke der Einführung an durchschneidet, so trift es jenen unglücklichen Vater mit, der im Vertrauen auf

das alte Gesetz das Seinige aufopferte, und dem das neue Gesetz den Ersatz entzieht. Der National-Convent erkannte gar wohl diese Folgen seiner Anordnungen: der hier gedachte Fall wird ausdrücklich im Gesetze vom 6 Floreal Jahr 2 erwähnt.

Die zweyte Auslegung deren der Grundsatz fähig ist, daß das Gesetz nicht zurückwirken solle, ist diese:

Alle vor Einführung des neuen Gesetzes getroffenen Verfügungen und Anordnungen bleiben in ihrer vollen Kraft und Wirkung, in so weit sie bereits vollzogen sind: in Absicht ihrer spätern Folgen aber nur, so weit diese den Bestimmungen des inzwischen erlassenen neuen Gesetzes nicht entgegen sind. Fortgesetzte Verhältnisse, die durch das neue Gesetz neuen Bestimmungen unterworfen seyn sollen, müssen also abgeändert werden. Wer im legalen Genusse eines Vermögens, und berechtigt war, noch eine Reihe von Jahren in demselben zu bleiben, muß es abtreten. Alle Ereignisse, die nach der Einführung des neuen

Gesetzbuches eintreten, werden nach demselben beurtheilt, ohne die frühern nunmehr ungültigen Dispositionen auf den Fall, zu beachten. Enthält z. B. ein vor Einführung des neuen Gesetzes rechtsbeständig errichtetes Testament, welches durch einen Todesfall Wirksamkeit erhalten hat, eine Substitution, die durch das neue Gesetz vernichtet ist, so wird sie als nicht geschrieben angesehen: der fideicommissarische Besitzer wird uneingeschränkter Eigenthümer. Testamentarische Dispositionen, welche dem neuen Gesetze zuwider laufen, werden als nicht geschrieben angesehen, oder nach neueren Bestimmungen (z. B. des Pflichttheils) reducirt.

Eine solche Erklärung enthält schon sehr viele Härte, und hat offenbare Ungerechtigkeiten zur Folge. In vertrauensvoller Sicherheit leben alle Menschen fort, bis zu denen die Kenntniß eines neuen Rechtssystems nicht dringt. Ihrer aller gerechte Erwartungen werden getäuscht. Die Voraussetzungen werden vernichtet, in Rücksicht auf welche sie gehandelt oder unterlassen haben, Dispositionen zu machen, zu

denen sie, unter dem neuen Rechte, wie unter dem alten, befugt waren, die sie aber für unnöthig hielten. Ohne ihre Schuld finden sie sich durch die neue Verordnung des Gesetzgebers hintergangen. Der Urheber einer Verfügung, die das neue Gesetz für nichtig erklärt, war befugt, die Veranstaltung zu treffen, die er gemacht hat. Das Gesetz unter dem er gehandelt hatte, wollte daß sein Wille künftig in Erfüllung gehe. Alles was in Gemäsheit desselben schon geschehen ist, muß wohl bestehen. Wie könnte es wieder aufgelöset werden, ohne die ganze bürgerliche Gesellschaft in eine unheilbare Verwirrung zu stürzen! Denn bey welchem Grade der Folgen sollte das Recht sie wieder aufzurufen, stehen bleiben? Doch aber soll nunmehr das nicht geschehen, was in Gefolg der frühern Verfügungen mit Recht erwartet ward? Die Früchte der Ueberlegung und Fürsorge für sich und andre werden zerstört. Die Belohnungen anhaltender Arbeit, der sorgsamsten Pflege, der ängstlichsten Vorsicht, sind vernichtet. Familien-Verhältnisse die den Gegenstand der Bemühungen eines ganzen Lebens ausmachten, sind zerrissen. Vorsicht wird zur Thorheit, und die

Liebe zu andern Menschen mit der bittern Empfindung der getäuschten Hofnung, ja sogar gerechter Erwartung, in denen gestraft, denen die Früchte jener Bemühungen zu Gute kommen sollten. Alles, wie es der Eigensinn des Gesetzgebers gewollt hat.

Erbschaftstheilungen, Abfindungen, Uebertragungen mannigfaltiger Art, die in Beziehung auf die im neuen Gesetze verbotne Anordnung, vor Einführung derselben schon vollzogen sind, müssen wohl bestehen bleiben. Nur der Theil, dem das Seinige entzogen ist, oder der es freywillig aufgeopfert hat, in Beziehung auf eine zugesicherte Schadloshaltung; nur dieser allein ist verkürzt und betrogen. Man kann vorgeben, daß solche Opfer des gemeinen Bestens wegen nothwendig seyen; aber man rede nicht von Gerechtigkeit.

Diese harten Schläge treffen nicht blos die großen Familien, gegen deren Interesse die revolutionairen Gesetze zunächst gerichtet waren. Der Haß gegen dieselben verblendete die Revolutions-Gesetzgeber über das Schicksal unzähliger Personen aus dem Mittelstande, die in ihrem beschränk-

ten Kreise nicht weniger von den neuen Grundsätzen getroffen werden. Einer der Gerichtshöfe, die über den Entwurf des Code civil, woraus der Code Napoleon entstanden ist, zu Rathe gezogen sind, und der sich durch Freymüthigkeit des Urtheils auszeichnet, der Appellationshof zu Montpellier, hat dieses nachdrücklich gerügt *). Vergebens: so wie alle Bemühungen, gegen die Reform der Civilgesetze etwas vorzubringen, die nach den Grundsätzen der Revolution vollzogen werden sollte, vergeblich war.

Die dritte Erklärungsart ist noch härter. Nach derselben werden sogar die rechtsbeständiger Weise getroffenen Verfügungen und Verabredungen auf zukünftige Fälle unkräftig, so bald sie in einer Form gemacht sind, die vormals zulänglich war, und es nach dem neuen Gesetze nicht mehr ist. Und dennoch kann auch eine solche Ausdehnung gerechtfertigt werden. Denn als das neue Gesetz erschien, hat jeder erfahren, daß seine auf die Zukunft getroffenen Anordnungen nunmehro

---

*) Analyse par Crussaire. p. 7.

andrer Formalitäten bedürfen. Wollte er, daß sein voriger Wille bestehe, so konnte und so mußte er die Erklärung desselben, nach der Promulgation des neuen Gesetzes, in der von demselben vorgeschriebnen Form, wiederhohlen. Wenn der Gesetzgeber durch eine hiezu verstattete Frist Raum gegeben, so ist es nicht ganz ungedenkbar, daß jedes Geschäft, das in einer nunmehr für ungültig erklärten Form vollzogen war, erneuert seyn könne, in sofern der Urheber bey seinem geäußerten Willen beharrte. Jeder hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er das versäumt, was erforderlich geworden ist, um seinem Willen Kraft zu geben. Es ist also eine solche Auslegung und Anwendung der Maxime über die rückwirkende Kraft der Gesetze, nicht absolut ungerecht. Ja es läßt sich wohl denken, daß ein vorsichtiger, wohlwollender, aber kräftiger Gesetzgeber, durch große Unordnungen und sehr schädliche Gewohnheiten, veranlaßt würde, eine Verfügung zu erlassen, nach der alle vollzogne aber noch nicht in Wirklichkeit getretnen Verabredungen gewisser Art, unter neu angeordneten Bestimmungen wiederhohlt werden müßten, wenn sie gültig bleiben sollen.

Durch ein solches einzeln erlassenes Gesetz, und die darin enthaltne isolirte Aufforderung, wird jeder aufmerksam gemacht: und nur im Falle leichtsinniger Vernachlässigung von Seiten Eines oder des Andern Privatmanns, kann das Gesetz den treffen, der nicht eigentlich gemeint war.

Was für schreckliche Folgen würden hingegen daraus entstehn, wenn der Grundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, bey der Einführung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches so ausgelegt würde, daß alle hin und wieder versteckten Fälle, wo in Ansehung der Formen etwas abgeändert ist, nach der neuen Vorschrift beurtheilt werden sollten.

Die Sache ist aber so wenig durch den Art. 2. des Code Napoleon entschieden, daß das Orakel der französischen alten und neuen Jurisprudenz, Merlin, eingestehen muß, sie sey zweifelhaft *). Er erklärt sich zwar für die Auslegung, nach welcher die Formalitäten des neuen Rechts nicht erfo=

---

*) Repertoire Art. Testament. Tom. IX. S. 137.

dert werden, damit ein altes Testament gültig bleibe. Aber er weiß zu Gunsten dieser billigen Auslegung nichts anzuführen, als die Analogie der Verordnungen Justinians, welche doch nach dem Gesetze vom 30 Ventose des Jahrs XII. nichts mehr gelten. Auch haben einige Gerichtshöfe in Frankreich, denen rechtsbeständiger Weise gemachten, aber nach Einführung des neuen Gesetzes, dessen Vorschriften sie kein Genüge thaten, eröfneten Testamenten, die Gültigkeit abgesprochen: und der französische Justizminister zu Cassel hat sich in der Verlegenheit, in die ihn eine gleiche Auslegung von Seiten der Stadtobrigkeit in Braunschweig *) versetzte, welche er selbst durch eine leichtsinniger Weise ertheilte ausdrückliche Anweisung vom 23 Januar 1808 veranlaßt hatte, nur durch eine lahme Ausflucht zu helfen gewußt **).

Die Testamente sind aber bey weitem nicht alles. Wird das Principium anerkannt, so trift es unendlich viele andre Geschäfte.

---

*) Sie ist in der Zeitschrift, der Rheinische Bund im 5ten Bande S. 464 abgedruckt.

**) Weber S. 94.

Ein unter dem alten Rechte gegebnes Pfand, gewährt unter dem neuen nicht mehr die nehmliche Sicherheit. Eben so kann man alle Verhältnisse und Geschäfte unter den Menschen durchgehen, und findet unzählige Punkte, die das neue Gesetz durchschneidet. So mag es denn jeder studiren, und den Faden aller während seines ganzen Lebens angefangenen und noch nicht aufgelöseten Verwicklungen mit andern Menschen nachsuchen, jedes einzeln prüfen, abändern und neu constituiren, damit unter dem neuen Rechte gelte, was unter dem alten auf gültige Art gemacht war. Ist das möglich?

Vor dieser Folge erschracken; nicht die Gesetzgeber, die im Uebermuthe des alle Erwartung übertreffenden Fortganges ihrer rasenden Unternehmungen decretirten: „alles was vor Uns existirt „hat, soll nichts gelten. Mit heute fängt eine „neue Ordnung der Dinge an.“ Nicht diese, die vor nichts erschracken, und durch die Größe des Uebels und den Umfang der Zerstörung die sie schufen, ihre eigne Größe zu beweisen dachten. Nicht diese: wohl aber die Rechtsgelehrten, die

in die Vernichtung aller politischen Größe und Ansehns eingestimmt hatten, aber die gänzliche Umkehrung aller der kleinen Verhältnisse nicht wollten, welche unter ihrem eignen Patrocinio errichtet waren. Durch sie hat der mit Fleiß unbestimmt gebliebne Grundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, eine Auslegung erhalten, welche die Rechtsbeständigkeit der Verhandlungen schützt, die sie unter dem alten Rechte durch die Beobachtung der ihr gemäßen Formen hatte *).

Wenn man sich darüber vereinigt hätte, welche

---

*) Dahin weisen unzählige Aeusserungen in Chabots Questions transitoires sur le Code Napoléon. Paris 1809, welches Werk eines thätigen Mitarbeiters an dem neuen Gesetze, ausdrücklich in der Absicht unternommen ist, um die schreckliche Härte zu mildern, welche die Vernichtung sehr vieler Ueberbleibsel des alten Zustandes, die der Verheerung der Revolution entgangen sind, nach sich ziehen würde. Alle praktischen Schriftsteller richten ihre Bemühungen auf denselben Zweck. Aber eine durchgreifende theoretische Ausführung von Grundsätzen über die rückwirkende Kraft der Gesetze, hat auch jener einsichtsvolle und wohlmeinende Rechtsgelehrte nicht gewagt.

von den oben angegebnen drey Erläuterungen gelten solle, so würden dennoch einige Fälle übrig bleiben, die auf keine Weise, in keinem Sinne, befriedigend aufgelöset werden können: weil im Gesetze selbst, welches keine rückwirkende Kraft haben soll, schon eine Rückwirkung enthalten ist. Dahin gehört die vom Appellationshofe zu Toulouse aufgeworfne Frage *), ob Donationen die unter dem alten Gesetze gemacht sind, dem zufolge sie einer Collation nicht unterworfen waren, bey einer Erbschaft, welche unter dem neuen Gesetze eröfnet wird, nach welchem sie conferirt werden müssen, dieser Collation zu unterziehen seyen? Der Erblasser hatte die Donation vollzogen, zu einer Zeit, da sie unter keinen Umständen wieder in Anspruch genommen werden konnte. Bey der Publication des neuen Gesetzes hätte er Maasregeln ergreifen können, um die Donation zu bekräftigen: aber er dachte vielleicht nicht daran: oder er glaubte es sey unnöthig, weil das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll. Die Miterben aber berufen sich darauf, daß sie ihre An-

*) Crussaire. p. 761.

Antheile nach dem Bestande der nach Einführung des neuen Gesetzes eröfneten Erbschaft mit Einschluß der daraus vormals verschenkten Güter berechnen dürfen. Hier liegt die Rückwirkung nicht in der Anwendung des neuen Gesetzes, sondern in der Disposition selbst. Um alle Zweifel zu heben, müßte dasselbe also abgefaßt werden: Alle Donationen welche von heute an gemacht werden, u. s. w.

Wenn man mit den Gegenständen selbst fertig ist, bey welchen die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen in Frage kommt, so bleiben noch die Punkte übrig, welche die Procedur angehen. Diese scheinen sehr leicht zu entscheiden. Vorschriften für den Richter enthalten keine directen Bestimmungen über die Rechte von Partheyen. Sie dienen nur zur vollständigern oder leichtern Ausmittelung der Thatsachen. Sonach müßte jeder Richter die ihm ertheilten Vorschriften von dem Augenblicke an, da er sie erhalten, befolgen. Wenn aber das alte Recht in gewissen Fällen den Beweis durch Zeugen verstattete, wo ihn das neue aufhebt oder doch beschränkt? Kann man

behaupten, daß dieses die Rechte der Partheyen nicht afficire, und keine rückwirkende Kraft auf das Wesen derselben beweise? Wer eine Verhandlung in Gegenwart von Zeugen beendigt, und gerichtliche Documente vernachlässigt hat, weil er wußte, daß jenes auf den Fall eines Streites hinlänglich sey, um sein Recht durchzufechten: verliert der nichts? wenn seinem Zeugenbeweise, dem Fundamente seiner jetzt anzustellenden Klage, in der Zwischenzeit die Kraft genommen ist? Sollte im strengsten Sinne gar keine rückwirkende Kraft neuer Gesetze statt finden, so müßten auch alle nicht blos angefangnen Rechtsstreite, sondern auch alle über vergangne Dinge anzustellenden Klagen, nach der Form beendigt werden, welche zu der Zeit gesetzlich war, als das Geschäft gemacht ward.

Eine solche Anordnung würde niemand billigen. Aber auch diese Betrachtung bestätigt das allgemeine Resultat aller bisherigen Bemerkungen: dieses, daß es ganz unmöglich ist, mit einer einfachen allgemeinen Bestimmung auszureichen.

Die Verfasser des Code Napoleon haben alles

unentschieden gelassen; den 7ten Artikel ohne alle nähere Bestimmung und Erklärung dahin gestellt, und es der Jurisprudenz überlassen, sich herauszuwickeln, wie sie mag. Wie kann sich aber diese helfen? da der Sammler und Commentator aller Verhandlungen des Cassationshofes selbst ausdrücklich gesteht: Il faut cependant convenir avec franchise, que les règles qu'on peut déduire relativement a cette matière, (l'effèt rétroactif des Lois) soit de la Jurisprudence des arrêts, soit de quelques dispositions transitoires, sont tout à la fois vagues et insuffisantes; et il faut avouer, qu'en recueillant les monumens de la Jurisprudence, on est souvent frappé des Contradictions et des Incohérences, ou l'ordre Iudiciaire peut se trouver entrainé, si le Législateur ne trouve enfin des régles positives sur la juste étendüe des Lois par rapport au temps comme par rapport aux lieux *).

Diese positiven Regeln des Verfahrens können unmöglich in allgemeinen Grundsätzen

*) Sirey. Tom. IX. Vol. 2. p. 277.

bestehen. Vergebens würde man versuchen, mittelst einer durchgreifenden systematischen Entwickelung von Begriffen und daraus abgeleiteten Maximen, zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Ein consequentes System läßt sich aufstellen: aber daraus entspringt keine billige Gesetzgebung. Aus der Darstellung der Hauptmomente, welche in Ansehung der verschiednen Theile des Rechtssystems erwogen werden müssen, und des daraus hervorgehenden Streites zwischen dem Wohl der Privatpersonen und dem Interesse der öffentlichen Ordnung, in welchem immer bald auf einer bald auf der andern Seite nachgeholfen werden muß: aus dieser Darstellung der Bedürfnisse des Volks beym Eintritte einer neuen Gesetzgebung über das Privatrecht, deren Hauptzüge hier entworfen worden, ergiebt sich die Unmöglichkeit, der Sache durch eine aus den Worten des 7ten Artikels des Code Napoleon abgeleiteten Theorie zu helfen: welchen Sinn man auch immer jenen Worten beylegen, welchen Grundsatz man auch als erstes Princip und Quelle aller speciellen Entscheidungen aufstellen mögte. Einige nähere allgemeine Bestimmungen in Anwendung auf Classen

von Verhältuissen und Geschäften, können eben so wenig dienen. Das Königlich Preussische Patent vom 5 Februar 1794, wodurch dem neuen allgemeinen Landrechte Gesetzeskraft ertheilt ward, enthält solche allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die wichtigsten und häufigsten Vorfälle des bürgerlichen Verkehrs. Wenn diese aber auch für ihren Zweck vollkommen genügend gewesen seyn sollten, so würde es die Anwendung dieser nehmlichen oder andrer ähnlicher in Beziehung auf den Code Napoleon nicht seyn. Denn das Preussische Landrecht enthält nicht so wie dieser, ein durchaus neues Recht. Im wesentlichen ist es eine neue Redaction des Bestehenden: und die einzelnen abändernden Bestimmungen konnten von den Verfassern mit allen ihren Folgen übersehen werden.

Hier könnte nur dadurch geholfen werden, wenn einer Jeden von den unzähligen neuen Bestimmungen im Code Napoleon eine besondre Regel angefügt würde, zu welcher Zeit sie in Kraft treten, und in wiefern sie auf vergangne Dinge und angefangne Verhandlungen angewandt werden solle.

So sind die Gesetze im römischen Corpus iuris beschaffen, bey welchen die Frage über die Rückwirkung der Gesetze entstehn kann *).

Der Verfasser der oben angeführten sorgfältig gearbeiteten Schrift über die Rückwirkung der Gesetze, Herr Prof. Weber, scheint seine ganze Ausführung eigentlich darauf angelegt zu haben, daß das obige Resultat daraus gezogen werde: und auch sogar der französische Schriftsteller, der die neue Gesetzgebung in ihrer Anwendung am besten übersehen kann, weil er sie bey dem Cassationshofe verfolgt, gesteht geradezu: fût il vrai, qu'on ne saurait arriver a des régles génerales, j'aimerais mieux encore que le Législateur s'assujetit à régler l'effet transitoire de tout article nouveau, que de voir subsister l'arbitraire auquel nous sommes livrés aujourd'hui **).

Ein solches vorsichtiges Benehmen wäre ganz

---

*) Ihre Anzeige findet sich in allen Handbüchern und Schriften über diesen Gegenstand.

**) Sirey. Tom. IX. Vol. 2. p. 279.

eigentlich im Charakter gesetzgeberischer Weisheit, die alles untersucht, was die einzelnen wichtigen Vorfälle des menschlichen Lebens erfodern, sorgfältig untersucht, ehe sie allgemeine Verordnungen erläßt. Die Wuth der Leidenschaften hingegen, von welcher die revolutionaire Gesetzgebung eingegeben ist, ergreift alles rechtmäßig Bestehende, unter dem Vorwande, bald der Urrechte der Menschheit, bald des gemeinen Bestens. Sie kann nicht erwarten, daß alte Verhältnisse sich allmählig auflösen. Die Verfasser des Code Napoleon mußten sich sorgfältig hüten, nicht den leisesten Verdacht zu erregen, als ob sie eine schonende, wohlwollende Auslegung zu begünstigen dächten. Eine solche wäre mit dem Zwecke der Revolution unvereinbar gewesen: und die Urheber derselben hatten noch immer die Gewalt in Händen: was auch immer die besser gesinnten Mitglieder der neuen Staatsverwaltung vorgeben mögen, um es zu verdecken, welcher Art von Menschen sie huldigen mußten.

Es giebt allerdings Fälle, in denen es heilsam ist, einem Gesetze rückwirkende Kraft in der

vollesten Ausdehnung dieses Wortes beyzulegen. Die Verwicklungen der menschlichen Verhältnisse sind so mannigfaltig; die Gesetzgebung ist dagegen so unvollkommen, daß sich durchaus keine Gränze angeben läßt, die der Gesetzgeber niemals überschreiten dürfte.

Um desto nothwendiger aber ist es, daß er sehr bestimmt anzeige, was er in jedem Falle will.

Diesem allen ohnerachtet hat man in keinem Lande, wo der Code Napoleon eingeführt ist, an die so schwierigen aber unentbehrlichen Supplemente gedacht. Im Grosherzogthume Berg ist in Ansehung einzelner Geschäfte, durch die Modificationen des Code etwas geschehen: aber die Principien der Rückwirkung sind nicht berührt. In andern Ländern hat man in stummer Bewunderung, oder in dumpfer Ergebenheit in die vermeinte Nothwendigkeit das französische Gesetz einzuführen, nicht einmal daran gedacht, die Ungleichheit des Rechts zu heben, die aus der Verschiedenheit der Grundsätze über die Auslegung des Artikels von der Rückwirkung entstehen mußte.

Die Badensche Regierung hat durch eine Umschrei-
bung des 2ten Artikels zu helfen gesucht. Aber
die Fassung, „daß die Anwendung dieses Gesetz-
„buchs auf das Vergangne in vorkommenden Fäl-
„len nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirk-
„samkeit auf künftig erst entstehende Fragen
„Statt finde," leistet hier gar nichts: da über
den Sinn der Worte: Vergangnes, Wirksamkeit
und Folgen, eben so viel gestritten werden kann,
als über den Ausdruck Rückwirkung; und die
Umschreibung daher um nichts bestimmter ist, als
der kürzere französische Text. Im Einführungs-
decrete der nehmlichen Regierung vom 3 Febr.
1809 sind einige Fälle, die am häufigsten vor-
kommen mußten, zum voraus entschieden: aber
diese wahrlich nicht auf das mildeste. Z. E. soll-
ten nach dieser Erklärung, die Testamente, die
noch vor der Zeit da das neue Gesetz in Kraft ge-
treten, in rechtsbeständiger Form errichtet waren,
aber die neuen Rechte in Ansehung des Inhalts
verletzen, ungültig seyn, sobald der Todesfall sich
nach jenem entscheidenden Tage ereignete.

Alle bisher ausgeführten Schwierigkei-
ten, alles daraus entspringende Ungemach,

wäre mit jeder Einführung eines neuen Gesetzbuches, welches in wesentlichen Bestimmungen von dem geltenden Rechte abweicht, unvermeidlich verbunden. Bloß in dem Uebergange von einem zum andern, erkauft man die Vorzüge eines bessern Zustandes, selbst des besten, sehr theuer.

Wenn der Code Napoleon an sich selbst ein solches besseres Recht enthielte, so würde dasselbe doch allemal aus einem uns fremden Zustande hervorgegangen seyn: und wie könnte man da erwarten, daß es auf den unsrigen eben so wohl anwendbar seyn werde, als auf sein Vaterland? Montesquieu, den die verständigsten unter den Franzosen noch jetzt als eine Quelle gesetzgeberischer Weisheit verehren, sagt im 3ten Cap. seines ersten Buchs: c'est un très-grand hazard, si les lois d'une nation peuvent convenir à une autre. Ein Ausspruch, der in den Debatten über den Code Napoleon selbst mehr als einmal angeführt ist: der aber gleich vergessen wird, sobald von der Anwendung französischer Gesetze auf andre Völker die Rede ist.

Dem Zufalle also, sagt Montesquieu, überläßt sich eine Nation, die von einem andern Volke ein Gesetzbuch annimmt. Wer aber den Code Napoleon ernstlich geprüft hat, wird vielmehr behaupten, daß Deutschland es nicht dem Zufalle überläßt, ob es in ihm ein brauchbares Gesetzbuch erhalte: sondern daß es sich wissentlich und vorsätzlich einem Gesetzbuche unterwirft, welches alles Eigenthümliche in den innern Verhältnissen zerstört, die Deutschen zu verächtlichen und verachteten Werkzeugen der Franzosen macht: und sie nöthigen wird, sie in noch vielem Andern nachzuahmen, wofern der deutsche Sinn nicht das französiche Recht wieder von sich stößt, ehe es die Nation durchwühlt hat.

Es ist vollkommen darauf angelegt, die großen Zwecke der Revolution zu befördern: die gänzliche Vernichtung aller bisher bestandnen Socialverhältnisse unter den Menschen, und die gränzenlose Ausdehnung der Herrschaft des französischen Volks. Diese beyden Hauptpunkte der Revolution gehen Hand in Hand. Der Geist der neuen französischen Verfassung ist viel zu unverträglich mit al-

lem was menschliche Bedürfnisse, über die der französische Gesetzgeber sich gebieterisch wegsetzt, erzeugt haben, als daß die Herrschaft des revolutionirten Volks ausgebreitet werden könnte, ohne daß die nehmliche Zernichtung der innern Verhältnisse das Land ergreife, welches dem großen Reiche einverleibt oder unterwürfig gemacht werden soll. Die Einführung des französischen Rechtssystems ist ein sehr kräftiges Mittel, die Ausbreitung der Herrschaft des französischen Volks zu befördern: nicht allein vermittelst der Uebereinstimmung mit der neuen französischen Denkungsart, welche eine unvermeidliche Folge seyn muß, und der Nothwendigkeit, alle Bildung der Ideen und der Kenntnisse, die sich auf bürgerliche Geschäfte beziehen, aus Frankreich zu hohlen: das Gesetzbuch selbst ist ganz bestimmt darauf angelegt.

Die ursprüngliche Ueberschrift, Code civil des Français, war dem Inhalte angemessen: denn gleich der erste Titel beweiset die Unmöglichkeit, das Werk in Ländern zu adoptiren, die dem französischen Scepter nicht unterworfen sind.

In demselben spricht der Art. 11. den Genuß aller im ganzen Code bestimmten Rechte allein den

Franzosen zu. Jedem Fremden, den die französische Rechtspflege zum Besten eines Franzosen ergreifen kann, oder der von ihr Hülfe suchen muß, wird nur so viel zugestanden, als den Franzosen in dem Vaterlande jenes Fremden, vermöge errichteter Staatsverträge zukommt. Diese schneidende Absonderung der Franzosen von allen Fremden, wird in den Artikeln 726 und 912 noch ausdrücklich auf Schenkungen und Vermächtnisse angewandt. Nur demjenigen Ausländer kann auf gültige Weise etwas zugewandt werden, der unter Gesetzen lebt, die ein gleiches gegen Franzosen verstatten. Die Beglaubigung dieses Verhältnisses aber ist zufolge des Art. 11. nicht eine gerichtliche Angelegenheit, sondern hängt von der höchsten Staatsbehörde ab. Tractaten werden nur durch beyderseitige Uebereinkunft geschlossen. Also hängt von dem Regenten von Frankreich die Bestimmung der Rechte ab, die jedem Fremden zukommen sollen. Von seiner Bewilligung, das Resultat politischer Verhandlungen bekannt zu machen, hängt die Anwendung des in einem Gesetzbuche dem Ausländer zugestandenen Rechtes in jedem einzelnen Falle ab.

Dieses ganze System läßt sich aus Gründen des metaphysischen Naturrechts rechtfertigen: nach der philantropischen Ansicht, die zu Anfange der Revolution herrschte, ist es durchaus verwerflich. Diesen Widerspruch mögen die theoretischen Staatskünstler und die Gesetzgeber von Frankreich unter sich ausmachen. Aber das ganze bisherige Verhältniß der europäischen Staaten zu einander, alle Begriffe über die gegenseitige Rechtshülfe, und über die allgemeinen menschlichen Rechte, im Gegensatze mit Bürgerrechten, werden dadurch verändert. Und wenn der Code Napoleon von andern Völkern adoptirt wird, so müssen sich diese in das nehmliche Verhältniß zu einander, und zu der französischen Nation setzen, welche im Augenblicke, da der Code Napoleon promulgirt ward, ihr Uebergewicht zu sehr fühlte, um zu fürchten, daß so etwas gegen sie zurückwirken könne. Vielmehr durfte sie erwarten, daß alle Fremden es als eine Gnade annehmen würden, für Bürger des französischen Reichs erklärt zu werden: so wie die Municipia, denen die Römer anfangs ihre eigne Verfassung und Gesetze gelassen hatten, zuletzt das

Bürgerrecht, womit sie in das allgemeine Schicksal des römischen Volks gezogen wurden, als eine Gnade annehmen mußten.

Französische Rechtsgelehrte mögen vielleicht in der Verblendung der Eitelkeit geglaubt haben, die absolute Vollkommenheit ihres neuen Gesetzbuches werde alle Völker bewegen, es zu adoptiren; bloß um sich durch Nachahmung, zu der Höhe der Cultur zu erheben, auf welcher die Franzosen allein stünden: (Du sein de vos delibérations s'est élevé un Code qui déjà a obtenû l'assentiment des nations, présage infaillible du respect de la postérité. Déjà la moitié du Globe suit la direction qu'il lui a imprimée, sagt Treilhard im Exposé des Motifs du Code de Procédure civile nr. 1.) Aber die französischen Staatsmänner wußten besser, was sie damit thaten, und was sie vorbereiteten, indem sie den Code Napoleon andern Völkern aufdrangen. Sie wußten, daß wenn der Plan, den Napoleon mit so glänzendem Erfolge eingeleitet hatte, ausgeführt würde, alle Völker, die sein Civilgesetzbuch annähmen, eine Zuflucht unter seiner Herrschaft suchen müßten.

Der Code Napoleon läßt zwar allen Fremden, in Frankreich und in Verhältnissen zu Franzosen, die Rechte des gemeinen menschlichen Verkehrs: das was die Römer Jus gentium im Gegensatze des Jus civile nannten. Er spricht im Art. 8. den Franzosen nur die Vorrechte des droit civil zu. Aber nirgends ist auch nur die geringste Bestimmung darüber zu finden, was denn als droits naturels den Ausländern ohne besondere Erklärung und Begünstigung des Regenten zukomme. Es sind zwar in dem Titel de la Privation des droits civils, in der zweyten Section, die bürgerlichen Rechte aufgezählt, welche in Gefolg eines Criminal-Erkenntnisses verlohren gehen: allein dieses Verzeichniß ist bloß in Beziehung auf Verbrecher aufgestellt. Es kann durchaus nicht angenommen werden, daß hier ein vollständiges Verzeichniß aller Civilrechte der Franzosen aufgestellt sey, und daß alles übrige zu den Befugnissen gehöre, die allen Menschen, auch Nicht-Franzosen, zukommen. Bey der Prüfung des Entwurfs des Gesetzbuches durch die Gerichtshöfe, hat der Appellationshof zu Paris auf den Mangel aufmerksam gemacht, und begehrt, daß die Lücke,

aus

aus welcher unendliche Ungewißheiten in allen Verhältnissen mit Fremden entstehen mußten, ausgefüllt werde. Aber hierauf ist keine Rücksicht genommen. Vielmehr ist ein Capitel: des Etrangers, welches der erste Entwurf enthält, und worin die Rechte der Ausländer zwar nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit angegeben, aber doch deutlich gesagt war, daß sie gewisse Rechte haben, ganz ausgelassen, damit das Gesetz der Nation dem Regenten gar kein Hinderniß in den Weg lege, wenn er Ausländer seiner ganz unbegränzten Willkühr unterwirft, oder gar der Willkühr seiner Unterthanen Preis giebt. Nichts darf der Ausländer als ein Recht fordern. Er sieht sich daher gezwungen, die Naturalisation in Frankreich zu begehren, wenn er Recht bey französischen Gerichten zu suchen hat: und wer einmal naturalisirt worden, hat das Vorrecht, von den Verpflichtungen nie erlöset zu werden, die jeden Franzosen drücken.

So müssen am Ende Alle die unter dem Code Napoleon stehen, zu Bürgern des französischen

*) Crussaire pag. 28.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Reichs erklärt werden, um nur in Beziehung auf Frankreich und Franzosen, der Menschenrechte theilhaft zu werden. Die Einführung des Code ist mithin die sicherste Vorbereitung zu der Vereinigung aller Völker: aber nicht in dem Bande der Liebe und Einigkeit, welches im Jahre 1789 allen Nationen der Erde vorgespiegelt wurde.

Der andere Hauptpunkt der Revolutionszwekke, die Zerstörung aller durch die Umstände und Bemühungen der Menschen eingeführten Verhältnisse, die Unterwerfung der menschlichen Willkühr unter angeblich reinvernünftige Bestimmungen, und die Befreyung derselben von jeder andern Beschränkung, ausser dem Zwange von Gesetzen, welche die Freyheit eines jeden gegen äussere Gewalt schützen, macht die Seele des Rechtssystems aus, welches im Code Napoleon aufgeführt ist. *) Alle

*) Wohlmeinende deutsche Schriftsteller haben sich durch schöne Worte im Discours préliminaire, der dem Projet de Code civil vorangeschickt war, verleiten lassen, die Beziehung der neuen Gesetzgebung auf moralische Ideen zu bewundern, die in jenem bey der Publication des Code Napoleon weggelassenen

Versuche zu einem Compromisse zwischen dem alten und neuen Systeme müssen daher fruchtlos ablaufen.

Der herrschende Grundsatz, den man in tausendfältigen Anwendungen immer wieder findet, ist dieser: daß jeder einzelne Mensch selbstständig, durchaus unabhängig von allen seinen Mitbürgern, dagegen aber auf das innigste mit dem unsichtbaren Ganzen des Staates, das heißt in verständlicherer Sprache, vollkommen abhängig von der höchsten Gewalt in demselben seyn solle.

Jeder einzelne Mensch wird in diesem Systeme als ein selbstständiges Wesen betrachtet. Unabhängigkeit von der Willkühr aller Andern, ist sein unveräusserliches Recht: und er ist in den ge-

Aufsatze vorgespiegelt, im Werke selbst aber nur in ein Paar isolirten und unkräftigen Artikeln berührt gefunden wird. Solche Maximen hätten sie in manchen Büchern eben so gut und besser finden können. Auch zum Beyspiele in Timur's (Tamerlan) Institutes political and military, translated into English by Major Davis. Oxford 1783.

sellschaftlichen Verein ganz allein zu dem Zwecke getreten, um diese Unabhängigkeit durch gemeinschaftliche Kräfte zu schützen.

Sein erstes und heiligstes Eigenthum sind seine Gedanken. Jedes vernünftige Wesen soll selbst denken: nicht von fremden Gedanken beherrscht werden. Einer mag also wohl den andern unterrichten: aber alle Autorität die ein Lehrer sich anmaßt, ist ein Uebel. Die Religion muß von allem Zwange befreyet, mithin müssen auch alle öffentliche Veranstaltungen für dieselbe vernichtet, oder wenigstens ihrer äussern Rechte beraubt werden.

Wenn der Mensch nur durch eigne Willkühr bestimmt werden soll, so muß die lebende Generation von der vorhergehenden unabhängig gemacht werden. Alle Anordnungen und Verabredungen, wodurch ein Geschlecht seine Nachkommen bindet, alle erbliche Verhältnisse und angebohrnen Unterschiede, werden vernichtet. Die persönliche Abhängigkeit einer Classe von der andern, wird als eine Folge des durch Gewaltthätigkeit eingeführten

Lehnswesens; alle Beschränkung des Eigenthums, als gutsherrlicher Uebermuth, proscribirt.

Fürsorge erzeugt Abhängigkeit. Jeder sorge also für sich selbst. Das Recht, durch Bestimmungen über den Nachlaß, für die Nachkommenschaft zu sorgen, wird als eine ungerechte Anmaßung verurtheilt.

Jede particuläre Verbindung unter den Mitgliedern des großen Vereins der Nation, wodurch sie zu dem Range einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Staates, erhoben wird, artet in Unterdrükkung Andrer aus, und stört die allgemeine Gleichheit. Es dürfen also keine Städte-, Gilde-, Zünfte-Verfassungen und Rechte geduldet werden. Die Nation wird zur Erleichterung des Geschäfts, sie zu regieren, in Sectionen getheilt: aber es giebt in ihr auch nur solche geographische Abtheilungen: keine Corporationen.

Die Betrachtung der wichtigsten unter den einzelnen Artikeln des Code Napoleon wird zeigen, wie dieses System in ihm durchgeführt ist, und

wie die Einführung desselben die Vernichtung alles in Deutschland Bestehenden, herbeyführen muß.

Der erste Titel, von der Beraubung der Bürgerrechte, setzt alle Franzosen in die unbeschränkteste Abhängigkeit von ihrem Regenten. Soll das nehmliche in deutschen Ländern eintreten, die den Code Napoleon annahmen? Sollen die kleinen Staaten; die, ohnerachtet der Zusammenschmelzung so vieler Fürstenthümer in größere Souverainitäten, noch immer im Verhältnisse zu der Nation kleiner Staaten Deutschlands, eben so gegen einander verfahren, als das große französische Reich gegen sie verfährt? Was wird aus den Unterthanen solcher Königreiche und Großherzogthümer werden, die ein Indigenat, ein Landsaßiat von solchem Umfange einführen, als der Code Napoleon voraussetzt! Die deutschen Fürsten würden nicht mehr Regenten, sondern wahre Herren ihrer Unterthanen. Alle Verhältnisse des vormaligen deutschen Staatsrechts, die zur Beförderung des allgemeinen Wohls und des nachbarlichen Verkehrs, der Willkühr in der Gesetzgebung, und der Finanzverfassung, so viele Gränzen setzten,

sind aufgehoben: und es ist dem Stifter des Rheinbundes nicht eingefallen, etwas an die Stelle zu setzen. Alles ist unbestimmt geblieben, damit er zu gelegner Zeit sagen könne: diese Staaten vermögen nicht sich selbst zu helfen, sie haben die ihnen verstattete vollkommene Freyheit, gemeinschaftliche Berathungen und Beschlüsse zum allgemeinen Besten zu Stande zu bringen, nicht benutzen wollen oder nicht können: es ist nothwendig, höhere Autorität eintreten zu lassen.

In dem zweyten Capitel dieses ersten Titels zeugt der monströse Begriff des bürgerlichen Todes, von dem revolutionairen Ursprunge der neuen Gesetzgebung. Der Haß gegen die Emigrirten, und die Besorgniß ihrer verdienten Rache, die Unmöglichkeit ihre gerechten Forderungen abzuweisen, wenn man noch selbst einige Ansprüche auf die Eigenschaft machen wollte, die das menschliche Geschlecht von den reißenden Thieren unterscheidet, auf Gerechtigkrit, dieses alles hatte den Grundsatz erzeugt, diejenigen sollten für bürgerlich todt angesehen werden, die dem September 1792 entronnen waren. Um sie Verbrechern zu assimili-

ren, ward der bürgerliche Tod als ein der Strafe schwerer Verbrechen anhängender Begriff gebildet. Die Römer sprachen Interdictionem ab aqua et igni gegen den Bürger aus, der nach ihrem Staatsrechte nicht getödtet werden durfte. Er sollte sterben, ohne hingerichtet zu werden: und wenn er entrönne, so sollte er für das römische Reich als todt angesehen werden. Ein solches Verfahren beleidigt die heutigen Begriffe und Sitten. In der durch das Band der christlichen Religion, gemeinschaftlichen Cultur und sittlichen Bildung, und durch die langen Bemühungen einer fein ausgebildeten Politik, geschaffenen großen Republik europäischer Völker, herrschen andere Vorstellungen über Verbrechen und Strafen. Der Verbrecher wird bestraft. Lassen aber die Gesetze ihm das Leben, so können ihm auch die gemeinen Rechte der Menschheit nicht entzogen werden. Der Code Napoleon will ihm diese zwar auch zugestehen, erklärt sich aber nirgends darüber, was denn Recht des Menschen sey, der nicht Citoyen ist. Der bürgerliche Tod ergreift also alles, was man will. Der bürgerlich Todte existirt nicht mehr vor den Augen des Richters. Er kann nicht Recht

nehmen, noch zu Recht stehen. Er kann über nichts gültiger Weise disponiren. Die unendlichen Widersprüche, in die sich das französische Recht hier verwickelt, und die dadurch vervielfältigt werden, daß Deportirte, für das ganze Reich, ausser dem Orte der Verbannung ebenfalls bürgerlich todt seyn sollen, an dem Orte ihres Aufenthaltes aber vor dem Gesetze leben, sind in den Discussionen über den Code Napoleon hinreichend erörtert; aber abgewiesen, anstatt sie aufzulösen. Sie entspringen ursprünglich aus der Benennung, bürgerlicher Tod, der im römischen Rechte nur als ein bildlicher Ausdruck vorkommt, und durchaus keinen richtigen Begriff andeutet.

Wie kann ein Mensch zugleich vor dem Gesetze todt, und in der Wirklichkeit lebendig seyn? Man kann der Strafe die gewissen Verbrechen folgt, die Beraubung mannigfaltiger Berechtigungen anhängen, so wie auch der Titel 2. Sect. 2. des C. N. thut. Aber die Rechte der Menschheit können nicht ganz genommen werden, so sehr man sie auch beschränken mag. Bey den Römern fiel ein Verbrecher in den Stand der Sclaven

hinab. Das neue französische Recht kennt die Sclaverey nicht. Es ist etwas ganz andres, auf die Galeeren, oder bey den Römern in metalla als servus poenae verurtheilt zu seyn. Beym römischen Sclaven dachte man sich etwas sehr bestimmtes. Ein Mensch ist in Frankreich nur ein negativer Begriff. Er ist Nichtbürger. Was er ist, oder seyn soll, kann niemand sagen. Im vormaligen französischen Rechte war zwar der Ausdruck bürgerlich todt, als ein Kunstausdruck schon bekannt. Aber damals waren alle Fragen die dadurch veranlaßt werden können, auf die gelindere Art entschieden *). Im neuen französischen Rechte hat der Haß gegen die Emigrirten Entscheidungen eingegeben, die durch ihre Härte nicht allein empören, sondern so widersinnig sind, daß die Nothwendigkeit einer eignen Gesetzgebung für die Deportirten, die bürgerlich todt seyn sollen, anerkannt ward, noch ehe der Code Napoleon sanctionirt war.

Die härteste unter allen diesen Bestimmungen

---

*) S. das Werk von Richer sur la mort civile.

enthält der 25ste Artikel: und dieser ist in mannigfaltiger Absicht so characteristisch, daß er besonders erwogen zu werden verdient.

Ihm zu Folge wird dem bürgerlich Todten nicht allein untersagt, eine Ehe einzugehen, sondern seine wirklich bestehende rechtmäßige Ehe wird für beendigt, und das Band für aufgelöset erklärt.

Diese Bestimmung beleidigt das Gefühl der Menschlichkeit. Aber was ist das, gegen die strenge Consequenz eines von abstracten Begriffen fanatisirten Gesetzgebers? Vergebens wurden im Tribunate, von Thiessé, die Ungerechtigkeit und die Widersprüche die das Gesetz enthält, mit großer Kraft entwickelt, und vom Tribun Gillet *) der Entschluß einer Frau, ihrem Manne, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte (es konnte ein politisches Verbrechen seyn, das zur Sicherheit des Staats oder der regierenden Parthey eine Ahndung fordert, aber nicht als unsittlich brandmarkt,) unter allen Verhältnissen der härtesten

*) Exposé des motifs bey Didot. Vol. IX. S. 518. ff.

Strafe zu folgen, als ein Effort der edelsten Tugend, (was es wirklich seyn kann,) oder wenigstens als eine Wirkung rechtlicher und guter Gesinnung, (was es in den meisten Fällen seyn wird) mit einem Ausdrucke von Empfindsamkeit geschildert, der sonst bey den französischen Versammlungen seine Wirkung nicht leicht verfehlt. Diese Vorträge wurden mit der Bemerkung abgewiesen: wozu man sich so lange mit seltnen Fällen beschäftige, die doch nur Verbrecher beträfen? — die mithin als Gegenstände des Mitleids in allem, was über die gesetzliche Strafe ihrer Vergehen hinaus, ihre unglückliche Existenz verbittert, auf die größte Schonung Anspruch machen dürfen. Napoleon selbst, der in der Prüfung des Entwurfs zum Gesetzbuche oft mehr Billigkeitsgefühl bewiesen, als seine revolutionairen Juristen, sagte, es scheine ihm genug gethan, wenn man der Ehefrau eines Verbrechers, der Infamie verwirkt hat, das Recht gebe, auf Scheidung zu dringen *). Aber der eiserne Sinn, den der geringste Widerstand gegen seine herrschsüchtigen

---

*) Discussions. Tom. 2. p. 87.

Entwürfe, zu gränzenloser Kraftanstrengung reizte, hat hier, wie in andern Fällen, dem Widerspruche der durch antireligiöse Grundsätze gestählten Rechtsgelehrten nachgegeben.

Dieses eben war es, was zum Grunde lag. Das Schicksal einiger Frauen von Verbrechern, hätte diese Gesetzgeber nicht lange aufgehalten. Aber die Trennung solcher Ehen war eine einfache Folge des Grundsatzes, der die Ehe für einen bürgerlichen Contract erklärt. Mag die Frau, die ihrem Manne unter solchen Umständen folgen will, sich in religiösem Sinne für seine Ehefrau halten: sie ist vor dem weltlichen Richter nur seine Beyschläferin, und die Kinder die sie erzeugen, sind der Rechte ehelicher Nachkommenschaft beraubt. Wie darf sich aber ein bürgerlicher Richter anmaßen, das Band der Ehe aufzulösen, das heiliger ist, als alle Verhältnisse, über die er zu richten hat! Der Staat giebt vor, die religiösen Meinungen zu dulden. Die priesterliche Einsegnung der Ehe ist mit seiner Erlaubniß geschehen: und nun vernichtet er einseitig die bürgerlichen Wirkungen einer Verbindung, die unter seinem

Schutze als vollgültige unauflösliche Ehe geschlossen ist.

Vor allen Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft, vor allen Rechten der Obrigkeit, geht das Bedürfniß vorher, in dem Menschen, die Erkenntniß des Rechts und Unrechts, der Pflicht, auszubilden; welche zwar in einen natürlichen Gefühle ihre Wurzel hat, aber durch Unterricht über ihre Beziehungen zu den mannigfaltigen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, ausgebildet werden muß; um eine Gewohnheit des Gehorsams gegen die Gesetze zu erzeugen.

Dieses ist das Geschäft der Religion, welche unter allen Völkern nicht allein für etwas Heiligeres gehalten wird, als alle Veranstaltungen der bürgerlichen Gesellschaft, welche schon voraussetzen, daß ihre Mitglieder zu der Einsicht gelangt seyen, daß es etwas Höheres für sie giebt, als die Zwecke und aller Genuß des sinnlichen Lebens.

Ohne diese Ausbildung der Vernunft, des

moralischen Gefühls, wodurch der Mensch sich über das Thier erhebt, ist ein bürgerlicher Zustand so wenig gedenkbar, daß die religiöse Bildung, von welcher jene Vorzüge ausgehen, auch historisch der Ausbildung der Staaten vorangeht. Die Staaten der alten Welt waren auf Religion gegründet, und noch jetzt sind es manche in Asien. Selbst in Rom, welches die Franzosen so gern als ihr eignes Vorbild aufstellen, beruhete die Republik auf der National-Religion. In den christlichen Reichen des heutigen Europa ist die christliche Religion nicht durch die Vorfahren der jetzigen Herrscher am Reiche, willkührlich eingeführt. Der jetzige Zustand dieser Staaten, ihre Cultur, ihre Verfassungen, sind das Resultat mannigfaltiger Bemühungen geistlicher und weltlicher Autoritäten. Diese letzten wollen jetzt alle Ansprüche auf äußeres Ansehn für sich allein behalten, und der Religion nur verstatten, daß sie zu dem Glauben überrede, die weltliche Obrigkeit sey von Gott. Aber die Religion kann sich so wenig als die bürgerliche Gerechtigkeit unter dem Volke, anders als durch ihre Lehrer und Diener zeigen. Diese Lehrer und Diener der Religion

sind nicht von den heutigen weltlichen Obrigkeiten angeordnet und eingesetzt. Mit diesen von dem Volke anerkannten Autoritäten haben die jetzigen Herrscher und Regierer der Völker unterhandelt, gemeinschaftlich mit ihnen und im Kampfe mit ihnen, den neuesten Zustand erschaffen, der nach den wechselnden Bedürfnissen der Jahrhunderte, mannigfaltigen Abänderungen unterworfen seyn mag, und durch Weisheit regulirt werden, aber nicht von willkührlichen Bestimmungen eines uneingeschränkten Staatsoberhauptes abhängig gemacht werden darf, — wenn Recht, Pflicht, Sittlichkeit, überhaupt noch etwas heißen, und nicht Alles der frechen Gewalt unterworfen werden soll.

Nach dem catholischen Systeme hat die Hierarchie mit ihrem Oberhaupte, große Rechte. Diese können leicht gemißbraucht werden, und erfodern daher eine stete Aufmerksamkeit der Regenten. Nach dem protestantischen Systeme ist der Landesherr selbst Bischof und Oberhaupt der Kirche in seinem Gebiete. Aber in keiner christlichen Gemeinde kann die Religion für ein Werkzeug der

Re-

Regierung, der Regent vermöge seiner weltlichen Gewalt als Oberhaupt der Kirche, und die Diener derselben als Beamte des Regenten, angesehen werden.

Das System der Unabhängigkeit aller Menschen von jeder andern Autorität, ausser der Gewalt der Obrigkeit, wodurch die Freyheit jedes Einzelnen gegen die Eingriffe aller andern geschützt wird, welches die atheistischen Königsmörder in Frankreich, der Nation mit Gewalt uud durch Schrecken aufgedrungen haben, ist mit dem Ansehen einer sittlichen Autorität unvereinbar. Diesem Systeme zu gefallen, ist alles was von der Religion ausgeht, aus der bürgerlichen Welt verwiesen. Sie wird für heilig erklärt; für so heilig, daß sich keine Obrigkeit darum bekümmern, durchaus keine Rücksicht darauf nehmen darf. Es bleibt also auch jedem überlassen, sich zu einer Religion zu bekennen, zu welcher es ihm gefällt, — oder zu keiner. Der wohlthätige Einfluß, den eine in gewissen Schranken gehaltne, aber durch äußre Achtung ausgezeichnete Geistlichkeit auf die Sitten und Gesinnungen der Menschen haben kann, wird

verworfen und vernichtet, um die äußre Freyheit in Handlungen unversehrt zu halten. Die Gesinnungen, heißt es, hat jeder für sich. Sie gehen den Staat nichts an. Woher aber rühren die Handlungen? wenn es nicht aus Gesinnungen ist: Geht es die Mitbürger nichts an? ob die Menschen neben ihnen, in Grundsätzen der Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit unterwiesen und dabey erhalten werden? Die Protestanten haben die Ohrenbeichte und die daraus entspringende Herrschaft des geistlichen Standes verworfen: und von einem protestantischen Schriftsteller wird man nicht eine Empfehlung der Ohrenbeichte erwarten. Aber die große Majorität der französischen Nation ist der catholischen Kirche zugethan, in welcher die Ohrenbeichte für ein wesentliches Stück des kirchlichen Glaubens gehalten wird: und die Protestanten, die die Ohrenbeichte verwerfen, haben doch nicht allen Einfluß des Beichtvaters vernichtet, der in der That höchst wohlthätig seyn kann. Wo keine Obrigkeit, kein uninteressirter Nachbar, kein zudringlicher Freund, rathen, ermahnen, drohen und strafen kann, da darf und soll derjenige zutreten, der durch seinen

Stand, Beschäftigungen, Lebensweise, Sitten, Kleidung sogar (so sollte es seyn, und so ist es allenthalben, wo protestantische Consistorien ihre Pflicht erfüllen, und ihre Rechte gebrauchen —) der durch alles dieses ausgezeichnete Lehrer, vermöge eines höhern, göttlichen Berufs, reden darf. Was leisten die weltlichen Obrigkeiten in der Erziehung der Kinder? Was können sie darin leisten? Declamationen über griechische Gymnasiarchen, und romanhafte Anschläge zu Anstalten, die nicht aus den Sitten der heutigen Völker hervorgegangen sind, und daher bloße Schauspiele zum Zeitvertreibe bleiben würden, können zu nichts helfen. Der Geistliche der die Kinder beym Eintritte in das Leben zur künftigen Aufnahme in die christliche Kirche einweihet, und sie beym Anfange des reifern Jugendalters in dieselbe einführt, muß wohl von den Eltern gehört werden. Wer kann demjenigen eine nachgiebige Achtung versagen, der seine Rede damit anfängt: Eure eheliche Verbindung, die ich eingesegnet, und deren Früchte von mir die heilige Taufe empfangen haben. — In innre Familien-Verhältnisse darf sich kein andrer mischen. Nur der geistliche Stand vermag hier

etwas zu wirken, wenn er seiner Bestimmung getreu geblieben ist, und dadurch die ihm gebührende Achtung zu erhalten gewußt hat.

Die französische Nation, die durch eine furchtbare Combination verkehrter Grundsätze mit ehrgeizigen Planen und frecher Raubsucht, ihrer alten Verfassung und öffentlichen Anerkennung christlicher und vernünftiger Gesinnungen beraubt worden ist, kann in den Rang einer civilisirten Nation nicht anders wieder eintreten, als wenn dem moralisch bessern Theile der Nation das Uebergewicht wieder verschafft wird, welches, wie Burke sehr treffend sagte, nur durch ein Heer von Missionarien geschehen kann, das aus diesem bessern Theile der Nation selbst besteht *).

Die Wiedereinsetzung der Religion in ihre alten Rechte, aus welchen sie durch rohe Krieger, chikanöse Advocaten, und schwelgerische Kriegs-Commissarien, verdrängt ist, würde gewiß bey dem größten Theile der französischen Nation sehr willkommen seyn. Die große Majorität derselben hat die unbefugte Zerstörung einer rechtmäßig be-

*) Remarks on the police of the Allies. Works T. IV. p. 116.

stehenden Autorität, und die tyrannische Verfolgung jeder Anstalt, die eine Spur von öffentlicher Anerkennung der Religion enthielt, zu vertilgen sucht, mit unterdrücktem Unwillen ertragen, weil sie die mittelst Mord und Brand gepredigte Aufklärung nicht abwehren konnte. Selbst in den Debatten über den Code Napoleon fühlt man die dumpfe Resignation, mit welcher die besser Denkenden, der Uebermacht der unter dem Napoleonischen Regierungssysteme noch immer herrschenden Parthey der Zerstörer aller alten Einrichtungen und Grundsätze, weichen. Sie fallen aus einer Inconsequenz in die andre, um der drückenden Härte des Systems angeblich evidenter und in der That evident falscher Grundsätze, zu entgehen. Kaum wagt es Einer oder der Andre, die moralische Seite zu berühren. Der Zweifel, ob auch wirklich die religiöse so ganz bey Seite gesetzt werden dürfe, wird damit abgewiesen, das sey einmal decretirtes Princip. Der größte Theil des französischen Volks protestirt gegen die Grundsätze, die ihre Wurzel in der Philosophie des Helvetius und Diderot haben. Die ganze deutsche Nation verabscheuet sie. Allenthalben wollen die

Völker ihre Lehrer, ihre Seelsorger, ihre religiösen Anstalten, behalten. Mit welchem Rechte darf ein Regent sie aufheben? sich in die Stelle setzen? Das heißt nicht, sie beybehalten, wenn man sie duldet, aber von Seiten des weltlichen Interesse, das heißt, des Vermögens und der Einkünfte, auf denen ihre Fortdauer in dieser Welt beruhet, einschränkt; und dem Volke nur verstattet, sie durch freywillige Beyträge zu unterhalten, zu denen die schweren Auflagen für die Staatsbedürfnisse Kräfte und Lust nehmen; der Geistlichkeit unter dem Vorwande der Gleichheit vor dem Gesetze, alles Ansehn vor dem Volke nimmt, den Eintritt in diesen Stand durch Conscriptions = Gesetze fast unmöglich, den nothwendigen Aufwand zur Vorbereitung und Bildung, zu einer Thorheit macht, und auf diese Art untergräbt, was man nicht zu zerstören wagt.

In den Ländern, denen Napoleon Regenten aus seinem eignen Geschlechte gegeben, hat man, vielleicht aus Schonung, vielleicht aus Furcht, vielleicht aus einer verächtlichen, aber diesesmal

wohlthätigen Nachgiebigkeit gegen alte und gegen neue, gegen französische und gegen deutsche Grundsätze, die Prediger zu Civilstandsbeamten erklärt: sie neben ihren geistlichen Functionen mit den Geschäften beauftragt, die man in Frankreich, wo die Reformatoren des Menschengeschlechts sich im September 1792 der Priester zu entledigen gewußt haben, ganz andern Personen aufgetragen, um den geistlichen Stand allmählig als überflüssig zu verdrängen. Es ist eine Wohlthat für diese Länder gewesen, daß die alte Verbindung der Geistlichen mit ihren Gemeinden, auf diese Art doch nicht zerrissen, wenn gleich sehr verändert ist. Aber aus dieser Veränderung würde dennoch in kurzer Zeit eine Herabwürdigung und Ausartung entstehen. Die Prediger werden in ihrer Qualität als Civilstandsbeamten, andrer Obrigkeit unterworfen, und dadurch einer ihrem eigentlichen Berufe ganz unanständigen Behandlung ausgesetzt. Ist doch gar in einer westphälischen Stempel-Ordnung, unter der Firma eines Justizministers, der aus dem französischen Tribunate hervorgegangen, dem Prediger, der zum dritten male vernachlässigen würde, bey einer

Urkunde die er aufzunehmen hat, den Stempelbogen zu gebrauchen, wodurch die Staatscasse einige Groschen verlohren, die Absetzung angedrohet! Sollte aber gar der neue Ton so viel Eingang finden, daß die Personen, welchen die neue Staatsverwaltung eine so zweideutige Lage anweiset, der Verachtung, welche die weltliche Obrigkeit gegen ihren geistlichen Beruf beweiset, durch die Schadloshaltung zu entgehen suchten, welche der Rang eines Civilstandsbeamten anbietet, so würde dieses vielleicht der nächste Weg zur Ausführung der Entwürfe der Revolutions-Philosophen gegen die Religion seyn.

Eine Discussion der einzelnen Bestimmungen des Code Nap. in Ansehung der Listen von Gebohrnen, Gestorbenen, und Heyrathen, würde hier sehr wenig Interesse haben. Dieser Gegenstand gehört ganz zu der gemeinen Polizey-Gesetzgebung, in welche alles was in der sorgfältig ausgearbeiteten Ordnung besser ist, als in der alten deutschen, sehr leicht übertragen werden kann, ohne großes Aufheben davon zu machen.

Die Ehe aber ist unter allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, die mit der Religion in naher Verbindung stehen, die wichtigste. Alle Völker haben sie für etwas Heiliges gehalten, und die Einführung derselben zu den ersten Wohlthaten gerechnet, wodurch höhere Wesen das irdische Geschlecht menschlich gemacht. Nur der Code Napoleon enthält die freche Erklärung, daß die Ehe bloß als ein bürgerlicher Contract angesehen werden solle. Schon in den Worten, womit dieser Grundsatz ausgedrückt ist, liegt ein Widerspruch. Un contrat, sagt der Staatsrath Portalis, inspiré par la nature même. Ein Contract, — freyer Act der menschlichen Willkühr, die sich selbst bestimmt: und der dennoch von der Natur, das heißt wohl, dem Instincte, oder von der Vernunft, eingegeben werden soll! Jener Redner scheint sich selbst geschämt zu haben, als er den Titel von der Ehe, der gesetzgebenden Versammlung vorlegte: denn in seiner eignen Rede heißt es: Ce contrat n'est pas purement civil, quoiqu'en disent les Jurisconsultes. *) — et

*) Motifs Tom. 2. p. 221.

la Loi, hätte er hinzufügen können. Denn im Gesetzbuche findet sich keine Spur von der Heiligkeit dieses Bundes, auf dem alle sittlichen Verhältnisse unter den Menschen beruhen.

Die Ehe ist nicht ein bürgerlicher Contract, dergleichen die Willkühr eingeht und auflöset. Sie ist ein Stand, der in der bürgerlichen Gesellschaft unter dem höhern Schutze der Religionsbegriffe eingeführt ist.

Ein Contract wird willkührlich eingegangen, unter Bedingungen, die jeder sich selbst wählen mag. Ist die Ehe bloß ein bürgerlicher Contract, so ist das Verbot der Vielweiberey, eine Beleidigung der Rechte der Menschheit. Aus welchem Grunde kann Vielweiberey, Vielmännerey, untersagt werden? Warum soll ein Contract nicht errichtet werden dürfen, eine bestimmte Zeit mit einander zu leben? Die Bedingungen könnten ja so gemacht werden, daß die bürgerliche Ordnung in Ansehung der Erbschaften unverletzt bliebe: und was geht alles übrige den Gesetzgeber an? der nur dafür sorgen will, daß die Menschen sich der Ge-

waltthätigkeiten gegen einander enthalten, und jeder das Seine behalte und genieße.

Die wesentlichen Zwecke der Ehe sind moralische, deren Erfüllung sich durch äusseres Recht gar nicht erzwingen läßt. Jeder Contract kann durch Einwilligung aller interessirten Theile wieder aufgehoben werden. Hier aber sind die interessirtesten Personen, nicht diejenigen, die ihn eingegangen sind. Zunächst, die Kinder: sodann aber auch die ganze Mitbürgerschaft, welche es sehr nahe angeht, daß die Ordnung der Ehen aufrecht gehalten werde: da sie allein für die Erziehung der Kinder zu sittlichen Wesen, Gewähr leistet. Mag also die Ehe, mit den Catholiken ein Sacrament, oder mit den Protestanten anders genannt werden: immer ist in ihrem Wesen nichts, das mit einem Contracte verglichen werden kann. *)

---

*) Schon vor der französischen Revolution hatte die antireligiöse Philosophie des Naturrechts die Behauptung erzeugt, daß die Ehe im bürgerlichen Rechte nur als ein Contract angesehen werden müsse: und die Gründe, aus denen diese Meinung ganz verwerflich erscheint, waren vom Hrn. Hofrath Hugo sehr

Mit ihr sind ein oder mehrere Contracte über die Bestimmungen, welche das Vermögen angehen, verbunden. Aber sie selbst ist kein Contract.

Die erste Wirkung des Grundsatzes, daß die Ehe nur als ein willkührlicher Vertrag angesehen werden solle, der unter zweyen gleich freyen Wesen eingegangen wird, war die Veränderung des Verhältnisses, worin der Hausvater zu der Frau stand. In dem ersten Projecte eines Civil-Gesetzbuches, in welchem die Gemeinschaft der Güter als absolute Bedingung der Ehe vorausgesetzt ward, sollte gemeinschaftliche Verwaltung des Vermögens eingeführt werden. Aber es war allzu einleuchtend, daß zwey in Absicht aller Rechte völlig gleiche Menschen nicht gemeinschaftlich handeln können, dafern kein Obmann ihrer Zwistigkeiten bestellt ist. Die Administration der Güter ward also schon im zweyten Entwurfe des Cambacérès dem Manne übergeben. *) Aber auch im Code

---

treffend und nachdrücklich, in seinem civilistischen Magazine 1stem Bande 4ten Stücke, S. 466 (Göttingen 1790) vorgetragen.

*) Cambacérès discours préliminaire du Projet de Code de l'an IV. p. 31.

Napoleon finden sich noch manche Spuren von der Gleichheit, die ursprünglich intendirt war, und die in der That in dem metaphysischen Naturrechte, das den physischen Unterschied der Geschlechter nicht beachten darf, unvermeidlich ist. So ist zum Beyspiele, die Einwilligung beyder Eltern zur Heyrath der Kinder erforderlich. Wenn aber Verschiedenheit der Meinungen eintritt, so wird der Wille der Mutter nicht beachtet. (Art. 148.) Wozu wird sie denn gefragt?

Den innern Widerspruch in den Begriffen, die der ganzen Gesetzgebung über die Ehe zum Grunde liegen, haben die Verfasser des Code Napoleon am meisten bey dem Titel von der Scheidung gefühlt.

In der römischen Kirche ist die wirkliche Auflösung der Ehe, eine völlige Trennung und Vernichtung des eingegangenen Bundes, ganz unstatthaft. Vier und zwanzig Fünfundzwanzigtheile der fast ganz katholisch gesinnten Nation wollte nichts von Ehescheidung wissen. Doch war es nothwendig, einen Ausweg zu finden, um den

Widerspruch zwischen den kirchlichen Gesetzen und dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zu heben. Selbst in den Augen der katholischen Franzosen mußte die Heiligkeit des Ehestandes, in den neuesten Zeiten weit mehr durch die Frechheit der Sitten beleidigt werden, als durch gesetzmäßige Trennungen geschehen konnte. In der Revolution, die mit einem Schlage alle Bande zerbrochen hatte, welche die Menschen bis dahin zurückhielten, waren im ersten Jahre wirklich 6000 Ehen getrennt. Noch im Jahre 9 (1801) waren 700 Ehescheidungen bey 4000 neu geschlossenen Ehen, und im Jahre 10 (1802) 1000 Scheidungen bey 3000 neuen Ehen vorgefallen. Die bürgerlichen Rechte aller dabey interessirten Personen mußten gesichert werden. Für die Zukunft mußten Anordnungen getroffen werden, um Scheidungen möglich zu machen; damit ein ansehnlicher Theil des französischen Volks, und gerade der, welcher in der Hauptstadt den Ton angab, nicht in die Nothwendigkeit geriethe, sich von aller Gemeinschaft mit der Kirche loszusagen.

Diese heilsame Veranstaltung hätte durch Unter-

handlung und Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der Kirche ausgemacht werden können, wodurch seit mehreren Jahrhunderten so vieles zu Stande gebracht ist. So sind die Libertés de l'église Gallicane entstanden: und Pius VII. würde sich nachgiebiger bewiesen haben als Leo X, so weit es das kirchliche System, an dessen Spitze er sich befindet, nur immer verstattete. Weiter aber zu gehen, hat in der That die weltliche Obrigkeit kein Recht. Sie muß selbst ihre Unterwürfigkeit unter höhere moralische und religiöse Gesetze anerkennen: wenn sie nicht auf die sichersten und dauerhaftesten Stützen ihrer Autorität Verzicht leisten, und sich blos auf Gewalt berufen will, die gar leicht in andre Hände übergeht: wie die Revolution bewiesen hat.

Im neuen bürgerlichen Gesetze des Code Napoleon liegt ein Keim der Verführung durch die gefährlichsten aller Neigungen und Leidenschaften, und der Zwietracht im Staate und in den einzelnen Familien. Es entzieht der Religion die Anhänger, die in ihr ein unüberwindliches Hinderniß der Befriedigung ihrer heftigsten Wünsche sehen, und denen jetzt in der Entsagung aller Ge-

meinschaft mit der Kirche, eine täuschende Hofnung geträumter Glückseligkeit angeboten wird. Es erregt unversöhnlichen und bittern Haß in Familien, und unter denen, die noch lange nicht am Rande des Abgrundes stehen, Mißtrauen. Es fordert alle Leidenschaften und Kräfte der Menschen auf, den Meinungen, den Grundsätzen und der Autorität, zu widerstreben, die sie in Schranken halten könnte, und sich dem gefährlichen Hange zur Zügellosigkeit zu überlassen. Auf der andern Seite wird die Kirche, so lange sie noch geduldet wird, und existirt, genöthigt, diejenigen auszuschließen, die sich der Befugniß bedienen, welche ihnen die bürgerliche Gesetzgebung, der geistlichen zum Trotze, einräumt. Entsteht hieraus nicht am Ende unfehlbar, auf einer Seite, der fanatische Religionshaß, dessen Vertilgung den Vorwand so vieler Verfolgung abgegeben hat? und auf der andern Seite, die vollkommene Gleichgültigkeit gegen alle religiöse Gesinnungen und gegen die Kirche, welche selbst von den Gutgesinnten unter den Redactoren des Code Napoleon, als die Quelle des größten Uebels in der menschlichen Gesellschaft angesehen wird?

Womit konnte dieser, von der höchsten Autorität im Staate angeordnete Widerspruch der Gesetze mit den Begriffen die vor aller bürgerlichen Gesetzgebung hergehen, gerechtfertigt werden?

„Der Staat," sagte der Staatsrath Portalis, dem die Leitung aller religiösen Angelegenheiten anvertrauet war, und der sich alle ersinnliche Mühe gegeben hat, in der Ausführung seines höchst schwierigen Geschäfts, alle Partheyen einigermaaßen und so viel als nur immer möglich zufrieden zu stellen: „der Staat," sagte er, *) „duldet alle christliche Secten. Unter ihnen giebt es „mehrere, welche die Ehescheidung verstatten." Hieraus folgerte er: „das allgemeine bürgerliche „Gesetzbuch, welches auf den Glauben der Menschen „keine Rücksicht weiter nehmen soll, müsse also die „Scheidung" — nicht etwa denen, welchen sie von ihrer Kirche verstattet ist, sondern — „ganz allgemein erlauben, und es dem Gewissen eines jeden „überlassen, ob er von diesem Gesetze Gebrauch machen wolle. Es werde also der bürgerliche Con-

---

*) Discussions T. 2. p. 119.

„tract werde aufgelöset, und jeder der sich „dem ohnerachtet durch das Gelübde gebunden „glaubt, möge sich der Verletzung seiner Gelübde „enthalten.“ Aber die protestantische Religion, welche die Ehescheidung erlaubt, befiehlt doch nicht, sich zu scheiden. Consequenter wäre es also gewesen, das Princip der Unauflöslichkeit der Ehe im bürgerlichen Gesetzbuche zu sanctioniren. Nach den Grundsätzen, die hier zur Rechtfertigung des neuen Gesetzes aufgestellt werden, müßte das bürgerliche Gesetz die Ehescheidung verbieten, um die katholische Religion, in welcher sie nicht statt findet, unverletzt zu erhalten: da die Staatsverfassung erlaubt, sich zu ihr zu bekennen. Denn unter dem strengeren Gesetze kann derjenige leben, der ein weniger hartes annimmt. Nicht umgekehrt.

Hiemit würden nun die Protestanten mit Recht unzufrieden seyn. Ein Gesetz aber, welches alle Theile in ihren billigen Ansprüchen befriedigen sollte, müßte die Scheidung denen erlauben, deren kirchliche Verfassung sie zuläßt: und sie auf dem Wege betreiben lassen, den ihr kirchliches System angiebt. Eben diese Mitwürkung einer geist-

lichen Autorität aber war es, der man durchaus nichts einräumen wollte.

Das heutige Frankreich hört nicht gern mehr von des Robespierre und La Reveillere Lepeaux Vernunft-Religion, womit die christliche Religion verdrängt werden sollte. Aber die Völker dürfen diese Entwürfe nicht vergessen, aus denen das Gesetzbuch hervorgegangen ist, welches man ihnen aufdringen will. In der Wiedergeburt des Menschengeschlechts sollte kein Aberglaube, das heißt, keine Religion, geduldet werden. Die Verfolgung hatte ihren Zweck verfehlt: so wie es das Schicksal der Verfolgungen mehrentheils zu seyn pflegt. Es ward daher ein anderer Weg versucht. Was nicht mit Gewalt vernichtet werden konnte, sollte in Vergessenheit gebracht werden. Nachmals hat die Regierung Napoleons die Religion geduldet, weil sie ihm gefährlich geworden wäre, wenn er fortgefahren hätte, sie öffentlich anzugreifen. Aber nichts ist geschehen, um die Kirche zu versöhnen, der das souveraine Volk zugethan war, in dessen Namen der Regent sprach; dessen Willen zu thun er vorgab. Das bürgerliche Gesetz-

buch, das so schrecklicher Verwirrung ein Ende machen, und ein neues Evangelium des Volks werden sollte, durfte von der Religion, von religiösen Anstalten, von den Verhältnissen zu einer geistlichen Obrigkeit, gar keine Notiz nehmen. Die Feinde der Religion aber wurden dadurch, daß nie eine geistliche Handlung mit den Verhandlungen des bürgerlichen Lebens in Verbindung gesetzt ward, in der Hoffnung bestärkt, sie werde nach dem Verlaufe einiger Zeit verschwinden.

So ward die bürgerliche Ehescheidung denen erlaubt, welchen die katholische Kirche, zu der sie sich bekennen, die canonische verweigert.

Wenn es aber auch möglich wäre, die Grundsätze der in Deutschland anerkannten christlichen Kirchen mit einem Systeme eines bürgerlichen Eherechts in Verbindung zu setzen, so ist dasjenige, welches der Code Napoleon aufstellt, zu schlecht ausgeführt, um es auch selbst in jener Voraussetzung erträglich zu finden.

Der Ehebruch des Mannes berechtigt die Frau

nur alsdann zu einer Klage, wenn ein Kebsweib in dem eignen Hause gehalten wird. Sehr treffend fragte der Gerichtshof zu Lyon, *) ob es erlaubt seyn solle, das Kebsweib im Hause gegen über zu halten, sie vor den Augen der verschmäheten rechtmäßigen Frau mit dem prächtigsten Schmucke zu verzieren, mit ihr das Vermögen durchzubringen?

Das Unvermögen Kinder zu zeugen, ist als Ursache der Ehescheidung schlechterdings verworfen, weil die Art wie diese Klagen in Frankreich vormals behandelt wurden, höchst scandalös war. Es können aber Fälle existiren, da die Scheidung aus dem angeführten Grunde nicht allein zulässig, sondern den Sitten vortheilhaft ist: und in Deutschland haben solche Processe, die von geistlichen Gerichten mit Discretion betrieben werden, nicht so viel Veranlassung zum Spotte gegeben: wozu die Deutschen überhaupt nicht so aufgelegt sind, als die Franzosen.

Kann eine Scheidung eintreten, wenn der

---

*) Analyse von Crussaire p. 171.

Mann der Frau eine schändliche Krankheit mitgetheilt hat? Nein, denn nach Anleitung der Discussions kann es nicht als Sévices qualificirt werden: Als Beweis des Ehebruchs aber ist es von keinem Erfolge, wenn die Concubine nicht im Hause selbst gehalten ist.

Malitiosa desertio ist kein Grund der Scheidung. Doch giebt es nichts, was den Zweck der Ehe so tief angreift, und vereitelt. Die Gesetzgeber, die dieses heilige Band auf der einen Seite den gemeinsten Contracten gleich stellen, erklären es hier wieder für unauflöslich, so lange ein Ehegatte sich verborgen hält: (Art. 147.) verstatten aber dem unschuldigen Theile, sich wieder anderweit zu verheirathen: auf die Gefahr, ob seine Verwandten und der Kaiserliche Procureur sie daran hindern wollen. (Art. 184. 188. 190.)

In dem Entwurfe, den Cambacérès im Jahre IV. vorlegte, diesem getreuen und reinen Bilde der Revolutionsgrundsätze, war (Art. 328.) die Incompatibilité d'humeur et de caractère als eine Ursache angegeben, die ein einseitiges Ver-

langen der Scheidung hinlänglich begründe. So konnte jeder Mann seine Frau, jede Frau ihren Mann, die sich ewige Treue gelobt hatten, wieder los werden.

Im Code Napoleon findet sich dagegen die Incompatibilité d'humeur gar nicht: da sie doch allerdings, wenn sie wirklich im höchsten Grade existirt, den triftigsten Grund abgiebt. Aber sie muß bewiesen werden; damit sie nicht zum eiteln Vorwande diene. Eine solche Untersuchung war vermuthlich den heiligen Grundsätzen der Freyheit zuwider. Man verwarf sie. Und in der That ist es ganz überflüssig, die Unverträglichkeit der Gemüther unter die Ursachen der Scheidung aufzunehmen, wenn es erlaubt ist, die Ehen durch gemeinschaftlichen Beschluß willkührlich zu trennen.

Eben so tadelnswürdig ist die Art, wie ein Ehescheidungs-Proceß betrieben wird. Dieses geschieht, den Principien vollkommen gemäß, ohne alle Mitwirkung einer geistlichen Autorität.

Unter allen Streitigkeiten, die zwischen den

Menschen entstehen können, giebt es keine, bey denen das Interesse andrer Personen (der Kinder, der Verwandten, Nachbarn und aller Mitbürger) und das Interesse der öffentlichen Ordnung, in dem Grade beachtet und geschont werden muß, als Uneinigkeiten unter Eheleuten. Sie sind daher nicht allein wegen der so oft dabey vorkommenden Beziehungen auf Dinge, die die Schamhaftigkeit verletzen, sondern auch wegen andrer feiner Rücksichten, mehrentheils von der Art, daß sie ohne Scandal gar nicht öffentlich untersucht werden können: und auch der Code Napoleon hat die Verhandlung bey verschlossenen Thüren gestatten müssen, die von der neuen Gesetzgebung in Frankreich sonst als ein Schandfleck der Justiz verhöhnt wird.

Der Richter, der die Personen welche vor ihm erscheinen, vielleicht nie gesehen hat, ihr Leben, ihre Fehler Schwächen und Vorzüge gar nicht kennt, von ihren Mißverhältnissen nicht die geringste Idee hat, soll ihnen zureden, um sie zur Einigkeit zu ermahnen. Hätte doch Herr Treilhard, der diese Anordnung mit dem Gepränge so

hoher Worte empfiehlt, *) Formulare zu solchen Reden drucken lassen, um der Unkunde der Richter zu Hülfe zu kommen, die keine hinlängliche Fertigkeit haben, die heiligen Worte, Themis, Juno Pronuba, Lucina u. s. w. anzubringen!

Hierauf wird der Procureur des Kaisers gehört; aber blos über die Zulässigkeit der Klage nach den äussern Erfordernissen der Proceßordnung.

Alsdann wird die Entscheidung abgegeben, wie über jede andre Sache.

Bey den Völkern, die den Männern erlauben, ihren Weibern einen Scheidebrief zu geben, und sie damit von sich zu lassen, sind diese Weiber und Kinder nur eine Art von edlerem Eigenthume, von dem man sich willkührlich losmachen kann. Wo die Ehe ein Stand ist, in welchen, unter sich ungleiche, jedoch gleich freye Wesen sich begeben haben, da kann das eingegangene Bündniß nicht durch

---

*) Motifs T. II.

bloße Einwilligung der ursprünglich interessirten Personen aufgegeben werden. So bald die Ehe aber für einen bürgerlichen Contract erklärt wird, erfordert die Consequenz der Principien, jene willkührliche Trennung zu gestatten. Doch erschracken die Verfasser des Code Napoleon vor dieser fürchterlichen Folge der heiligen Rechte der Freyheit des menschlichen Willens. Sie durften zwar nicht wagen, das Recht, Gesuche um Scheidung, die nur auf gemeinsamer Einwilligung beruhen, nach Befinden zuzugestehen, oder zu verwerfen, dem Richteramte, oder wie Carion Nisas in einer nicht ohne Beredsamkeit abgefaßten Invective gegen das Gesetz über die Ehescheidungen, vorschlug *), einer höhern Autorität im Staate einzuräumen. Doch hätte es so seyn müssen. Denn jede Ehe ist, wie jener Redner sehr gut ausführte, ein unter öffentlicher Autorität geschloßnes Bündniß; ein Stand, der alle Verhältnisse zu den lebenden und künftigen Mitbürgern bestimmt; der also gar nicht ohne Zustimmung der höchsten Autorität in der bürgerlichen

*) Motifs. Tom. II. p. 388. ff.

Gesellschaft wieder aufgehoben werden kann. Die Auflösung eines Verhältnisses, dessen Bestimmungen von der Willkühr der Einzelnen nicht abgehangen haben, kann auch nicht durch ihre bloße Willkühr getrennt werden. Es muß, wenn Scheidung überhaupt verstattet wird, jedem möglich seyn, sie zu bewirken: aber keiner darf sie als ein Recht fodern, ohne rechtlichen Grund. Der Code Napoleon aber gestattet jedem Ehepaare sich willkührlich zu trennen. Die revolutionairen Franzosen waren auf diese Bestimmung, welche das Wesen der Ehe, man könnte fast sagen, das Wesen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft verändert, so erpicht, daß Cambacérès im Discours préliminaire seines im Jahre 4 vorgelegten Projet de Code civil gerade aus sagte: Nul n'a élevé des doutes sur la necessité du divorce, lorsque deux époux changent de volonté (S. 34). Nach diesem seinem zweyten ausführlichen Entwurfe, mußte die Scheidung ohne alle Untersuchung und ohne alle Förmlichkeiten vollzogen werden, so bald der Wille der Partheyen documentirt war.

Alles was die Verfasser des Code Napoleon thun konnten, die Scheidung zu erschweren, beschränkt sich auf Maaßregeln, um zu beurkunden, daß es wirklich überlegter, ernster, fester Wille der Partheyen ist, sich zu trennen. Das Gesuch muß vier Mal, von drey zu drey Monaten in Person erneuert werden. Auch die Eltern werden wegen ihrer Zustimmung zu der eingegangenen Ehe, als Mitcontrahenten angesehen, und ihre Einwilligung zur Aufhebung derselben, wird verlangt. Nach erfolgter Trennung ist die Wiedervereinigung unmöglich. (welche der Leichtsinn einiger protestantischen Consistorien hin und wieder zugegeben hat.) Endlich, — und diese Bedingung scheint in der That etwas wirken zu können, — wenn Kinder vorhanden sind, so muß ihnen die Hälfte des Vermögens der Eltern, die sich trennen wollen, zugesichert werden. Das ist, ein Antheil, den sie im Testamente ihnen nicht entziehen können, und in dessen Genusse die Eltern nunmehro noch bis zum Achtzehnten Jahre der Kinder bleiben.

Man muß dem guten Willen der Verfasser des Code Napoleon, ihrer ernstlichen, und wie man

sieht, nicht ganz unwirksamen Bemühung, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie haben gethan, was nur immer gegen die entschiednen Vorurtheile, nicht etwa der Nation, die gewiß nicht einverstanden war, sondern der herrschenden Parthey in Paris, durchgesetzt werden konnte. Aber was soll Uns das alles? Uns, die wir keine Revolution erlitten haben, und sie gern vermeiden mögten!

Die Verfasser wagen es selbst nicht, das angenommene System als gut zu empfehlen. Es hieß: die Herzenshärtigkeit des französischen Volks, (der Stadt Paris, die allein gehört worden ist) verlange es also. Nachdem die revolutionaire Gesetzgebung des Jahrs 1792 die Ehescheidung so leicht gemacht hatte, wie eine jede noch so unbedeutende Handlung des gemeinen Lebens, sey es unmöglich, sogleich zu dem strengen Systeme zurück zu kehren, welches die Sittlichkeit an sich selbst wohl erfodre. So viele Ehen seyen unter der Idee, sich willkührlich wieder trennen zu können, geschlossen, daß man jetzt nachgeben müsse. Bey künftiger

Revision des Code Napoleon möge nachgeholfen werden *).

Ein System, das solcher Entschuldigungsgründe bedarf, will man in Deutschland einführen, welches mit der Pest nicht behaftet gewesen ist, gegen welche der Code Napoleon ein trauriges Heilmittel abgiebt.

Auf die Zerstörung der Sittlichkeit, deren Vollendung, die schreckliche Folge — und Zweck, der Revolution gewesen ist, führen unzählige unwillkührliche Aeußerungen der Redner, welche der gesetzgebenden Versammlung den Code Napoleon erklärten und empfohlen, immer wieder zurück.

Unter den Gründen aus denen die eheliche Geburt eines Kindes bestritten werden kann, führt der Art. 313 die Umstände einer verheimlichten Geburt bey bewiesenem Ehebruche der Mutter, auf: und der Tribun Lahary dringt auf die Nothwen-

---

*) S. die Rede von Treilhard. Motifs. T. 2. p. 340.

digkeit einer solchen Anordnung, für ein Volk, in welchem die Revolution a donné un nouveau degré d'énergie à toutes les passions, et a demoralisé les penchans et les à jetté beaucoup au dela des bornes de l'équité et des Convenances sociales *). Diesem Volke, sagte er, sey es Bedürfniß, die Heiligkeit der Ehe durch ein Gesetz zu unterstützen, das die frechen Unternehmungen ausschweifender Weiber vereitle.

Processe über die Abkunft, waren schon vor der Revolution in Frankreich nichts ganz seltenes. Das leichtsinnige, dreiste, ränkevolle Volk, war von jeher zu solchen Romanen im gemeinen Leben geneigt. Die Causes célèbres sind voll solcher Geschichten, und Lahary selbst beruft sich darauf, um die Weisheit der neuen Gesetzgebung zu beweisen. Wenn in Deutschland ähnliche Dinge vorgefallen sind, so gehören sie zu den seltnen Monstrositäten, auf die der Gesetzgeber wenig Rücksicht zu nehmen braucht.

---

*) Motifs. T. 3. p. 38.

Um das neue französische Eherecht, die innern Widersprüche desselben, und die schwankenden Bewegungen aus denen es hervorgegangen, vollkommen zu begreifen, ist es nothwendig zu den Ideen hinauf zu gehen, aus denen das ganze System der revolutionairen Gesetzgebung über das Verhältniß zu Kindern, väterliche Gewalt, Adoption, entsprossen ist.

Nach den Grundsätzen desselben wird jeder Mensch als ein selbstständiges Wesen betrachtet. Seine Erzeugung ist ein physisches Ereigniß, und etwas ganz Zufälliges *). Die Mutter ist bekannt.

---

*) In die Sprache der deutschen Metaphysik übersetzt, mag es etwa so lauten: Das Subject der Rechte im Menschen, ist die intelligible Person; ein noumenon. Der Eintritt derselben in die physische Welt der Erscheinungen, als homo phaenomenon, vermittelst des Acts der Erzeugung, kann zufällige moralische Verhältnisse veranlassen, gehört aber als Begebenheit, mithin als ein der Zeitbestimmung unterworfner Gegenstand, einer ganz andern Ordnung von Begriffen an, und hat nicht die geringste Verbindung mit denen aus ewigen Wahrheiten unmittelbar abgeleiteten Rechtsverhältnissen vernünftiger Wesen.

bekannt. Ihr gehört das Kind an. Sie ist verpflichtet, es so weit zu ernähren und zu erziehen, bis es sich selbst helfen kann. Das Vermögen der Mutter geht durch natürliches Erbrecht auf ihre Kinder über. Wer Vater ist, kann nicht bewiesen werden. Oft kann es niemand wissen: selbst die Mutter nicht. Vaterschaft kann also nur durch eigne freywillige Anerkennung constatirt werden. Dieses Verhältniß eines Menschen zum andern, woraus gegenseitige Pflichten und Rechte entspringen, beruhet mithin lediglich auf der freyen Erklärung, daß man Vater sey, oder seyn wolle. Wer eine Ehe eingeht, giebt dadurch zu erkennen, daß er Vater der Kinder seiner Frau seyn wolle. Deswegen gilt er dafür. Ausser der Ehe erzeugte, werden zu Kindern eines bestimmten Vaters, durch die Anerkennung: Fremde Menschen, durch die Adoption. In jedem Falle aber folgt das Erbrecht dieser Erklärung, man sey Vater, oder man wolle es seyn.

Dieses System, welches von schwärmerischen Köpfen mit dichterischen Vorstellungen aus dem

Plato aufgeputzt werden kann, von denen im alten Griechenlande so wenig als in irgend einem andern Volke jemals ein Schatten von Realität zu finden gewesen, ist in den revolutionairen Gesetzen sehr deutlich und mit höchster Consequenz entwickelt.

In dem ersten Entwurfe eines Civil-Gesetzbuches welchen Cambacérès vorlegte, und welches das ganze System der revolutionairen Gesetzgebung in vollkommner Reinheit vollständig enthielt, ward den oben angegebnen Principien gemäß festgesetzt, daß jede Mannsperson von 15 Jahren, jedes Mädchen von 13, heirathen dürfe. Die Einwilligung der Eltern ward zwar erfodert, aber ohne daß die Vernachlässigung derselben, Nullität nach sich ziehen sollte. Verwaisete sollten ihre Familie befragen, und wenn diese ihre Zustimmung verweigerte, sollten Schiedsrichter entscheiden.

In dem Gesetze vom 7 Sept. 1793 war festgesetzt, daß Minorenne, deren Eltern verstorben oder abwesend wären, nur einen Familienrath von Zween der nächsten Verwandten befragen sol-

ten. Verweigerten diese ihre Zustimmung, so ward die Sache auf Einen Monat vertagt, alsdann aber auf die Weigerung, nur in dem Falle notorischen schlechten Lebenswandels oder einer nicht aufgehobnen infamirenden Strafe der Personen, geachtet.

Da die Ehe in diesem Systeme blos ein unter willkührlichen Bestimmungen eingegangenes Verhältniß zwischen den Eltern ist, und die Kinder nichts angeht, so wurden am 4 Junius 1793 die ausser derselben erzeugten Kinder den ehelichen durchaus gleich gesetzt. Sie sollten ihre Eltern mit diesen zu gleichen Theilen beerben. Bald darauf ward ihnen durch ein Gesetz vom Ersten Sansculotidentage des Jahrs 2 (trefliches Omen im Dato!) sogar auch das Recht ertheilt, ihre Väter bey allen Erbschaften die seit der Epoche der Freyheit (dem 14 Julius 1789) eröfnet wären, zu repräsentiren. Diese letzte Disposition ward in Ansehung der Rückwirkung suspendirt, in Ansehung der bereits anhängig gemachten Fälle bestä-

tigt, in Ansehung Andrer wieder zurück genommen *).

Die in der Natur des Menschen so tief gegründeten Gefühle, und Grundsätze über die sittlichen Verhältnisse, welche dem ganzen civilisirten Zustande züm Grunde liegen, waren doch zu stark, um so ausgerottet zu werden. Die Gewohnheit, die Liebe zu den Banden der Verwandtschaft, die allen Menschen so tief im Herzen liegt, daß sie sogar nicht von denen verleugnet werden kann, die selbst im Innern ihrer Familie hadern: das alles widerstrebte. Die öffentliche Stimme erhub sich mit einer Stärke, welche sogar das Schreckenssystem zum Weichen brachte. Für die Erhaltung der christlichen Religion wagte es fast niemand mehr zu reden. Aber diese natürliche

*) Die Gesetze vom 4 Junius 1793, 12 Brumaire des Jahrs 2, (2 November 1793) 3 Vendemiaire Jahrs 4, (25 September 1794) 26 desselben Monats, (18 October 1794) enthalten die eckelhafte Geschichte des Kampfes für uneheliche Kinder, in denen sich die Revolutionairs eine heilige Cohorte von devovirten Leibwachen zu schaffen dachten.

Religion, die häusliches Glück und Ruhe und Ordnung unter den Menschen, auf die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern gründet, war selbst mit der Guillottine nicht auszurotten. Die revolutionaire Gesetzgebung fieng an zu schwanken, that Schritte zurück, und wieder vorwärts. Es war unmöglich, das System durchzusetzen: aber die Principien auf denen es beruhet, sind dennoch im Code Napoleon auf ewig, wenn es Gott gefällt, gegründet und befestigt. Die Verfasser dieses so hoch gepriesenen Werks haben sich bemühet, sich so viel möglich den Grundsätzen wieder zu nähern, die unter mannigfaltigen Modificationen den römischen, deutschen, canonischen Rechten zum Grunde liegen. Aber die Annäherung ist nur scheinbar. Die Gewalt jener Principien wird die Gesetzgebung immer wieder zu ihrer Quelle zurückziehen.

Es klingt sehr menschenfreundlich und billig, wenn man über die Ungerechtigkeit der Gesetze schreyet, welche Unschuldige für den Fehler ihrer Eltern bestrafen: — wenn es denn anders ein Fehler seyn sollte, sich dem Triebe der

Natur zu überlassen, ohne auf priesterliche Einsegnung zu warten. — Man kann ein schönes Gemählde aufstellen: von einem durch alle Vorzüge einer guten Erziehung ausgerüsteten, und dennoch wegen unehlicher Geburt, der öffentlichen Ehre beraubten, von allem Antheile an der Sache des Vaterlandes oder der Gemeinde worin er gebohren ist, ausgeschlossenen und von seinen Mitbürgern verstoßenen Menschen. Die Vertheidiger der Gleichheit hätten sich dabey auf die fameux batards berufen können, denen Frankreich in alten Zeiten oft so viel zu danken gehabt hat. Die revolutionaire Gesetzgebung wirft diese Männer mit den Erzeugnissen der schmutzigsten Winkel von Paris in eine Classe: um einer allgemeinen Regel willen, ohne welche der Zweck sehr leicht zu erreichen war, und längst erreicht ist. Bey allen jenen Declamationen wird vergessen, daß das Mittel gegen die unbillige Zurücksetzung, in der alten Verfassung selbst, in der Legitimation per Rescriptum Principis lag, von welcher der Code Napoleon nichts weiß. So aber muß es seyn. Die Ehe ist ein öffentliches Institut. Von ihr hängt der Stand der Menschen ab. Der

natürliche Sohn, den seine Eltern anerkennen, den sie mit mütterlicher Sorgfalt und väterlicher Fürsorge erzogen, unterrichtet, fähig gemacht haben, in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten, und ihre Rechte zu theilen, die ihm wegen seiner von den Gesetzen nicht anerkannten Geburt versagt werden, kann diese Rechte nicht anders erhalten, als durch eine Bewilligung der höchsten Gewalt im Staate. Die natürliche Unfähigkeit der unehelichen Kinder, die Ausschließung derer, welche nicht werth sind, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, und die Schwierigkeit der Legitimation, sind die einzigen Schutzwehren des heiligen Bandes der Ehe, auf dessen Allgemeinheit die bürgerliche Ordnung beruhet. Und doch ist es für jeden Einzelnen der es verdient, so leicht, diese Hindernisse des Fortkommens zu überwinden, daß man von keiner Seite gegründete Einwendungen gegen das System des alten Rechts vorbringen kann. „Die Legitimation aus Gnade des Regenten," sagte man, „ist eine Begünstigung für die Wenigen, „welche Ansehn und Einfluß genug haben, um „sie auszuwirken: also für Vornehme. Die

„Ausschweifungen dieser werden tolerirt. Die „Früchte derselben erhalten Rechte, die andern ver„weigert werden, welche unter gleichen Umständen „in die Welt eintraten, aber von niedriger Her„kunft waren.“ Dieses hat keinen Grund. Vornehme erbitten sich die Legitimation unehelicher Kinder nur alsdann, wenn sie diesen eine Erziehung gegeben haben, nach welcher sie sich ihrer nicht zu schämen brauchen, und der Staat in den Personen, welchen er das volle Bürgerrecht ertheilt, würdige Bürger erhält: und auch Geringen, die eine nach Verhältniß ihres Standes gute Erziehung erhalten haben, wird die Legitimation nicht verweigert. Sie ist keine Gnadenbezeugung für Günstlinge, sondern ein Act der hohen Policey, der nach dem Gutachten und durch Vermittlung der Landesobrigkeit, vollzogen oder verweigert wird.

Der Code Napoleon, der die revolutionaire Gesetzgebung durch mannigfaltige Modificationen zu verbessern, den Gefühlen und — wie man es nannte, Vorurtheilen, — der Nation näher zu bringen, und diese mit der ihr aufgedrungnen Gesetzgebung zu versöhnen gesucht hat, geht noch immer von den Principien aus, die oben ausgeführt

sind. Er weiß überall nichts von den bürgerlichen Rechten die von der Geburt abhängen. Jeder Franzose, der 21 Jahr alt ist, und Contribution bezahlt, ist nach der Constitution, activer Bürger. Die ehelichen Kinder haben zwar im väterlichen Erbe große Vorzüge: aber ob die Unehelichen zu dem Antheile zugelassen werden sollen, den die Gesetze bestimmen, und den das alte Recht mit gutem Grunde versagte, das hängt ganz allein von der Anerkennung der Eltern ab. Diese kann zwar willkührlich verweigert werden: haben sie aber das Kind einmal anerkannt, so schreibt ihnen das Gesetz vor, was sie für dasselbe thun sollen. Der Vater muß dem unwürdigsten, einmal anerkannten natürlichen Sohne Ein Drittheil desjenigen Erbtheils lassen, der seinen ehelichen Nachkommen zufällt. Mehr darf er zwar nicht für ihn thun. (Art. 908.) In Ansehung des gesetzlichen Antheils aber, ist der einmal anerkannte natürliche Sohn noch unabhängiger vom Vater als der eheliche. Der Vater kann seine gute Aufführung nicht belohnen, so wie er ihm nichts von dem entziehen darf, was ihm das Gesetz zuspricht. In dieser angeblich der Natur gemäßen

Verfassung findet man allenthalben, wo man die Wirkung natürlicher Gefühle, ein Band sittlicher Verhältnisse, thätig zu sehen verlangt, nichts als das eiserne Gesetz, das keinen Unterschied unter den Menschen kennt; ihrer Ueberlegung, ihrem Wohlwollen so wenig als möglich verstattet: alles unter dem Vorwande, die ungerechten und gehässigen Leidenschaften im Zaume zu halten.

Wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind, so treten die unehelichen ein, und erben vor der rechtmäßigen Ehefrau, (Art. 723) die überhaupt von den Vortheilen, welche ihr das römische Recht auf eine dem Begriffe von der Ehe und dem Verhältnisse des Ehestandes so angemessene Art zutheilt, im Napoleonischen Rechte ganz ausgeschlossen ist, und nur alsdann erbt, wenn kein Verwandter vom zwölften Grade, oder natürliches Kind ihres Ehemannes, existirt.

Ueber die Kinder, deren Vater ungewiß ist, enthält der Code Napoleon dem oben ausgeführten Systeme gemäß, eine Bestimmung, die nur der französischen Nation hat erträglich scheinen

können, und das natürliche Gefühl aller andern Menschen empört.

La recherche de la Paternité est interdite, sagt der Art. 340: und zur Empfehlung dieses Gesetzes wird angeführt, daß die Fallstricke der Buhlerinnen, ihre betrügerischen Klagen gegen unvorsichtige junge Leute, dadurch vereitelt und ganz verhindert werden. Ist das alles? Ist es genug, daß unvorsichtige junge Leute, die sich dem Triebe des Blutes überlassen haben, gegen betrügliche Anforderungen feiler Weibspersonen geschützt werden, welche auch im schlimmsten Falle immer in gewissem Verhältnisse zu den Vermögens-Umständen des Beklagten bleiben? Wer sich mit einer Buhlerin einläßt, mag seinen Leichtsinn damit büßen, daß er allenfalls etwas Geld hergiebt, um ein Kind zu erziehen, das ihn eigentlich nichts angeht. Gegen enorme Betrügereyen und Uebervortheilungen schützt das gerichtliche Verfahren und die Policey. Aber wer schützt denn die unglücklichen Geschöpfe, die es nicht auf betrügerischen Gewinn angelegt haben; denen nichts mehr, ja meistentheils viel weniger vorge-

worfen werden kann, als ihren Mitschuldigen? Die nur leichtsinnig oder schwach waren? Finden sich etwa solche in Frankreich nicht mehr? Sind dort die Sitten seit der Revolution so rein, daß es keine Verführer mehr giebt? oder ist das weibliche Geschlecht daselbst so frech geworden, daß es gegen seine Natur, in jedem Falle, für den angreifenden Theil gehalten werden muß? Der Consul Cambacérès verspricht sich von dieser Anordnung größere Vorsichtigkeit unter den Menschen. Les femmes, sagt er im Discours préliminaire des von ihm vorgelegten Projet de Code civil, deviendront plus réservées, les hommes deviendront plus attentifs et moins trompeurs. — Wenn sie alle Versprechungen wagen dürfen, dafern sie sich nur vor förmlichen Anerkennungen hüten? — Soll etwa jedes Mädgen, im Augenblick da sie nachgiebt, einen Notar herbeyrufen, und eine eventuelle Anerkennung des möglichen Kindes ausstellen lassen? oder soll, weil doch alles auf freyer Willkühr und Contracten beruhen muß, erst ein Contract über eine zu zahlende Summe, auf den Fall der Schwangerschaft errichtet werden? Es erfüllt

deutsche Leser mit einem unbeschreiblichen Eckel, in dieser ganzen Verhandlung immerfort nur von dem unendlich reizbaren — gleißnerischen, — Ehrgefühle des französischen Volks zu lesen, welches durchaus keine leere Nachrede dulden könne, und welches diesem feinen Ehrgefühle, hier nicht etwa das eigne Leben aufopfert, sondern heroisch das Leben unschuldiger Personen der Gefahr, ihre ganze Existenz dem Elende neben der Schande Preis giebt.

In den Reden über den 57ten Art. des ersten Entwurfs des Code Napoleon, welcher nachmals verworfen ward, und in welchem der Mutter erlaubt werden sollte, den angeblichen Vater des Kindes in die Register des Civilstandes einzeichnen zu lassen, wird unaufhörlich von den Gefahren gesprochen, welchen ehrbare Männer, Ehemänner, Hausväter, durch falsche Anzeigen schlechter Frauenspersonen ausgesetzt seyen. Die Redner sind unerschöpflich in Declamationen darüber. Endlich berühren Andrieux und Duveyrier den Punkt auf den es allein ankommt: daß die Aussage der Mutter eines unehelichen Kin-

des niemanden schaden kann, sobald ihr das Recht der gerichtlichen Klage zusteht, weil alsdann jede nicht durchgefochtne Erklärung in das gemeine Stadtgeschwätz herabsinkt: und daß eine leere Beschuldigung, auch ohne Einzeichnung in die Register des Civilstandes gerade alsdann Consistenz gewinnen kann, wenn es unmöglich ist, sie durch eine gerichtliche Verhandlung nieder zu schlagen. Vergeblich sagte Düveyrier eben so wahr als nachdrücklich: Chaque enfant naturel, ainsi privé par l'insouciance ou la barbarie de la Loi du droit de sa naissance, c'est à dire de son état civil ou des moyens de le réconnaitre, présente l'image d'un assassinat civil. Er hätte hinzufügen sollen: ein solches Gesetz, welches Kinder aller Subsistenzmittel, und die Mütter der Unterstützung beraubt, müsse wirklichen Mord veranlassen: die Mutter, der alle Wege versperrt werden, den Miturheber des Daseyns ihres Kindes, zur Theilnahme an der Last der Erziehung zu zwingen, muß dem Kinde das Leben nehmen, welches sie nicht zu unterhalten vermag. Oder soll sich das gemeine Wesen aller solchen Geschöpfe annehmen, damit jeder sich ohne Besorgniß vor

Unkosten, allen Ausschweifungen überlassen könne? Die Findelhäuser sind ein schlechtes Mittel, Recruten für die bürgerliche Gesellschaft zu ziehen, wenn man auch blos auf die physische Beschaffenheit sieht.

Das Lächerliche, das aus einer Anzeige, der Scandal, der aus einer Klage folgen kann, welchem die Pariser philosophischen Staatsmänner das Interesse des weiblichen Geschlechts aufopfern, wird von der deutschen Nation nicht so sehr gefürchtet, daß man der Besorgniß davor, die ernsthaften Folgen nachsetzen müßte, welche hier angegeben sind. Die beyden bisher untersuchten Punkte der neuen Gesetzgebung, über die Ehe, und über uneheliche Kinder, führen in ihrer natürlichen Verbindung auf einen Gegenstand, der im Code Napoleon ganz übergangen ist, und worin ein neuer Beweis von der vollendeten Sittenlosigkeit liegt, die unvermeidlich mit dem Systeme des strengen und uneingeschränkten Rechts der freyen Willkühr verbunden ist, welches der französischen Gesetzgebung durchaus zum Grunde liegt, und nur mit zu vieler Consequenz durchgeführt wird.

Der Code Napoleon weiß nichts von Eheverlöbnissen. Sie müssen also nach den allgemeinen Vorschriften über Contracte beurtheilt werden. Bey allem was das Eigenthum angeht, ist das leichtsinnigste Versprechen hinlänglich. Da heißt es Promesse de vente vaut vente. (Art. 1589.) Aber die wichtigste unter allen Verhandlungen die zwischen Menschen statt finden kann, hat gar keine Gültigkeit, wenn auch die Verbindlichkeit noch so feyerlich eingegangen ist, ja sogar wenn das Wesentlichste des einzugehenden Verhältnisses wirklich vollzogen wäre. Denn nach dem Art. 1142, Toute Obligation de faire ou de ne pas faire se resout en dommages et interêts, en cas d'inéxecution de la part du débiteur. Die verlassene, betrogne Braut, hat nur eine sehr unsichere und zweydeutige Entschädigungsklage. Wenn sie sich im Vertrauen auf die Eheversprechung hingegeben hat, und geschwängert worden, so kann ihr Kind nie für ein rechtmäßiges gelten. Denn: la recherche de la paternité est interdite: und der boshafte oder leichtsinnige Verführer kann auf keine Weise angehalten werden, das Unrecht, das er gegen die unglückliche Frucht seiner

 betrü=

betrügerischen Versprechungen begangen hat, wieder gut zu machen.

Wenn die Verfasser des Code Napoleon überall einiges Nachdenken über dieses Verhältniß angewandt haben, so schwebte ihnen zuverlässig wieder nur das sittenlose Paris vor Augen. Durch ihre Gesetzgebung wird aber eine gleiche Sittenlosigkeit unter dem Landvolke in den Gegenden erzeugt werden, wo die Menschen an ein herkömmliches Eherecht gewöhnt sind, in welchem Verlöbnisse, der wirklich eingegangnen Ehe so gut als gleich geachtet werden. Cambacérès wird vermuthlich wieder sagen, die seegensreiche Folge des neuen Rechts sey, daß die Mädchen zurückhaltender, und die Männer ernsthafter, ehrlicher und vorsichtiger in ihren Versprechungen werden müssen, wenn sie nicht mehr genöthigt werden können, diese Versprechen zu halten. Die Natur der Sache verlangt, daß ein förmliches Eheversprechen, in Gefolg dessen eine Schwängerung statt gefunden, als eine wirklich eingegangene Verbindlichkeit angesehen, und ihm die Kraft wahrer Ehe beygelegt werde: wenn gleich sie auch

ofort wieder getrennt würde, um nicht ein unglückliches Verhältniß zu erzwingen.

Auf die rechtmäßige und natürliche Nachkommenschaft, folgt im Code Napoleon die Adoption. Zu der Zeit, da man den Schein republikanischer Sitten und Institute affectirte, ward sie als eine glänzende Nachahmung römischer Gewohnheiten hervorgesucht. Dem so hoch angestimmten Tone zu gefallen, mußten die Rechtsgelehrten die den Code Napoleon verfaßt haben, wohl etwas beybehalten, das den Namen Adoption tragen konnte. Sie haben durch mannigfaltige Modificationen und Einschränkungen ein Verhältniß herausgebracht, das eine Seite im Gesetzbuche füllt, in der Wirklichkeit aber schwerlich existirt; und von dem nicht abzusehen ist, wozu es nützen soll, nachdem die väterliche Gewalt abgeschafft ist, und die Adoption nur in seltnen Fällen mehr werth ist, als was die Freygebigkeit eines wohlwollenden Mannes auch ohne diese Formalität ertheilen kann.

Von dieser väterlichen Gewalt ist es hinläng-

lich, zu erwägen, was einer der einsichtsvollsten unter den Staatsräthen, der von gesundem Gefühle belebte, und bey jeder Gelegenheit für die Rechte der menschlichen Empfindungen gegen die abstracten Formen der Gesetzgebung thätige Malleville darüber sagt:

Quelques moderée que fût la puissance paternelle, il restait toutefois de grands moyens pour contenir les enfans, et cette puissance devait necessairement deplaire à ceux, qui avaient envie de renverser l'ordre des choses établies. Ils n'ignoraient pas, que la conservation et le repos sont les deux grands objets de la viellesse, et que la jeunesse est avide de nouveautés. L'autorité paternelle fut donc abolie le 28 Mars 1792. et restreinte sur la personne des mineurs, et le 20 Septembre 1792. la majorité fut fixée à 21 ans.

In dem metaphysischen Naturrechte, nach welchem die Urheber der Revolution die bürgerliche Verfassung umformen wollten, giebt es keine andre Verhältnisse unter Eltern und Kindern, als

diejenigen, die der zufällige Umstand erzeugt, daß die einen früher da waren, als die andern. Mit Unwillen duldeten daher jene Gesetzgeber die Abhängigkeit, welche unvermeidlich aus dem Unvermögen der Kinder entspringt, sich selbst zu ernähren. Wie gern hätte man befohlen, daß die Menschen sich von ihren Eltern losmachen sollten, so bald sie der säugenden Brust entbehren könnten, damit jedes menschliche Wesen völlig frey sey. Dies war unmöglich, weil nicht allein die Entwickelung der Geistesfähigkeiten, die von der Erlernung der Sprache, der Mittheilung, und dem Umgange mit Menschen abhängt, sondern auch sogar die physische Ausbildung, wegen des später beendigten Wachsthums und der mannigfaltigen Bedürfnisse, für welche die Natur nicht so wie bey Thieren durch den Instinct gesorgt hat, einer lange fortgesetzten Erziehung bedarf. Einige Abhängigkeit konnte nicht vermieden werden. Aber sie ward möglichst beschränkt. Nach dem römischen Rechte waren die Kinder in unbegränzter Abhängigkeit vom Vater, so lange dieser lebte. Im französischen Rechte ist die väterliche Autorität Ausnahme, und auf einzelne, scharf bestimmte Punkte

beschränkt. Sie soll aufhören, so bald es irgend möglich ist. Ein erster Antrag gieng dahin, die Volljährigkeit mit dem achtzehnten Jahre eintreten zu lassen, und die Emancipation mit dem funfzehnten zu erlauben. Endlich befreyete das Gesetz vom 20sten September 1792 jeden der das einundzwanzigste Jahr vollendet hat, von aller gesetzlichen Autorität seiner Eltern. Gleich darauf ward diese Unabhängigkeit durch ein Decret vom 7ten März 1793 vollendet, in welchem verordnet ist, daß jeder Descendent gleichen Antheil am Nachlasse haben solle.

Die nehmlichen Gesetzgeber, welche bey jeder Gelegenheit eine unbegränzte Freyheit über Eigenthum zu disponiren predigten, und diese Freyheit, als ein heiliges Urrecht der Menschheit, der Aufsicht der Regierung möglichst zu entziehen suchten, beschränkten jenes Recht, im Falle Kinder da sind, auf die Lebenszeit selbst. Dem aufgehenden Geschlechte ward der Genuß dessen, was das vorhergehende erworben hat, als sein Recht zugesprochen. Sogar unter den Kindern sollte der Vater keine Vertheilung machen dürfen. Die Bestimmungen,

wodurch die Weisheit der römischen Gesetze den Wirkungen einer unvernünftigen Vorliebe, einer ungerechten Abneigung und Härte, oder thörigten Laune, Schranken gesetzt hat, schienen zu unbedeutend. Der Vater sollte gar nichts für ein von der Natur stiefmütterlich behandeltes, oder durch Zufälle verletztes Kind, thun dürfen. Die Bande der Liebe und Dankbarkeit sollten mit dem Tode des Vaters zerrissen werden: alle moralische Bewegungsgründe, dem Trotzen auf strenges Recht weichen.

Die Rede womit der erste Entwurf eines Civil-Gesetzbuches im zunächst folgenden Jahre (1794) von Cambacérès, (den deutsche Schriftsteller gelegentlich den großen Cambacérès nennen,) dem National-Convente empfohlen ward, enthält die schrecklichen Worte: Le pouvoir des pères sur leurs enfans ne sera parmi nous que le devoir de la protection. Wer den Unwillen über diese mit empfindsamen Worten übertünchte höllische Lehre, daß die Eltern nur Pflichten, die Kinder nur Rechte haben, zu unterdrücken vermag, könnte über die Phrene-

sie lachen, die sich darin äussert, und die Farquhar schon hundert Jahre früher auf die Bühne gebracht hat, da er den Trommelschläger seines Werbers, die Kinder auffordern läßt, die etwa über ungehorsame Eltern zu klagen haben. *)

Die Folgen der gesetzlich begründeten Zügellosigkeit wurden so fühlbar, daß die Urheber der Revolution selbst nöthig fanden zurückzugehen, sobald sie ihren Zweck erreicht hatten, und nunmehro ihr Werk gegen die Wirkung ihrer eignen Grundsätze in Schutz nehmen wollten. Der zweite Entwurf von Cambacérès war schon milder: und er, der mit so vieler Lebhaftigkeit die Rechte der bedaurenswürdigen Jugend verfochten hatte, deren Gleichheit mit den Urhebern ihres Daseyns und ihrer Bildung, in barbarischen Gesetzen verkannt wird, er selbst fand sich bewogen, gegen den Antrag zu stimmen, daß die Volljährigkeit mit dem 18ten Jahre von Rechtswegen eintreten solle.

---

*) Recruiting Officer. Art. 1. sc. 1. If any Children have undutiful parents — they shall receive relief and entertainment.

Er trug darauf an, dieses in eine Befugniß der Eltern zu verwandeln, ihre Kinder mit dem 18ten Jahre zu emancipiren. *)

Aber der Grundsatz, daß die Kinder und ihre Eltern ursprünglich gleich seyn sollen, und daß die Gleichheit ihrer Rechte nur durch einige Modificationen verletzt werden dürfe, welche durch die Hülflosigkeit des jugendlichen Alters nothwendig werden, liegt noch immer dem Code Napoleon zum Grunde.

Der erste Artikel des Titels von der väterlichen Gewalt lautet zwar: L'enfant, à tout âge, doit honneur et respect à ses père et mère. Aber die Sanction des göttlichen Gesetzes, auf daß du lange lebest und daß es dir wohl gehe auf Erden, konnte ein Gesetzgeber nicht hinzufügen, der nur die aus dem Kampfe der Freyheit jedes Einzelnen mit der Freyheit aller übrigen entspringenden Rechte schützen will: und so dient jener gleißnerische 371ste Artikel nur zum Gespötte.

*) Conférence du Code Napoléon. T. 3. p. 90.

Persönliche Gewalt ist zwar dem Vater zugestanden, so lange der Sohn für minderjährig gilt. Aber in Ansehung des Vermögens ist dieser so unabhängig gemacht, als möglich war.

1) Enterbung findet durchaus nicht statt. Unter keinen Umständen. Waren denn in Frankreich die unnatürlichen Väter so häufig, die unter nichtigem Vorwande ihren unschuldigen Kindern das Erbtheil entzogen, zu dessen Genusse sie doch vom Vater selbst durch die Erziehung die er ihnen gab, vorbereitet waren? Wie geht es zu, daß man so ungerechte Gesinnungen, so schändliches Unternehmen, nur von den Vätern besorgt? den jungen Leuten, deren Leidenschaften der Natur nach am heftigsten sind, nur Gutes, den Alten nur Schlechtes zutrauet? Hört man denn etwa auch in Deutschland so viel von Enterbungen? Aber das Recht zu enterben ist ein sehr heilsamer Zügel, der manchen unbändigen jungen Menschen zurückhält. Nach dem Code Napoleon kann der Vater seinem ungerathenen Sohne, den er aus Menschlichkeit, Bedenken trägt, dem Criminal-Gerichte zu überliefern, weil seine Vergehen eine

sehr schwere Strafe verwirkt haben, das Erbtheil nicht entziehen. Die von Cambacérès proclamirte Pflicht, das Seinige unbedingt seiner Nachkommenschaft zu hinterlassen, zwingt ihn die schändlichste Undankbarkeit zu ertragen, und durch väterliche Fürsorge zu belohnen, wenn er nicht das Seinige durchbringen, und seine wohlgerathenen Kinder durch die That mit enterben will, um dem Buben die Mittel zu entziehen, Uebles zu stiften. Denn

zweytens, ist auch der Pflichttheil so sehr erhöhet, daß es dem Vater vieler Kinder bey beschränktem Vermögen unmöglich ist, das von der Natur zurückgesetzte, verunglückte, unfähige Kind, durch eine merkliche Ungleichheit der Erbtheile, gegen die Härte des Schicksals zu schützen. Dieses kann nur durch sehr künstliche Umgehung des Gesetzes geschehen, wenn Grundstücke vorhanden sind. Eben diese in den Gesetzen selbst gegründeten Umwege beweisen, daß die Urheber fühlten, ihr Gesetz tauge nichts, aber nicht zu bessern Grundsätzen zurückkehren durften.

Die Gründe womit die Vernichtung des Rechts zu enterben, von dem Staatsrath Bigot-Préa-

menen dem Tribunate empfohlen wurden, sind höchst merkwürdig.

Die Processe, heißt es, die Enterbte erregen, um die Verfügungen der Väter aufzuheben, und in ihr Erbrecht wieder eingesetzt zu werden, sind so scandalös, daß man alles thun muß, um sie zu vermeiden. La Loi qui donnerait au fils le droit d'attaquer la memoire de son père et de le présenter aux Tribunaux comme coupable d'avoir violé ses devoirs par une proscription injuste et barbare, serait elle même une sorte d'attentat à la puissance paternelle, elle tendrait à la dégrader dans l'opinion des enfans. Le premier principe dans cette partie de la Législation est d'éviter, autant qu'il est possible, de faire intervenir les tribunaux entre les pères et mères et leurs enfans. Il est le plus souvent inutile et toujours dangereux de remettre entre les mains des pères et mères des armes que les enfans puissent combattre et rendre impuissantes. *) Existirt wohl in En-

*) Motifs T. 4. p. 309.

ropa noch eine Nation, die solche Gleißnerey ertrüge? Müßte denn auch, wenn es dem so unglaublich delicaten Pariser Publikum etwa einmal einfiele, Processe über Mordthaten scandalös zu finden, die Strafe derselben aus dem Criminal-Gesetze verschwinden? Der Redner des Tribunats, Jaubert, sagt über diese Stelle des Gesetzes: La peine est détruite: fasse le ciel que l'idée de toute impiété envers la nature ne se manifeste jamais! Für die Franzosen ist also der nächste und sicherste Weg Verbrechen zu verhüten, eine förmlich decretirte Straflosigkeit.

3) Das eigne Vermögen der Kinder wird noch bis zu eingetretner Volljährigkeit, vom Vater als Vormunde seines Kindes verwaltet. Mit dem 18ten Jahre hört das Recht des Nießbrauches auf. Bis zum 21sten muß der Vater verwalten, und Rechnung ablegen: seinem eignen Sohne, der mit dem vierundzwanzigsten Jahre, von aller väterlichen Gewalt entbunden, seinen Vater zur Rechenschaft zieht, ob er die Pflichten die ihm Cambacérès aufgelegt hat, gehörig erfüllt habe.

4) Die Volljährigkeit ist bis zum 21sten Jahre zurückgesetzt. Die vorzüglichsten Tribunäle in Frankreich hatten sich sehr lebhaft dagegen erklärt. Mit großer Kraft haben die zu Bordeaux, zu Brüssel, Montpellier, und Nanci, für die Beybehaltung der alten Regel gesprochen. *) Ihren Gründen ist in den Discussionen nichts entgegengesetzt, als eine Declamation über die frühe Reife des Verstandes und des Characters, die eine heilsame Wirkung der Revolution sey: und eine lächerliche Tirade über die Härte des Gesetzes der zwölf Tafeln, die seit zweytausend Jahren nicht mehr in Kraft sind. **)

Ueber diese Veränderung der Epoche der Volljährigkeit macht ein sehr wohlgesinnter und beredter Redner des Tribunats, Carion-Nisas, die treffende Bemerkung, daß sie nunmehro mit der Epoche der Conscription vortreflich harmonire, um den Menschen das Geschäft möglichst zu erleichtern, ihr Vermögen durchzubringen, und sich

*) Analyse von Crussaire passim.

**) Motifs T. 3. p. 211.

bittre Reue auf den Rest ihrer Tage zu bereiten. Mit dem 21sten Jahre tritt jeder in den Militairstand und wird zugleich volljährig. Er tritt in einen Beruf ein, dessen Denkungsart und Sitten nicht auf die Erhaltung des Vermögens berechnet zu seyn pflegen. Innovation mal combinée avec l'effervescence d'un âge qui n'a pas encore un commencement d'expérience, plus malheureusement coincidente encore avec l'obligation du service militaire très justement imposé à cet âge, mais dont les habitudes pleines de noblesse et de liberalité ne sont pas conservatoires des patrimoines *).

Wären die in Deutschland geltenden Rechte auch weniger gut gegründet, als sie es sind, so könnte doch eine Veränderung in solchen Verhältnissen, die allemal höchst gefährlich ist, nicht ohne die dringendesten Veranlassungen gebilligt werden.

In England ist, so wie jetzt in Frankreich, das 21ste, Jahr der Volljährigkeit. Aber in

---

*) Motifs. Tom. 5. p. 404.

England sind die Kinder in Ansehung des Vermögens vollkommen abhängig von den Eltern, welche gar nicht verpflichtet sind ihnen irgend Etwas zu hinterlassen, ohne auch nur, so wie im römischen Rechte, förmlich zu enterben. Es giebt dort gar keinen Pflichttheil. So greift jeder Theil der Gesetzgebung in den andern: und so wenig darf man sich auf ein Gesetz fremder Völker berufen, ohne alle seine Verhältnisse geprüft zu haben.

Nach dem neuen französischen Rechte dürfen die Eltern dagegen noch früher emancipiren. Schon mit dem 15ten Jahre. Die Verfasser des Code Napoleon haben hier, wie an unzähligen Stellen, einzulenken gesucht, um den fürchterlichen Uebeln der revolutionairen Jurisprudenz zu entfliehen. Aber sie durften sich doch nicht weit davon entfernen. Kann es wohl der französischen Nation, die von sich selbst sagt, daß ihre Jugend lebhafter, unruhiger und den Thorheiten der Zeit mehr unterworfen ist, als bey andern Völkern, zuträglich seyn, daß eine Mutter, als Vormünderin, den Knaben von 15 Jahren schon für ma-

jorenn erklären darf? (Art. 477.) Wie viele Mütter werden dem ungestümen Verlangen eines unruhigen Sohnes, der eben deswegen zurückgehalten werden mußte, Widerstand leisten? Und soll immer nur von individueller Freyheit die Rede seyn? Wenn man einem Rasenden ein Messer in die Hand giebt, so läuft man nicht allein Gefahr, ihn sich selbst, sondern auch jeden andern verletzen zu sehen. Dahin hat die französische Gesetzgebung vortreflich gearbeitet. Jeder hüte sich selbst, und studire die Rechtsformeln: so kann er nicht überwältigt werden.

Die Grundsätze des Code Napoleon über die väterliche Gewalt sind in einigen Hauptzügen aus dem Droit Coutumier entlehnt. Aber die Coutume de Paris verstattete dem Hausvater freye Disposition über die Hälfte alles Seinigen, welche im Code Napoleon viel mehr beschränkt ist.

Von diesen neuen Grundsätzen über das Verhältniß der Eltern zu den Kindern sagen selbst französische Schriftsteller, die achtungswerthen Verfasser der Pandectes françaises: La Puissance pater-

paternelle n'est plus qu'un Simulacre de celle des Lois Romaines, même dans leur dernier état. Mais il faut faire attention au temps ou nous nous trouvons. Après la licence dont nous sortons, et attendû le degré de depravation actuelle des moeurs, il est douteux que nous fussions en état de supporter une règle plus sevère à cet égard. Celle établie effraye déjà. Il faut accoutumer au joug, avant de le rendre plus dur.

Dieses ist die Gesetzgebung, die Europa als das vollkommenste Muster der Weisheit verehrt! Nimm hin Deutschland, bete an. Es ist ja in eleganter französischer Sprache geschrieben.

Mit diesen Grundsätzen über die väterliche Gewalt, deren Ueberschrift eigentlich lauten sollte, von den Pflichten der Eltern und Rechten der Kinder, macht die weiterhin angenommene Disposition des Art. 1384. einen sonderbaren Contrast. Nach derselben sind die Eltern für alles verantwortlich, was die Kinder unternehmen, dafern sie nicht beweisen können, daß

sie nicht im Stande waren, es zu hindern. Sehen die Kinder die Eltern so wenig an, als die revolutionairen Gesetze wollten, die dem Code Napol. zum Grunde liegen, so ist es widersprechend, sie dennoch für das verantwortlich zu machen, was jene thun: und wenn auch der Grund gelten soll, den der Tribun Tarrible dafür angiebt *), daß sie Autorität haben, das Uebel zu verhindern, so ist es doch sehr hart, ihnen den Beweis aufzulegen, daß sie nicht im Stande gewesen sind, diese Autorität anzuwenden.

Der Grundsatz, alle Menschen möglichst unabhängig von einander zu machen, welcher die ganze französische Gesetzgebung beseelt, hat in keinem Stücke so nachtheilige Folgen erzeugt, als in der Bestimmung der väterlichen Rechte über das eigne Vermögen der Kinder. Nach dem ersten Antrage sollte der Vater jährlich Rechnung ablegen. Der Cassationshof lehnte dieses ab. Wäre festgesetzt, daß der Vater jährlich einem Obervormunde Rechnung ablegen solle, so wäre er doch

---

*) Motifs. T. 5. p. 277.

von einer höhern Autorität abhängig, und würde von derselben seiner Verantwortlichkeit entbunden. Nach dem Code Napoleon muß er seinem eignen Sohne mit dessen 21sten Jahre Rechenschaft ablegen. Dies ist vollkommen im Geiste des Convents gedacht, der über den König Ludwig XVI. zu Gericht saß.

Der Code Napoleon kennt keinen Obervormund. Der junge Mensch, der seine Eltern vor der Volljährigkeit verliert, wird der Fürsorge eines Vormundes übergeben, der aber mehr einem Geschäftsträger ähnlich sieht, der seinem Mandanten selbst verantwortlich ist, als einem von der bürgerlichen Obrigkeit angeordneten Aufseher. Selbst von dieser dem Gesetzgeber noch lästig scheinenden Autorität, soll das Mündel so frühe befreyet werden, als möglich. Da der Anschlag, die Volljährigkeit auf das achtzehnte Jahr zu setzen, vereitelt ward, so ist hier doch als Regel angenommen, daß die Emancipation mit diesem Jahre statt finden solle, wenn keine besondre Gründe vorhanden sind, sie zu verschieben.

Die Obervormundschaft ruhet nicht bey der Obrigkeit, sondern bey einem Familienrathe, von dessen Beschlüssen, im Falle eines Streites im Innern jener Behörde, nicht eigentlich appellirt, sondern gegen welche nur eine Klage erhoben werden kann, wenn die Verhandlung sich zu einem gemeinen Rechtsstreite unter den Theilnehmern eignet. Selbst in den Fällen, da die gerichtliche Bestätigung der Beschlüsse dieses Rathes erforderlich ist, kann dieselbe nur alsdann verweigert werden, wenn aus den Verhandlungen hervorgeht, daß der Beschluß der Familie nicht auf die gesetzmäßige Weise gefaßt worden.

Von diesem Institute der Familienräthe findet sich schon im alten französischen Rechte einige Spur. Nach der Ordonnance de Blois vom Jahre 1560 Art. 102, waren die Vormünder genöthigt, den Rath der Verwandten über die Verwendung der Güter des Pupillen einzuhohlen. In der revolutionairen Gesetzgebung ward diese Anstalt nach angeblich philosophischen und philantropischen Ideen völlig ausgebildet.

In das System, welches aller obrigkeitlichen Aufsicht, als einer Art von Despotismus feind, die Angelegenheiten jedes Einzelnen ihm selbst überließ, und die Richter auf Entscheidung streitiger Fragen beschränkte, schien es sehr gut zu passen, daß man die Angelegenheiten der Minderjährigen, die einen Vorstand haben müssen, der Aufsicht der gesammten Verwandtschaft übergebe. Ausserdem sollte der aus ihr gebildete Familienrath eine Art von Tribunal seyn, in welchem die Angelegenheiten verhandelt und entschieden würden, die durch Ansehen, Zutrauen, und Vermittlung, besser als durch obrigkeitliche Gewalt, beendigt werden können. In diesem Sinne sind die ersten Anordnungen des Familienrathes, und die sich darauf beziehenden Dispositionen in den Entwürfen eines bürgerlichen Gesetzbuches abgefaßt, die zuerst Cambacérès und darauf Jaqueminot, (letzterer 1799) im Namen der Gesetzcommission vorlegte.

Eine solche Veranstaltung läßt sich in einem Volke denken, wo althergebrachte väterliche Sitte, ein beschränktes aber lebendiges Gefühl für die

Angelegenheiten der Familien, und eine Denkungs-art, die alles was in der Verwandtschaft vorgeht, als ein Geheimniß betrachtet, das nicht ohne allgemeine Schande auf sie zu bringen, bekannt werden kann, eine Haupttriebfeder des Menschen ausmachen. Aus dichterischen Schilderungen der Sitten eines Volks das nicht existirte, war der Gedanke genommen. Im Mittelpunkte des Leichtsinns, der Gleichgültigkeit, des Egoismus, in der Stadt Paris, ward er ausgebildet: und mit eben so demokratischen Ideen verbunden.

Die Verfassung der Familien ist ursprünglich patriarchalisch, und nicht republikanisch. Es ist ganz ungedenkbar, daß der Hausvater mit Kindern und Knechten, das Oberhaupt des Geschlechts mit seinen Bruders Kindern und Vettern, zu Rathe sitze. Wenn das Oberhaupt durch den Tod hinweggenommen wird, ehe sein Nachfolger mündig ist, soll hier eine republikanisch constituirte Versammlung zusammen treten, um das Interesse desselben zu besorgen.

In Ansehung des Vermögens könnte diese Anordnung einigermaßen gerechtfertigt werden, wenn dasselbe als Familiengut betrachtet werden dürfte. Es scheint, man habe dafür gehalten, der Familienrath werde es so ansehen, weil die natürlichen Erben des Pupillen in ihm sitzen. Diese werden es, meinte man als ihr eignes in Hoffnung, betrachten, und aus Interesse sorgen, daß es erhalten werde. So wie die Angelegenheiten der Municipalitäten und Departements, Municipal- und Departements-Räthen anvertrauet wird, so schien es, dürfe man auch erwarten, daß die Familien, das was sie so nahe angeht, mit den Augen des Mitherrn betrachten, und am beßten dafür sorgen werden.

In der alten Verfassung der Provinzen Frankreichs, die unter dem Droit coutumier lebten, hätte dieses einigen Grund gehabt. Daselbst war alles unbewegliche Vermögen in propres (angestammtes) und acquêts (erworbnes) eingetheilt, und alle Disposition über jenes untersagt, so lange Verwandte lebten, die vom Erwerber abstammten. Aber nach dem Code Napoleon kann jeder, der

keine Kinder hat, über alles Seinige disponiren. Nur die Eltern und Großeltern haben einige unverletzliche Ansprüche. Man schwankte zwar bey der neuen Gesetzgebung zwischen den Principien der persönlichen uneingeschränkten Freyheit, und dem Grundsatze, daß mit dem Tode alles aufhört, woraus das oben bereits erwähnte Gesetz herrührte, welches dem Hausvater das Recht der Disposition unter seinen Nachkommen nahm. Man wollte den Seitenverwandten ebenfalls, wenigstens eine Legitima geben. Aber das System, welches dem der ohne Descendenz stirbt, völlig freye Disposition läßt, behielt die Oberhand.

Nunmehro waren also die Mitglieder des Familienrathes nur durch eine sehr zweifelhafte und entfernte Aussicht auf mögliche Erbschaft bey der Sache interessirt. Deswegen mußten sie für alles was sie thun, verantwortlich gemacht werden. Sie sollten für jeden Rath den sie ertheilt, für den bestellten Vormund, welchem sie ihre Stimme gegeben, verantwortlich seyn, und für die Folgen mit ihrem Vermögen haften. Wer würde aber nicht suchen, einem solchen Verhält-

nisse auszuweichen? Wie kann mit Billigkeit verlangt werden, daß derjenige, der nach bestem Wissen und Gewissen einen Vormund gewählt, zu einer Verhandlung seine Zustimmung gegeben hat, die unerwarteten Folgen auf sich nehme? Auch ist die Verantwortlichkeit wieder aufgehoben; nunmehro aber die ganze Veranstaltung widersinnig. Ein responsabler Vormund unterzieht sich dem Geschäfte mit Eifer, macht es zu seiner eignen Sache, und kann in einem schlimmen Falle zum Ersatze angehalten werden. Die Aufsicht einer höhern Autorität kann alles in Ordnung halten. Nach dem Code Napoleon hingegen bedarf es nur des Stillschweigens eines von der Familie errichteten Gegenvormundes, der nicht verantwortlich ist, um das Interesse des Pupillen ganz Preis zu geben. Dieser Gegenvormund sey bestechlich, oder auch nur träge und leichtsinnig; ja sey er nur recht wohlerzogen und höflich: so wird er sich bedenken, dem Vormunde eine Erinnerung zu machen, die ihm unfreundliche Gesichter zuziehen könnte.

Nach den idyllischen Schilderungen der Revolutions-Philosophen ist ein Familienrath ein

rührendes Schauspiel, in welchem die zartesten Empfindungen des menschlichen Herzens einen Wetteifer der Tugenden erregen. In der Wirklichkeit erscheint er als eine organisirte Zwietracht. Die Urheber des Instituts scheinen selbst so etwas geahndet zu haben, weil sie darauf bestehen, daß die Hälfte der Mitglieder aus den Verwandten von väterlicher, die andre Hälfte von mütterlicher Seite, genommen werden. Der Kampf soll also, wenigstens nach der Zahl der Streiter, nicht ungleich seyn. Aber der bissigste und herrschsüchtigste wird wohl allemal die Oberhand behalten.

Die philantropischen Hoffnungen und Versprechungen derer, welche so schöne Anstalten für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft erfunden haben, sind hier, wie allenthalben, getäuscht. Ueber solche Dinge muß man nicht empfindsame Romanenliebhaber hören, sondern erfahrne Richter.

Der Appellationshof zu Lyon sagt in seinen Bemerkungen über den Entwurf des Civilge-

ſetzes *): Quand on a vû là manière dont se composent trop souvent les Conseils de famille, en n'appellant que des affidés ou des Complaisans disposés à sanctionner tout ce que le convoquant propose, en excluant ceux dont on craint le zêle, les lumières, et quelquefois la probité; en ramassant dans les rues les premiers qu'on trouve pour les completter, (welches durch die unzähligen Entſchuldigungsgründe, womit man ſich der Verpflichtung im Familienrathe zu erſcheinen, entziehen kann, ſo ſehr begünſtigt wird:) quand on les a vû souvent devenir par un coupable abus, un moyen légal d'éluder la Loi et de ruiner ceux qu'elle doit defendre, on est convaincû qu'il est essentiel de les régulariser, et d'en fixer la composition.

Schon im Jahre 1800 ſagte der Appellationshof zu Metz von dieſer ſo hoch geprieſenen Veranſtaltung: une courte experience en a fait assez sentir les abus **).

---

*) Analyse par Crussaire. p. 278.

**) Idem. p. 315.

Den Schlußstein des ganzen Systems über väterliche Gewalt, Vormundschaft und Volljährigkeit, machen die Bestimmungen des Code Napoleon über die Emancipation aus.

Es ist allerdings nothwendig, Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu gestatten, welche die Kinder der Autorität ihrer Väter oder Vormünder wenigstens bis zur gesetzlichen Volljährigkeit unbedingt unterwirft. In den Ländern, wo die Söhne früh zu heirathen und mit ihren Eltern zusammen zu leben pflegen, entsteht durch die Natur der Dinge eine Art von patriarchalischem Leben. Da bleiben Kinder und Kindeskinder immerfort in der Gewalt des Hausvaters. Wo das bürgerliche Gewerbe die Menschen früher von einander trennt, da werden diese Bande aufgelöset, und die Kinder selbstständig. Der Code Napoleon setzt daher nicht ohne Grund fest, daß ein Familien-Sohn der eigne Kaufhandlung zu treiben anfängt, in Ansehung der Geschäfte dieses Gewerbes für volljährig gelten solle. Eine allgemeine Bestimmung aber, die doch aus den eben erwähnten Verhältnissen so natürlich hervorgienge,

haben die französischen Gesetzgeber, die sonst so gern auf allgemeine Principien bauen, ganz übersehen. Der Sohn der eine eigne Haushaltung führt, und also selbst als Familienvater auftritt, kann nicht ohne große Nachtheile, der väterlichen Gewalt unterworfen bleiben. Dagegen kann man den Sohn, der mit seinem Vater in einer gemeinschaftlichen Haushaltung lebt, unmöglich der Autorität desselben entziehen. *)

Der Code Napoleon enthält keine solche allgemeine Bestimmung: dagegen aber eine Verordnung, nach welcher den Eltern und Familien-Räthen die Befugniß zusteht, willkührlich jeden Sohn oder Mündel zu emancipiren. Die Rechte der Volljährigkeit werden also als ein Theil der allgemeinen Menschenrechte angesehen, in deren Genuß ein jeder tritt, sobald diejenigen, denen das Gesetz ein Recht des Einspruchs gegeben hat, Eltern oder Vormünder, dieses Hinderniß wegräu-

*) Eine vortrefliche Ausführung einer auf diese Begriffe gebaueten Theorie, findet man in des Hrn. von Almendingen zweytem Theile seiner Vorträge über den Code Napoleon.

J. Gall.
92e

Rehberg

<36603414250014

<36603414250014

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber den
Code Napoleon
und dessen
Einführung in Deutschland.

Von

August Wilhelm Rehberg,
Königlich Grosbrittanischem Hofrathe und Mitgliede der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das System eines neuen Staatsrechts, welches durch die Revolution an die Stelle der zertrümmerten alten Verfassung gesetzt ward, ist geschwind vorübergegangen: und die französische Nation hat nach mannigfaltigen Versuchen, ihren neuen Einrichtungen Festigkeit zu verschaffen, in der Errichtung eines erblichen Throns, dessen Herrschergewalt durch nichts beschränkt

wird, als durch unbedeutende Formen und ohnmächtige Autoritäten, die keine selbstständige in der Nation wurzelnde Kraft haben, eine Stütze der innern Ruhe gefunden, die in republikanischen Verfassungen vergeblich gesucht war.

An diesen letzten war den philosophischen Schwärmern, die vollkommne Freyheit und Gleichheit unter den Menschen einführen wollten, am wenigsten gelegen. Nach ihren Ideen sollte die ganze Gesetzgebung aus evidenten Grundsätzen der Vernunft abgeleitet werden: und wenn nur diese herrschten, so war es ihnen gleichgültig, ob sie durch einen Monarchen, oder durch Repräsentanten des Volks, gehandhabt würden. Die größere Kraft, mit welcher ein einzelnes Oberhaupt des Staats eine solche einfache Gesetzgebung der Natur und Vernunft an-

wendet, gab vielmehr der Monarchie in den Augen der metaphysischen Staatskünstler noch Vorzüge.

In dieser Wiederherstellung des Throns ganz allein, besteht die Rückkehr zum Alten, welche man häufig in der Aufhebung der französischen Republik zu sehen geglaubt hat. So viel auch von dem Aufleben vernichteter Anstalten und Verhältnisse, vormaliger Sitten und Gesetze, geredet wird, so findet man bey einiger Aufmerksamkeit bald, daß alles dieses nur von Administrationsmethoden und von andern unwesentlicheren Dingen gelten kann. Die Urheber der Revolution haben ihre Sache zu gut verstanden: sie haben sie so ernstlich angegriffen und so gründlich vollzogen, daß es nicht leicht ist, wieder in das Leben zurück zu rufen, was sie zerstört haben. Auch sogar das Institut des neuen Napo-

Den Schlußstein des ganzen Systems über väterliche Gewalt, Vormundschaft und Volljährigkeit, machen die Bestimmungen des Code Napoleon über die Emancipation aus.

Es ist allerdings nothwendig, Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu gestatten, welche die Kinder der Autorität ihrer Väter oder Vormünder wenigstens bis zur gesetzlichen Volljährigkeit unbedingt unterwirft. In den Ländern, wo die Söhne früh zu heirathen und mit ihren Eltern zusammen zu leben pflegen, entsteht durch die Natur der Dinge eine Art von patriarchalischem Leben. Da bleiben Kinder und Kindeskinder immerfort in der Gewalt des Hausvaters. Wo das bürgerliche Gewerbe die Menschen früher von einander trennt, da werden diese Bande aufgelöset, und die Kinder selbstständig. Der Code Napoleon setzt daher nicht ohne Grund fest, daß ein Familien-Sohn der eigne Kaufhandlung zu treiben anfängt, in Ansehung der Geschäfte dieses Gewerbes für volljährig gelten solle. Eine allgemeine Bestimmung aber, die doch aus den eben erwähnten Verhältnissen so natürlich hervorgienge,

haben die französischen Gesetzgeber, die sonst so gern auf allgemeine Principien bauen, ganz übersehen. Der Sohn der eine eigne Haushaltung führt, und also selbst als Familienvater auftritt, kann nicht ohne große Nachtheile, der väterlichen Gewalt unterworfen bleiben. Dagegen kann man den Sohn, der mit seinem Vater in einer gemeinschaftlichen Haushaltung lebt, unmöglich der Autorität desselben entziehen. *)

Der Code Napoleon enthält keine solche allgemeine Bestimmung: dagegen aber eine Verordnung, nach welcher den Eltern und Familien-Räthen die Befugniß zusteht, willkührlich jeden Sohn oder Mündel zu emancipiren. Die Rechte der Volljährigkeit werden also als ein Theil der allgemeinen Menschenrechte angesehen, in deren Genuß ein jeder tritt, sobald diejenigen, denen das Gesetz ein Recht des Einspruchs gegeben hat, Eltern oder Vormünder, dieses Hinderniß wegräu-

*) Eine vortrefliche Ausführung einer auf diese Begriffe gebaueten Theorie, findet man in des Hrn. von Almendingen zweytem Theile seiner Vorträge über den Code Napoleon.

men, und auf ihre Rechte Verzicht leisten. Sollte sich aber wohl die bürgerliche Gesellschaft blos nach Willkühr der Verwandten, ein den Gesetzen nach noch unmündiges Wesen zum selbstständigen Mitgliede aufdringen lassen müssen? Ist nicht die ganze Mitbürgerschaft bey dieser Bestimmung interessirt? Nach gesunden Begriffen von dem bürgerlichen Verein unter den Menschen, kann nur das Oberhaupt des Staats, eine Ausnahme von den allgemeinen Bedingungen bewilligen, an welche die Selbstständigkeit der Personen in bürgerlichen Geschäften gebunden ist. Veniam aetatis zu ertheilen, gehört also zu den wesentlichsten Vorrechten der höchsten Staatsgewalt: und so unbedeutend auch die Ausübung desselben in einzelnen Fällen scheinen mag, so wichtig ist doch das Princip.

Das erste Buch des Code Napoleon muß als ein vollständiger Commentar über den Artikel der unveräusserlichen Rechte der Menschheit angesehen werden, der ihr die vollkommenste Freyheit der Personen zusichert. Eben so ist das Sachen-Recht, welches im zweyten Buche aufgestellt wird, darauf angelegt, den andern Theil der Ur-

rechte der Menschheit, das Eigenthum und die möglichst freye Disposition über dasselbe zu sichern. Zu diesem Ende bemüht sich das Gesetz, die Menschen aus einander zu halten, indem es die Gegenstände der willkührlichen Verfügung eines jeden von einander scharf absondert, und diese unbegränzte Willkühr möglichst befördert. Man hofft sie zugleich dadurch vor den Verwicklungen zu bewahren, welche zwar zu Ungewißheiten und Streitigkeiten Anlaß geben; deren Mannigfaltigkeit aber an sich selbst, als eine Folge der Erfindsamkeit des menschlichen Geistes, von der Freyheit desselben zeugt.

Um die metaphysische Theorie des Naturrechts in dieser Welt rein darzustellen, müßte jedem freyen Geiste ein gewisser Antheil an der materiellen Natur die ihn umgiebt, als Eigenthum angehören, und ausschließlich seiner Willkühr unterworfen seyn. Da sich dieses aber in der Wirklichkeit nicht so darstellen läßt, sondern vielmehr ein jeder durch einen menschlichen Körper an die Erde gebundne Geist, auf alles um ihn her einzuwirken vermag, und durch seine Bedürfnisse dazu veranlaßt wird, so wird er auch in jedem Augen-

blicke in Collisionen mit seines Gleichen verwickelt. Diese werden im Stande der Natur durch Gewalt, im civilisirten Zustande aber mittelst der Gesetze und willkührlicher Verabredungen geschlichtet. Eine Gesetzgebung, worin Freyheit und Eigenthum vollkommen geschützt würde, müßte jedem Gliede der bürgerlichen Gesellschaft nach einfachen Regeln zutheilen, was für sein Eigenthum gelten, und wie weit seine willkührlichen Dispositionen darüber gehn sollen. Die Natur aber, welcher es nicht gefällt, sich in die Formen zu schicken, welche das System der allgemeinen Freyheit vorschreibt, verleitet den Menschen bey jedem Schritte auf dieser Erde, zu Abweichungen von solchen Regeln. Eben darin besteht seine Freyheit und Willkühr, daß er diese Regeln modificirt, wie es ihm gut dünkt: dadurch aber sich seiner ursprünglichen Freyheit entäussert. Da es in der menschlichen Natur ganz wesentlich gegründet ist, daß jeder sich selbst seine Lage bilde, seine Kinder und Nachkommen aber nach den Verhältnissen derselben erziehe, und er auch diese Verhältnisse auf sie vererben muß, wenn überall etwas vererbt werden soll, so wird jeder in willkührlich gebildeten Schranken der

natür-

natürlichen Freyheit gebohren, die oft beschwerlich sind, aber eine unvermeidliche Bedingung der Stufe von Cultur ausmachen, auf der sich jeder befindet.

Die Abhängigkeit eines Menschen von andern, sollte in Ansehung der Landwirthschaft, durch die Auflösung der Feudal-Verfassung und aller damit verwandten Verhältnisse vernichtet werden. Jene ward aufgehoben: diese wurden für abkäuflich erklärt. Es ward sogar verboten, ein Grundstück in unablösliche Abhängigkeit vom andern zu setzen. Der Artikel 530 des Code Napoleon erklärt es für eine wesentliche Bedingung aller noch zu errichtenden Contracte der Art, daß sie ablöslich seyen. Mehr als dreyßig Jahre dürfen nicht ausbedungen werden.

Die Revolution war auf eine gänzliche Zerstörung der höhern Stände angelegt. Das Eigenthum des Bodens sollte von den alten Besitzern an die von ihnen beliehenen übergehen. Syeyes hatte gesagt: Il faut que les proprietés restent, et que les propriétaires changent: und hierin

leisteten die beyden großen Werkzeuge der Revolution, die Guillotine und die Assignate, in der That viel. Die Aufhebung der gutsherrlichen Verhältnisse, welche durch das Papiergeld so sehr erleichtert ward, trug viel dazu bey, die privilegirten Stände zu zerstören: und dafür andre Menschen, — nicht etwa den dritten Stand, die bürgerlichen Corporationen, — sondern eine Classe, die bis dahin gar keinen Stand im Staate ausgemacht hatte, zu heben. So bald aber das große Werk, zum Besten der Urheber und ihrer Freunde, zu Stande gebracht war, so fiengen die neuen Besitzer des französischen Bodens selbst an, das Ungemach zu fühlen, welches aus einer naturwidrigen Gesetzgebung entspringt. Sie foderten die Wiederherstellung des Grundzins-Contracts, vorzüglich für das südliche Frankreich, woselbst derselbe von jeher üblich gewesen, — damit der Boden nur nicht unbenutzt liegen bleibe. Cambacérès selbst, einer der thätigsten Urheber des Umsturzes der alten Ordnung, gestand ohne Schaam und ohne Beschönigung: das Gesetz über die Grund-Rente, sey toute de circonstance, et l'effet en est tellement passé, que peut-être ceux qui s'en sont

servi pour racheter, donneraient aujourd'hui leurs proprietés à rente foncière, si la législation les y autorisait. *)

Aus dem Kampfe derer, die eigensinnig bey den Grundsätzen der Revolution beharrten, mit dem dringenden Bedürfnisse des Landes und des Volks, ist eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand entsprungen, die in sich selbst widersprechend ist. Tronchet, der Feind aller Grund-Rente, hatte erklärt, es sey ihr wesentlich, daß sie nicht abkäuflich sey, und wollte sie ganz proscribiren. Man konnte ihrer aber nicht entbehren. Sie ward also beybehalten, aber abkäuflich erklärt. Jedoch gesteht der nehmliche 530ste Artikel den Partheyen zu, Bedingungen der Ablösung zum voraus festzusetzen, dafern sie nur keine längere als dreyßigjährige Unablöslichkeit enthalten. Sonach hätte es also der Verleiher in seiner Macht, den Loskauf durch die Bedingungen zum voraus zu erschweren, oder unmöglich zu machen. Da indessen im 6ten Art. des Code Napoleon alle

*) Motifs T. 3. p. 145.

Conventionen die dem Gesetze über die öffentliche Ordnung entgegen sind, verboten worden, so wird jeder, der Bedingungen eingegangen ist, die ihm lästig sind, nach dreyßig Jahren dennoch auftreten und Befreyung verlangen können.

Die Errichtung neuer Grundrenten ist zwar nicht den metaphysischen Principien, wohl aber den politischen Absichten derer angemessen, die unter dem Vorwande jener Principien, Frankreich umgeschaffen haben. Wie kann aber diese ganze Gesetzgebung auf Länder angewandt werden, die den Verheerungen der Gleichheitswuth entgangen sind? Wollen die deutschen Souverains, deren Einkünfte großentheils in Grundrenten bestehen, diese Einkünfte aufgeben; das Grundvermögen verschleudern; und sich demnächst eben so wie in Frankreich, durch Auflagen schadlos halten, die den Wohlstand ihrer Länder untergraben, und die Völker zur Verzweiflung treiben?

Bei der Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Hessen hat man diesen Gegenstand, der zunächst in die Augen fiel, beach-

tet,*) und zwischen Staatsfrohnen (zum Bau landesherrlicher Schlösser und dergleichen) und Domanialfrohnen einen willkührlichen Unterschied gemacht, der den Grundsätzen die der französischen Gesetzgebung unterliegen, noch mehr widerstreitet, als in Bestimmungen, welche in den Code Napoleon aufgenommen sind. Das hier angegebne schreckliche Uebel, welches die folgende Generation treffen wird, ist aber nicht einmal berührt, viel weniger gehoben.

Ein Hauptgrund der gegen die Beybehaltung des Grundrenten-Contracts vorgebracht ward, lag in der Hypothek, womit sie Güter belastet, und den Inconvenienzen die daraus entstehn, wenn ein so beschwertes Erbgut getheilt werden soll. Getheilt aber soll dem französischen Rechte zufolge, alles werden: und das ins Unendliche hin. Die Revolution war ausdrücklich darauf angelegt, alles Vermögen mobil zu machen, um das Ansehen der Familien, nicht blos des hohen Adels, sondern durchaus alles von einer Generation auf die

---

*) Verordnung vom 13ten May 1812 im Rheinischen Bunde Heft 62.

andre übergehendes Ansehn zu zerstören. Eine allgemeine Austheilung aller Güter, völlige Gleichheit aller Menschen, nicht blos in Ansehung der politischen Rechte, sondern auch des Vermögens, wäre den Principien die unter dem Scheine einer allgemeinen Philantropie aufgestellt wurden, angemessen gewesen. Einige Schwärmer haben etwas das dahin führen konnte, in Antrag gebracht. Aber die Unmöglichkeit der Ausführung schreckte die Besonnenen im National-Convente ab. Man begnügte sich, in der Gesetzgebung, die Theilung alles Vermögens, und den schleunigen Uebergang von einem Besitzer und vorzüglich von einer Familie zur andern, möglichst zu begünstigen. Die folgenden Capitel des Code Napoleon werden Gelegenheit geben, mehrere dieser Veranstaltungen darzustellen. Die Gesetze über die Beschaffenheit der Güter im zweyten Buche machen keine Ausnahme in Ansehung der Bauergüter. Alles muß ohne Ende, unter alle Erben getheilt werden: und die Befugniß, welche alle mit Bauergütern Beliehene erhalten haben, sich loszukaufen, vernichtet zugleich alle Bestimmungen des Meyer-Rechts und ähnlicher Verfassungen, in Ansehung der Erb-

folge, wodurch der Besitz liegender Gründe einige Consistenz erhält.

So wie jede Abhängigkeit eines einzelnen Menschen von andern in Realverhältnissen, durch die Abkäuflichkeit derselben aufgelöset worden, so duldet die neue französische Gesetzgebung auch keine daurende Verbindung unter gleichen Staatsbürgern, die der uneingeschränkten Unterwürfigkeit unter das allgemeine Gesetz, das ist, unter den der das Gesetz handhabt, entgegen stünde. Um die bestehenden zu brechen, erlaubt der Code Napoleon jedem Besitzer eines Feldstücks, dasselbe einzuzäunen. *) Hiedurch wird alle gemeinschaftliche Hude und Weide unmöglich gemacht. Was die Landwirthschaft dazu sagt, kann hier unerörtert bleiben. Die politische Wirkung ist, die Auflösung der Dorfgemeinheiten. In dieser Absicht kommen auch noch die Maasregeln zu Hülfe, die die zufälligen Umstände des Jahres 1813 veranlaßt haben. Vom Anfange der Revolution an, greifen alle Absichten, und alle Mittel sie zu er-

*) Code Napoleon Liv. 2. Art. 646. 647.

reichen, so in einander, und wirken auf eine so bewundernswürdige Art auf einander zurück, daß man fast durchaus in allen einzelnen Stücken nach Gefallen von dem einen Ende oder dem andern ausgehen, die eine Idee für den Zweck und die damit verbundne für das Mittel, oder letzteres für den Zweck und die correspondirenden für Mittel ansehen kann. Alles ist von allen Seiten in der schönsten Harmonie. So vollendet auch das Finanzbudget des Jahrs 1813, welches alle Gemeindegüter für Rechnung des Staats verkauft und in Privatgüter verwandelt, den Plan der Einen und untheilbaren Republik des Jahres 1793. Es giebt forthin in Frankreich nichts mehr als Einzelne Bürger, die Regimenterweise unter Präfecten vertheilt sind, welche im Wesentlichen wohl nicht viel von Kriegs-Commissarien verschieden seyn mögen.

Der Mensch soll vollkommen freyes Recht haben, über sein Eigenthum zu disponiren. Wenn dies aber einmal geschehen ist, so ist jede Beschränkung seines Nachfolgers im Besitze, eine Verletzung jenes vollkommenen Eigenthums, der Lieb-

lingsidee metaphysischer Politiker. Deswegen war im zweyten von Cambacérès vorgelegten Entwurfe (Art. 853.) der Vorbehalt des Rückkaufs beym Verkaufe ganz verboten. Der Code Napoleon, der keine der Ideen welche dem revolutionairen Rechte eigenthümlich sind, aufgiebt, sie aber alle gern modificiren mögte, um ihnen die empörende Härte zu nehmen, beschränkt das Rückkaufsrecht auf fünf Jahre. (Art. 1371.)

Die größeste Schwierigkeit in der Anwendung der abstracten Grundsätze der Freyheit und Gleichheit auf die bürgerliche Gesellschaft, entstand bey der Lehre von den Erbschaften. Bekanntlich haben sich auch die deutschen Metaphysiker noch nicht darüber vereinigen können, in wiefern das Naturrecht eine Befugniß über das Eigenthum nach dem Tode zu disponiren, und ein Recht der Kinder, ihre Eltern zu beerben, anerkenne?

Nach den Grundsätzen der materialistischen Philosophie, aus welcher die Revolution hervorgegangen ist, soll der Mensch blos ein sinnliches und egoistisches Wesen seyn. Was geht ihn, wenn

er die Welt verläßt, alles an, was nach ihm darin vorgeht? Er hat sein Theil genossen, und andre kommen nach ihm an die Reihe. Welche Thorheit, sich um das zu bekümmern, was seine Nachfolger, die durch ein physisches Ereigniß ihm ihr Daseyn verdankten, nach ihm beginnen werden? Nach einer strengen Anwendung des Grundsatzes allgemeiner Gleichheit sollte jeder Mensch gleichen Antheil an dem Vermögen der ganzen Gesellschaft haben, zu der er gehört. Den Antrag, diesen Gedanken auszuführen, mußte Baboeuf mit dem Tode büßen. Aber doch wollte man die willkührliche Anhäufung des Vermögens möglichst hindern, und zugleich die Rechte der eintretenden Generation gegen die abtretende geltend machen. Am 7ten März 1793 geschah der Antrag, alle Testamente zu verbieten. Die Parthey welcher dieses misfiel, drang für den Augenblick durch: und da man sich über die Einschränkungen nicht vereinigen konnte, welchen das Recht zu testiren, auf den Fall da keine Descendenz nachbleibt, unterworfen seyn sollte, so ward es ganz uneingeschränkt zugestanden. Kinder aber sollten allemal, und unter allen möglichen Umständen, gleiche Erbtheile erhalten. Das Gesetz welches

Freyheit und Eigenthum als Grundprincipien des bürgerlichen Vereins proclamirte, verstattete nicht die geringste Disposition des Hausvaters unter seinen Kindern. Doch auch auf jenen ersten Punkt kam man bald zurück. In einer neuen Deliberation ward das Gesetz vom 17ten Nivose Jahrs 2 ausgebrütet, welches das Verbot zu disponiren, auch auf diejenigen ausdehnte, die nur Seitenverwandte hinterlassen; ihnen indessen die Disposition über ein Sechstheil, und denen welche directe Nachkommenschaft haben, über Ein Zehntheil des Ihrigen läßt: jedoch nur zu Gunsten Fremder, und zwar solcher, die selbst kein hinlängliches Vermögen hätten: das heißt, nach einer ausdrücklich hinzugefügten Bestimmung, 10,000 Franken, Capital. Unter Kindern durfte die vollkommenste Gleichheit nicht im geringsten verletzt werden.

Dieses war allzu unnatürlich, und empörte das Gefühl aller Menschen. Die schrecklichen Folgen einer Verordnung, welche die Kinder geradezu zum Aufstande gegen ihre Eltern aufrief, sind in Paris, diesem Sitze aller Ausschweifungen und

Verbrechen, so fühlbar geworden, daß man es schon für eine große Wohlthat hielt, als ein Gesetz vom 4ten Germinal Jahrs 8, das Recht der Eltern über einen Theil ihres Nachlasses zu disponiren, bis auf eine Summe die einem Kindestheile gleichkäme, ausdehnte, und verstattete, diese auch allenfalls einem von den Kindern zu seinem gesetzlichen Erbtheile hinzu zu fügen. Endlich bewirkten der allgemeine Mismuth über den Zustand, den die Anwendung der Menschenrechte auf das Erbrecht erzeugt hatte, die Unzufriedenheit der Tribunäle, sowohl aus dem Pays de droit ecrit, als coutumier, *) und die unermüdete Anstrengung einiger um ihr Vaterland ewig hochverdienter Staatsräthe, Malleville und Portalis, im Code Napoleon eine Disposition, die in Frankreich, in Vergleichung mit dem damaligen Zustande, höchst wohlthätig, in Vergleichung mit der alten Gesetzgebung in mehrern Theilen des französischen Reichs erträglich, in den Ländern

*) Vorzüglich Montpellier aus dem Pays de droit ecrit, und Agen, Limoges, Paris, aus dem Droit coutumier. S. Analyse p. 722.

aber, die an reines römisches Recht oder germanische Erbfolge gewöhnt sind, verderblich, verabscheuungswürdig, und wegen ihrer Mängel und innern Widersprüche sogar verächtlich ist. Länder, denen diese Gesetzgebung aufgedrungen wird, welche von eiteln Thoren in Paris für ein Meisterstück menschlicher Weisheit ausgegeben, aber von ihren in der That weisen Verfassern, nur mit den Umständen unter denen sie gearbeitet haben, entschuldigt wird, können sich allenfalls nur mit der Bemerkung trösten, welche selbst einer der heftigsten Democraten, der Staatsrath Boulay, in den Discussionen über den Code Napoleon vorgebracht hat. Das Gesetz vom 17ten Nivose des Jahrs 2 (welches in der That im Wesentlichen dem Code Napoleon mit zum Grunde liegt) sey in dem Pays de petite culture nie befolgt worden: worauf Réal, gleiches Glaubens mit jenem, erwiedert: es gebe doch einige Pays de grande culture, worin es zur Ausführung gekommen. *)

Wenn die Terroristen in der Zeit des höchsten Fanatismus nicht haben erzwingen können, daß

*) Conférence T. 4. p. 194.

ihre Civilgesetze befolgt würden, so wird auch der Code Napoleon wohl an andern Orten eludirt werden. Aber welch ein trauriger Trost bey der Einführung eines neuen Gesetzes, daß es trotz der Allgewalt seiner Urheber, doch nicht in Kraft treten werde!

Zufolge der Bestimmungen desselben, ist die Befugniß eines Hausvaters, unter seinen Kindern zu disponiren, auf einen sehr geringen Theil seines Vermögens eingeschränkt: und alle Auswege diese Vorschrift zu umgehen, sind sorgfältig versperrt. Vergeblich wird sich das Land, dessen öconomischer und moralischer Zustand eines eignen Bauernhof-Rechts bedarf, schmeicheln, seine alten Gewohnheiten beyzubehalten, wenn der Code Napoleon eingeführt wird. Der Art. 918 verbietet dem Vater, seinen Hof einem Sohne unter Vorbehalt des lebenslänglichen Unterhalts zu übergeben. Damit sind alle Bestimmungen der Gewohnheitsrechte über die Leibzucht aufgehoben. Allenthalben sind die französischen Gesetzgeber nur von der Furcht besessen, daß Majorate oder ähnliche Anstalten hergestellt werden könnten, die Napoleon ihnen doch schon wieder zum Besten seiner

Günstlinge und Gehülfen am heiligen Werke der Unterdrückung aller Völker aufgedrungen hat. Welche Gesetzgebung, die auf die Bedürfnisse der zahlreichsten Classen gar keine Rücksicht nimmt!

Der Haß gegen die Präeminenz des Adels, und gegen die Erhaltung angesehener Familien, erzeugte eine krampfhafte Scheu in den Gesetzgebern, so oft ein Gegenstand zur Sprache kam, der mit jenen Begriffen in der entferntesten Beziehung zu stehen schien. Das bloße Wort, Substitution, brachte alles in Aufruhr, so daß eine überlegte Discussion gar nicht statt fand. Der blinde Haß dagegen gieng so weit, daß im Art. 896. aller Billigkeit und Analogie des Rechts zuwider, die Substitutionen den Dispositionen assimilirt werden, die den guten Sitten zuwider laufen: daher denn die ganze Verschreibung, welche eine Substitution enthält, sogar in Ansehung der Person, zu deren Nachtheile sie gemacht worden, annullirt wird. Malleville und Portalis konnten sich kaum damit Gehör verschaffen, daß sie erklärten, man müsse hier gar nicht an die Substitutionen des alten Rechts

denken. Umsonst stellten sie vor, es sey hier nicht von dem Interesse der großen Familien die Rede, sondern von der Fürsorge für das Fortkommen und das Wohlbefinden der Nachkommenschaft im Mittelstande. Mit großer Mühe haben diese wohlmeinenden Staatsräthe ihre Versammlung von Rechtsgelehrten, denen Principien alles, und die Menschen nichts waren, dahin gebracht, daß eine Art von Substitution zulässig geworden. Aber eben hier entsteht aus der seltsamen Verbindung widersprechender Grundsätze eine Anomalie, welche die Weisheit der neuen französischen Gesetzgebung in ein sehr auffallendes Licht setzt.

Nach dem Principe, welches den Kindern ein unverletzliches Recht auf das Vermögen der Väter ertheilt, findet Enterbung in keinem Falle statt: keine Exheredatio bona mente, zu Gunsten der Groskinder. Der Vater ist genöthigt, sein Vermögen dem Sohne zu hinterlassen, von dem er voraussieht, er werde alles vergeuden. Nur die kleine Partie disponible eines Nachlasses, kann zu Gunsten der Enkel mit einer Substitution beschwert werden. Bruders Kinder hingegen, können

von einem Erblasser der keine Descendenz hinterläßt, zufolge des Art. 1043. in Ansehung des ganzen Vermögens, dem erbenden Bruder substituirt werden. Fürsorge für diese entferntern Verwandten ist dem Gesetzgeber wohlgefälliger, als die Liebe des Hausvaters zu seiner eignen Nachkommenschaft, welche nach einem häuslichen Despotismus zu schmecken schien.

Bey der Ueberlegung, wie der Titel von den Erbschaften abgefaßt werden sollte, ward zuerst auf ein Gesetz angetragen *), dem zufolge in Ermanglung directer Descendenten, auch Seitenverwandten ein ansehnlicher Theil der Erbschaft verbliebe. Endlich ward ein Grundsatz durchgesetzt, der dem natürlichen Gefühle etwas mehr zusagt. Das Recht der freyen Disposition über den Nachlaß, ward auf den Fall eingeschränkt, wenn keine Descendenten vorhanden sind. Dabey aber ist das Recht der Kinder auf einen Theil des väterlichen Vermögens, ganz unverletzlich. In keinem Falle ist dem Vater verstattet, ein ungerath-

*) Conférence. Tom. 4. p. 171.

nes Kind zu enterben. Der Grundsatz, daß die Handlungen der Menschen nur dem bürgerlichen Richter unterworfen seyn sollen, ist so weit getrieben, daß man lieber zu Gunsten der individuellen Freyheit, den Verbrecher gegen seinen Vater schützen, als diesem einige Gewalt über den Sohn, der ihm ja gleich ist, oder seyn soll, einräumen wollte. Ja dieses Recht der Kinder auf das Vermögen der Eltern hat eine rückwirkende Kraft. Nach dem Art. 960. sind alle Schenkungen, sobald der Urheber Kinder bekommt, nicht etwa widerruflich, sondern ipso iure nichtig. Im zweyten Entwurfe des Cambacérès war das Recht der freyen Disposition über Eigenthum, im Art. 553. durch eine ausdrückliche Erklärung, Donations sont irrevocables, même par la survenance d'enfans, gesichert. Der Code Napoleon aber, opfert sein eignes heiligstes Principium, die Freyheit mit dem Seinigen zu machen, was man will, und die Sicherheit des rechtmäßig erworbnen Besitzes, den Ansprüchen der Kinder auf. Die klarsten Rechte jedes Dritten, Kauf, hypothekarische Schuldforderung, alles muß weichen, wenn das verschenkte Gut von später gebohrnen Kindern vin-

dicirt wird. Wer mögte da wohl eine Schenkung annehmen?

In Ansehung der Intestaterbschaften die auf Seitenverwandte fallen, machte das Droit coutumier mannigfaltige Unterschiede zwischen den Gütern, nach Maasgabe ihres Ursprungs. Alles war in diesem Systeme auf Erhaltung der Güter in den Familien angelegt, von denen sie herrührten. Ihm liegt die Denkungsart eines ackerbauenden Volks zum Grunde, welches Familien-Abstammung und -Verbindung über alles schätzt, keinen andern Reichthum kennt, als den Boden den es bauet; und diese liegenden Gründe als einen Gemeinbesitz eines ganzen Geschlechts ansieht. Die Anwendung eines solchen Systems auf die veränderten Umstände, Sitten, und Bedürfnisse unsrer Zeiten, hatte unendliche Inconvenienzen. Die Fente et Refente *) erregte

*) Fente heißt im alten französischen Rechte, die Theilung eines Nachlasses in die Güter, die von väterlicher und die von mütterlicher Seite herrühren: Refente, die unbegrenzte Fortsetzung einer solchen

schon Ungewisheiten und so viele Processe, daß die wohlmeinenden Glieder der gesetzgebenden Versammlung sich mit den stärksten Ausdrücken gegen ein Herkommen erklärten, dadurch das Vermögen in so vielen Erbschaftsfällen Gefahr lief, eine Beute der Justiz zu werden. Aber die Dispositionen des römischen Rechts waren den revolutionairen Gesetzgebern noch mehr verhaßt, weil sie eine Anhäufung des Vermögens begünstigten, die den Grundsätzen der Gleichheit, nach der man strebte, zuwider liefen.

Es ward also eine Transaction zwischen dem römischen Rechte und dem Droit coutumier gemacht, die nach der Bemerkung des Appellationshofs zu Montpellier, hier wie in andern Stücken,

Theilung in die ursprünglichen Bestandtheile des Vermögens: nicht aber, Vertheilung einer Erbschaftsmasse unter die Linien der erbenden Verwandten: so wie ein deutscher Rechtsgelehrter, der ein eignes Buch über die Erbfolge nach dem Code Napoleon geschrieben hat, die Ausdrücke gebraucht. Die Worte Fente et Refente selbst, kommen im Napoleonischen Rechte gar nicht vor.

weder den einen noch den andern Theil befriedigte.

Der Code Napoleon sieht, gleich dem römischen Rechte, die ganze Erbschaftsmasse als ein einziges Corpus an, welches nach einer Successions-Ordnung, die im wesentlichen wenig von der römischen abweicht, an die natürlichen Erben übergeht, sobald kein Testament vorhanden ist. Aber um den Ideen, die in der größten Hälfte von Frankreich herrschten, etwas nachzugeben, wird sie in zwey Theile getheilt, davon einer den Seitenverwandten von der väterlichen, der andre, denen von mütterlicher Seite her, zufällt. Sogar im Gesetze vom 17 Nivose des Jahrs 2 schlossen doch die Eltern des Verstorbnen, alle Seitenverwandten aus. Nach dem Code Napoleon aber, muß der Vater mit mütterlichen Seitenverwandten des 12ten Grades theilen. Aus dem Grundsatze dieser Theilung unter zwey Linien, entspringen die seltsamsten Anomalien. Es erhält z. B. ein Stiefbruder mehr als ein rechter Bruder, sobald jener in seiner Linie allein erbt, und der rechten Brüder mehr als drey sind.

Diese Gesetzgebung, elender Nothbehelf des Augenblicks, um dem Gezänke zwischen den Juristen des Droit coutumier und den Civilisten ein Ende zu machen, welche keinen Theil der Streitenden, und noch weniger ihre Clienten, das französische Volk, befriedigt hat, und bey der nächsten Revision des Code Napoleon, einen neuen Sturm in der ganzen bürgerlichen Verfassung erregen wird, heißt man uns als ein Meisterstück des menschlichen Verstandes und vollendeter Weisheit bewundern.

Noch andre Bestimmungen des Code Napoleon über das Erbrecht, empören das Gefühl der Deutschen. Die arme Wittwe eines reichen Mannes, der unvorsichtiger Weise verabsäumt hat, ein gültiges Testament zu machen, erbt nichts, so lange noch Seitenverwandte des Zwölften Grades da sind. Die billigen Verordnungen des römischen Rechts sind im Code Napoleon ganz übersehen. Sie sind es nicht in der Discussion. Der Staatsrath Maleville, der bey jeder Gelegenheit, die Sache der Menschlichkeit, der Billigkeit, der Vernunft, mit dem Eifer eines rechtschaffenen,

wohlwollenden Mannes und sehr einsichtsvollen Kenners der Rechte verfochten hat, verlangte, daß die Bestimmungen des römischen Rechts hergestellt werden sollten. Treilhard antwortete ihm, der Art. 754. gestände der armen Wittwe den Nießbrauch des dritten Theils der Erbschaft zu. Ihm war der Artikel den er anführte, nicht recht gegenwärtig. Es steht kein Wort, weder in diesem, noch in einem andern Artikel, von dem Erbrechte armer Wittwen. Im 754 Art. ist nur von Eltern der Verstorbnen die Rede. So leichtsinnig sind die Punkte der Gesetzgebung behandelt worden, welche doch zu den wichtigsten gehören. Es ist nicht zu verwundern, wenn eine Versammlung von Rechtsgelehrten, die innerhalb der kurzen Zeit von wenigen Jahren, alle möglichen rechtlichen Verhältnisse unter den Menschen, und alle gesetzlichen Dispositionen alter und neuer Zeit, mit einander vergleichen, sie prüfen, wählen, und den Entwurf eines Gesetzbuches abfassen sollten, hin und wieder etwas übersehen hat. Der Entwurf aber ist sanctionirt. Zehn Jahre lang darf nichts darin verändert werden. Und Deutschland soll einführen, was dort schon für so mangelhaft erkannt ist!

In Ansehung der Testamente geht der Code Napoleon, so wie das römische Recht, von dem Grundsatze aus, daß die Justizverwaltung bey allen der Willkühr des Einzelnen überlassenen Anordnungen nur darauf sehen müsse, daß der Wille dessen, der disponirt hat, seine wirklich gehegte Absicht, in Erfüllung gehe. Nach dem römischen Rechte wird alles sorgfältig erwogen, was dahin führen kann, aus dem Inhalte des Documents auszumitteln, wohin diese Absicht gerichtet gewesen. Das französische Recht sieht nur auf die äussern Kennzeichen, daß die Urkunde als letzte Willens-Erklärung vom Erblasser herrühre. Die Streitigkeiten sollen vielmehr vermieden, als entschieden werden. Dieses wäre an sich zu billigen. Aber zu dem Ende werden alle Schwierigkeiten in die erste Periode der Verhandlung verlegt. Wenn die vorgeschriebnen Formalitäten bey der Errichtung eines letzten Willens beobachtet sind, so kann nicht leicht ein Rechtsstreit entstehen. Dagegen aber werden mehr Testamente wegen Mangels in der Form vereitelt werden, als jemals durch Processe über ihre innern Fehler geschehen ist. Und wen treffen die Folgen dieser

Verabsäumung gesetzlicher Vorschriften? In jedem Rechtssysteme kann nur der unschuldige intendirte Erbe leiden, und nicht der Erblasser der gefehlt hat, und dessen Absichten nach seinem Tode unerfüllt bleiben. Aber er leidet, unter dem römischen Rechte, durch die Schuld seines Wohlthäters, der nicht recht bedachte, ob das was er thun wollte, mit den Gesetzen vereinbar sey. Nach dem Code Napoleon hingegen, leidet er durch die Schuld des Notars, der verabsäumt hat, irgend ein Wort in die Urkunde zu setzen, die der Erblasser nicht einmal glaubte prüfen zu müssen, wenn er auch die dazu erforderliche Kenntniß gehabt hätte. Der Erbe der auf diese Art Schaden leidet, hat nur ein unfruchtbares Hülfsmittel im Regresse an den Notar, der das Testament auf eine fehlerhafte Art beglaubigt hat.

Auf diese in der ganzen gerichtlichen und politischen Verfassung Frankreichs höchst wichtigen Personen wird die Betrachtung der folgenden Titel des Code Napoleon noch wieder zurückführen, und dabey Gelegenheit zu einer Bemerkung über das Notariat entstehen.

Der nächste Titel der erwogen werden muß, handelt von Contracten und Obligationen. Die Verfasser sind stolz darauf, daß dieser ganze Abschnitt ihrer Gesetzgebung keine Neuerungen enthält: daß ihre ganze Arbeit, welche einen so großen Theil der bürgerlichen Geschäfte umfaßt, durchaus nur aus römischem Rechte besteht, welches durch so lange Erfahrung geprüft und gut gefunden ist.

Hier wäre eine Untersuchung nicht an der unrechten Stelle, ob Pothiers Bearbeitung der einzelnen Lehren, aus welchem das neue Recht geschöpft ist, vollkommen befriedigend sey, und den Vorzug vor denen in Deutschland üblichen aus den römischen Quellen gezognen Systemen verdiene. Die Mängel, welche die Vergleichung im Code Napoleon in dieser Rücksicht entdecken mögte, wären inzwischen am leichtesten durch die fortgesetzten Bemühungen einsichtsvoller Rechtsgelehrten zu verbessern. Ein unheilbares Uebel entspringt hingegen aus der gänzlichen Verschiedenheit des Gesichtspunkts, der dem Richter, durch die französischen Gesetze und die mit denselben verwandte Proceßordnung angewiesen wird.

Der erste Grundsatz von dem er genöthigt ist, bey der Beurtheilung aller Rechtshändel auszugehen, ist ganz verschieden von der deutschen Denkart: und deswegen ist das französische Recht durchaus nicht auf Länder anzuwenden, in denen reines römisches Recht oder deutsches Recht gilt. Der Geist der deutschen Rechtspflege kann diese neue französische Theorie nicht annehmen: er stößt sie von sich.

Im deutschen Rechte herrscht der Grundsatz, daß es auf die Absicht des Contrahenten ankomme, und daß der gute Glaube durch die Erfüllung seiner rechtmäßigen Erwartung belohnt werden müsse. Der Deutsche geht mit Zutrauen ein Geschäft ein. Entstehen Schwierigkeiten und Streitigkeiten, so muß nachgewiesen werden, wo der erste Irrthum steckt, oder wo der Betrug eingeschlichen ist. Der Richter muß dieser Nachweisung folgen, und durch Erkenntnisse zurecht helfen.

Bey den Franzosen geht jedes Geschäft von der Voraussetzung aus, daß Betrug nicht allein möglich, sondern sogar wahrscheinlich sey. Der

erste Schritt muß beachtet werden. Jeder der sicher gehen will, muß den Anfang der Sache, die in Deutschland lange fortgehen kann, und mehrentheils beendigt wird, ohne daß jemals eine öffentliche Autorität eintritt, beglaubigen lassen. Dieser sogenannte acte authentique, der eine date certaine giebt, soll so viel möglich allen Ungewisheiten und Streitigkeiten vorbeugen: und es ist nicht zu leugnen, daß die große Strenge des französischen Rechts darin viel leisten, und sehr viele Processe verhindern kann. Für das französische Volk mag sich dies System schicken, welches sich auf sehr alte Einrichtungen gründet, die in und nach der Revolution nur verbessert worden sind. So pflegt es wohl zu seyn. Jede Nation schafft sich eigenthümliche Anordnungen, und ein Verfahren, das ihrem Geiste angemessen ist. Und wenn auch das System das sich in Frankreich ausgebildet hat, nicht durch die Versatilität und Schlauheit, durch die Anlage zu List und Ränken, gerechtfertigt würde, welche dem Volke schon von Cäsars Zeiten her eigen sind: so würde es doch gegenwärtig sehr gefährlich gewesen seyn, von demselben wieder abzugehen, nachdem die Nation so

viele Generationen hindurch daran gewöhnt worden, und ihm die Härte desselben durch die Revolution, in der sich alle Eigenschaften die eine strenge Zucht nöthig machen, mit fürchterlicher Energie entwickelt haben, noch nothwendiger geworden ist.

Dieses System, in welchem alles auf einer öffentlich beglaubigten Authenticität der Urkunden beruhet, ist durch einen Nebenumstand noch tiefer in die ganze französische Verfassung, nicht allein des Gerichtswesens, sondern aller öffentlichen Angelegenheiten, verwebt.

Sollte auf Notariats-Instrumente so viel ankommen, so mußten diese durch ein öffentliches Institut controlirt werden. Daher das Enrégistrement. Kaum aber war die Entdeckung gemacht, daß die Bezahlung der Unkosten dieser Controle, welche den Partheyen natürlicher Weise zur Last fällt, etwas abwerfen könne, so bemächtigte sich der unersättliche Finanzminister dieser Quelle. In der Revolution hatte die Republik unbegränzte Bedürfnisse: und unter diesen war

die Verschwendung selbst das erste, weil sie sich dadurch Anhänger des auf den Trümmern alter Verhältnisse erschaffnen neuen Zustandes erwerben konnte. Immerfort sollten die Reichen zahlen: damit andre Personen reich würden. Für reich galt jeder, der etwas besaß. Allem Eigenthume war der Krieg angekündigt. Man nahm allenthalben, wo man etwas zu nehmen fand. Das ganze Finanzsystem war darauf angelegt, nicht das nutzbare Vermögen zu schonen, damit es recht einträglich werde, und von den Aufkünften desselben viel abgegeben werden könne: sondern jedem der etwas besitzt, so viel bezahlen zu lassen, als nur immer mit dem Anscheine eines verhältnißmäßigen Tarifs beschönigt werden kann. Jeder der eine Urkunde über Geschäfte aufnehmen läßt, die Vermögen voraussetzen, besitzt etwas, wovon er hergeben kann. Die Controle der öffentlichen Beglaubigung aller Privatverhandlungen, gab also eine sehr angenehme Gelegenheit zu einer Auflage, und das Enrégistrement ward eine der ergiebigsten Quellen öffentlicher Einkünfte: zugleich aber auch eine der drückendsten und verderblichsten. Alle

Bemerkungen wohlmeinender Staatsräthe hierüber, wurden in der Discussion über den Code Napoleon damit abgewiesen: Das gehöre hier nicht her; der Tarif sey eine Sache für sich: und die Frage, ob die Taxe zu hoch sey, möge bey der Untersuchung über die Finanzen erwogen werden. Man konnte aber sehr wohl wissen, daß jeder Antrag, sie zu vermindern, leicht damit abgelehnt werden könne, und zuverlässig allemal damit abgewiesen werden würde, daß die Bedürfnisse des Staats keine Verminderung seiner Einkünfte verstatten.

Wer nur einige Kenntniß von der Geschichte des Finanzwesens besitzt, weiß wie viel Schwierigkeiten es allenthalben hat, ein fehlerhaftes Steuersystem zu verbessern; wie selten es selbst in Staaten, die das Glück haben, von wohlwollenden Regierungen verwaltet zu werden, und in denen das Volk von Ständen vertreten wird, gelingt, auch die drückendsten Auflagen abzuschaffen, die einmal eine Zeitlang bestanden haben. Es ist daher eine der wesentlichsten Wohlthaten, welche

der Nachkommenschaft auf ewige Zeiten erzeigt werden kann, wenn verhindert wird, daß nie ein Anfang gemacht werde, ein französisches Enrégistrement einzuführen. Wie kann aber das französische Justizsystem ohne diese Controle der Handlungen Jurisdictionis voluntariae bestehen? Wenn gleich die deutschen Regierungen, welche den Code Napoleon eingeführt haben, das damit verbundne raubsüchtige Auflagensystem, welches dem deutschen Sinne gar zu sehr widersteht, abgelehnt haben, so werden sie durch die Gewalt der Sache selbst und der Verhältnisse, in der Folge doch auch hierin nachgeben und den Franzosen die Freude machen müssen, auch diese Frucht der Revolution ihren Nachbarn eingeimpft zu sehen.

Der Code Napoleon verlangt, daß man bey der Abfassung aller Urkunden, davon so viele, z. B. die Testamente, zu den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens gehören, ein gränzenloses Vertrauen zu den Notarien hege. Aber der geringste Fehler, den ein Notar begeht, zieht der Parthey einen unersetzlichen Schaden zu,

gegen

gegen den kein Richter schützen oder helfen kann. Die Gegenparthey ist entbunden: und es haftet nur der Notar, mittelst seiner dem Staate geleisteten Caution. Welche grausame Verspottung! Eine elende Caution von vielleicht 50,000 Franken, soll zum Unterpfande für die Richtigkeit unzähliger Geschäfte dienen, die zusammen genommen viele Millionen betreffen können. Man wende hiergegen nicht ein, daß Zutrauen überhaupt in der menschlichen Gesellschaft vorausgesetzt werde. Gerade davon geht die französische Staatsverwaltung aus, daß bey Geschäften kein Zutrauen statt finden solle. Ihre Gesetzgebung vernichtet dieses Zutrauen unter Privatpersonen. Sie ist darauf angelegt, daß der erwiesene gute Glaube nichts bedeuten soll, wenn die gesetzliche Form vernachlässigt ist: und man darf daher niemanden trauen, weil die aufrichtigste Verhandlung auch des redlichsten Mannes, doch von seinem Erben nicht anerkannt zu werden braucht. Dagegen befiehlt das Gesetz, dieses Zutrauen, ohne alle Einschränkung, in öffentliche Personen zu setzen, gegen deren Leichtsinn, Nachlässigkeit, Unwissenheit, oder gar üblen Willen, es keine Mittel giebt.

In Frankreich besteht die Verfassung des Notariats wenigstens seit dem zwölften Jahrhunderte. Schon im Jahre 1384 sagte das Parlement von Paris in einem Arreté, die Notarien seyen de toute ancienneté im Besitze der ganzen willkührlichen Jurisdiction. Ein Notariat, war ein erbliches Familiengut geworden, so wie die höhern Justizstellen. Angestammtes Vermögen, ererbtes Ansehen, und künftige Versorgung der Nachkommenschaft durch die Fortdauer des gleichen Verhältnisses, leisteten Gewähr für die Führung der Geschäfte. Selbst die Revolution hat dieses zwar erschüttert, aber nicht ausrotten können: und so wie der Staatsrath Boulay gelegentlich äusserte *), daß die alten großen Familien (denen der Untergang geschworen war) troz aller Stürme der Revolution, noch immer im Besitze des größten Theils alles Grundvermögens seyen, so haben auch andre solide Familien-Etablissements, vermuthlich eben deswegen, weil das Zutrauen in diesen Zeiten so viel nöthiger und so viel schwerer zu erwerben war, die Revolution über-

*) Conférence. T. 2. p. 99.

lebt. Aber welche Garantie kann das Publicum in deutschen Ländern, die genöthigt werden ein französisches Notariat einzuführen, von Personen erhalten, die ohne Wahl, ohne Prüfung, zusammen gerafft werden, blos um das Gestell aufzurichten, das die französische Rechtspflege erfodert. Welche Revolution! Die ganze Jurisdictio voluntaria der landesherrlichen Beamten, die zugleich Richter und Obrigkeit sind, abzunehmen, und einer neuen Zunft anzuvertrauen, in welche ein großer Haufe, vielleicht blos unter dem Schutze der Aehnlichkeit der Benennung eintritt. Man könnte glauben, das Uebel werde dadurch gemildert, daß ein Theil jener Beamten durch die schlechten Aussichten die das französische System dem Justizbeamten eröffnet, in das Notariat zurück gedrängt werden. Aber die Revolution, die alles Schlechte mit Macht befördert und ausgebildet hat, eröffnet ganz andre Aussichten, durch die Spoliation, Confiscation, und Verschleuderung alles Staatsvermögens, und dessen was für solches erklärt wird. Wer als deutscher Beamter auf eine anständige Art zum Wohlstande gelangen konnte, muß in dem neuen Systeme

suchen, als Pächter oder Käufer von Domainen, ohne äussern Anstand, und ohne Antheil an der Verwaltung des gemeinen Wesens, wenigstens reich zu werden, womit denn auch nach der neuen Denkungsart die Hoffnung verbunden ist, das äussere Ansehn zu erwerben, welches ehedem nur wichtigen Stellen im öffentlichen Dienste zukam.

Eine unbedeutende Bestimmung des Art. 1326 verdient um deswillen erwähnt zu werden, weil sie aus dem nehmlichen Geiste geflossen ist, der die Actes authentiques erzeugt hat. In jeder Verschreibung muß die Summe mit Buchstabenschrift wiederhohlt seyn, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit, welche zwar nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber bey einer so positiven Vorschrift schwerlich bezweifelt werden kann. Jeder Mensch muß also die Formalitäten wissen, mit denen gültige Wechsel ausgestellt werden.

Die letzte Vollendung erhält dieses System, welches auf die Förmlichkeiten mehr Gewicht legt, als auf das Wesentliche der Verhandlungen, durch den Abschnitt von der Präsumtion. Diejenigen

Präsumtionen, gegen welche nach den hierin enthaltnen Bestimmungen gar keine Einrede statt findet, sind nicht die römischen Praesumtiones iuris et de iure. Das Gesetz im Code Napoleon erklärt gewisse Verhandlungen für ihrer Natur nach verdächtig: und damit sind sie in jedem einzelnen Falle ohne Widerrede verurtheilt. Auch fragte der Appellationshof zu Orleans, der die Regel, praesumtio cedit veritati, nicht vergessen konnte: n'est ce pas plutôt la qualiité des personnes, que celle des actes, qui les fait presumer faits en fraude de la Loi? *).

Unter den einzelnen Contracten, die der Code Napoleon abhandelt, ist der Ehecontract der erste.

Um das System beurtheilen zu können, welches hier angenommen ist, muß wieder auf den Ursprung der Neuerung zurückgegangen werden, die das neue Gesetz enthält.

In einer Hälfte des französischen Reichs (der südlichen) herrschte das römische Recht, und dem

---

*) Analyse. p. 617.

zufolge, das Dotalsystem. In der andern, 285 verschiedne Gewohnheitsrechte. Weil nun in der revolutionairen Gesetzgebung, in diesem Stücke, wie in allen andern, nicht die Verbesserung des Bestehenden, oder etwa auch die Errichtung eines neuen Gebäudes, sondern nur Zerstörung des alten, den nächsten Zweck ausmachte, so sollten auch alle diese Gewohnheitsrechte in Ein einziges zusammengeschmolzen, und das römische Dotalsystem ganz abgeschafft werden. Die Tribunäle der Departements in welchen dieses in Kraft war, erhuben ihre Stimmen sehr nachdrücklich gegen die unerhörte und unsinnige Tyranney, einem großen Volke alle seine Gewohnheiten in dem Verhältnisse zu nehmen, welches der ganzen innern Verfassung der Familien zum Grunde liegt. Sie bewirkten nicht allein eine ausdrückliche Erklärung, daß es jedem frey stehen solle, das Dotalsystem durch eine individuelle Verabredung beym Abschlusse des Ehecontractes anzunehmen; sondern es ward eine ausführliche Darstellung der Hauptpunkte des römischen Rechts über diesen Artikel eingeschaltet, um die Ausführung der Sache zu erleichtern. Hierdurch wurden die Departements,

welche dem römischen Rechte zugethan waren, einigermaßen zufrieden gestellt. Die andre Hälfte des Reichs aber, welche anscheinend einen Sieg davon getragen hatte, indem festgesetzt ist, daß die aus dem Droit coutumier entlehnte Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, das gemeine Recht ausmachen, und das Dotalsystem nur als ausdrücklich gemachte Ausnahme gelten solle, ist mit noch weit mehr Grunde als jene, unzufrieden mit dem was definitiv beschlossen ist. Aus der oben erwähnten großen Zahl von Gewohnheits-Rechten ist ein System zusammen gesetzt, wozu die Coutume de Paris die Hauptzüge hergegeben; das aber doch mit keinem einzigen von den Rechten von denen es herrührt, völlig übereinstimmt. Der Art. 1390 verbietet ausdrücklich, sich in einem Ehecontracte auf eine gewisse vorhin übliche, und daher am Orte bekannte Coutume im Allgemeinen zu beziehen. Alle willkührlichen Abweichungen von beyden gesetzlichen Systemen sind zwar erlaubt: aber sie müssen einzeln und ausdrücklich im Ehecontracte angegeben werden. Jeder dabey übersehene Fall, wird nicht nach dem Systeme welches die Contrahenten im Sinne hatten, und

zu befolgen dachten, sondern nach den Vorschriften des neuen, — sogar für jede einzelne Provinz des Pays de droit coutumier neuen, Rechts entschieden.

Alle Ehen die ohne besonders errichteten Contract geschlossen werden, stehen unter diesem Droit coutumier, so wie dasselbe im 2ten Cap. des 5ten Titels im 3ten Buche des Code Napoleon vorgetragen ist. Hätte man auf die Gesinnungen des Volks und auf seine Bedürfnisse Rücksicht nehmen wollen, so hätte festgesetzt werden müssen, daß im vormaligen Pays de droit écrit, das Dotalsystem; in den Provinzen de coutumes, die Communauté, präsumirt werden solle. Und die ertheilte Befugniß, nach Willkühr, alles durch einzelne Bestimmungen so einzurichten, wie es jedem gefällt, ist vollkommen im Geiste der Rechtsgelehrten gedacht, die voraussetzen, jeder Mensch kenne alle Rechtsverhältnisse unter denen er lebt. Der Appellationshof zu Montpellier bemerkte dabey sehr richtig: La stipulation de Clauses dérogatoires, ou qui modifient la Communauté légale, supposant la connaissance des règles

compliquées de cette Communauté, ne peut être à la portée des Contractans, ni de la plupart des Notaires chargés de rediger les Conventions, et alors le désordre dans lequel ces Conventions seront redigées, sera la source de toutes dissensions, que le Contract aurait dû prevenir *).

Allgemeine Verwirrung: freywillige Contracte, die keiner der Contrahenten so gewollt hat; unzählige Processe, die mit der größten Leichtigkeit nach den Vorschriften des Code Napoleon förmlich entschieden werden, indem sie in den Sachen selbst lauter innern Widerspruch erzeugen: das sind die unvermeidlichen Folgen eines Systems, welches für eine Frucht der höchsten gesetzgeberischen Weisheit ausgegeben wird, weil es dreyßig, vierzig, funfzig Millionen Menschen zwingt, ihre seit Jahrhunderten eingeführten, und in dem Verlaufe so langer Zeit ausgebildeten, in die Existenz der Völker so tief eingreifenden Verfassungen aufzugeben, und den glänzenden Anblick einer so im-

*) Analyse. pag. 790.

mensen Population darbietet, die durch den Willen eines einzigen gesetzgebenden Corps regiert zu werden scheint. Es ist aber nicht eine respectable gesetzgebende Versammlung, von welcher diese Beschlüsse herrühren; sondern nur die Majorität unter einem kleinen Haufen von Rechtsgelehrten, die unter sich selbst uneinig, durch die Ermüdung ihrer Gegner, und durch die Nothwendigkeit gesiegt hat, die jeder fühlte, endlich einmal zu einem Beschlusse zu kommen, welcher er auch sey.

Davor soll Europa die Knie beugen!

In der Discussion über diesen sehr wichtigen Abschnitt des Gesetzbuches, werden die Gründe für die Simplification der Gesetze, welche oben bereits im Allgemeinen geprüft sind, wiederhohlt. Aber gerade hier sind sie am schwächsten. Die französischen Gesetzgeber haben nur Menschen im Allgemeinen im Auge, und wollen aus den abstracten Eigenschaften der menschlichen Natur Vorschriften ableiten, denen sich Alle unterwerfen müssen, und die für Alle passen sollen. Weise Gesetzgeber aber fassen die Menschen ins Auge,

für deren Bedürfniß sie zu sorgen haben, und erwägen die besondern Umstände und Lebensart derselben.

Bey einem ackerbauenden Volke ist die Hausfrau nach der mehr oder weniger rohen Denkungsart über das Verhältniß der Geschlechter, eine Art von Hausthier, oder die erste Person des Hausgesindes. Im städtischen Gewerbe, wo sie weit mehr zur Haushaltung, und sehr oft zum Erwerbe selbst mit beyträgt, bildet sich ein andres Verhältniß, welches sich der Gleichheit nähert. Die verschiedne Verfassung des Grundeigenthums, und die Eigenheiten seiner Cultivation veranlassen mannigfaltige Modificationen der Rechte des Eingebrachten und des Witthums. Wo Mobiliar-Vermögen entsteht, und bis zum Reichthume anwächst, da muß ein andres System über Mitgift, Witthum, Gemeinschaft der Güter, entstehen, als dasjenige welches Landbauern befolgen.

Deutschland ist voll von solchen Gewohnheits-Rechten, deren Aufhebung unendliche Verwirrung,

und nichts als die verderblichsten Folgen erzeugen kann.

Gewisheit des Rechts, ist das erste Bedürfniß. Der Gläubiger muß wissen, oder erfahren können, was er zu thun hat, um Sicherheit zu erhalten. Er muß wissen, wem er leihet, und wer seiner Forderung demnächst vielleicht vorgehen kann. In der deutschen Gesetzgebung ist sehr viel zu thun, um dieses zu erleichtern. Aber der Code Napoleon wird hier nicht helfen: er verschlimmert vielmehr die Sache.

Das Wichtigste was seine Verfasser für ihre Arbeit sagen können, ist dieses. Die Mannigfaltigkeit der Gewohnheitsrechte in Ansehung der Ehecontracte erzeugt nicht allein unendlich viel Streit, sondern auch Ungewisheit über die Grundsätze, nach denen jeder einzelne Proceß entschieden werden muß, sobald derselbe an einem Orte ausgemacht werden soll, wo ein andres Recht gilt, als da wo die Ehe geschlossen ist. Jamais, sagte Duveyrier dem Tribunate *) le Parlement de

*) Motifs. T. 5. p. 316.

Paris et celui de Normandie n'ont pu s'accorder sur les Contrats de mariage stipulés par un Parisien à Rouen, ou par un Normand à Paris.

Konnte dieses nicht durch eine gesetzliche Vorschrift entschieden werden? ohne den ganzen Rechtszustand von Frankreich über und unter zu stürzen.

Die nachtheiligen Folgen des neuen Systems sind in deutschen Ländern eben so auffallend, als in Frankreich: aber auch sogar der Vorwand der daselbst gebraucht wird, es zu beschönigen, fehlt hier.

Das höchst verwickelte System der Gütergemeinschaft, das der Code Napoleon aufstellt, konnte in Frankreich nur aus dem Grunde empfehlenswürdig scheinen, weil eine Hälfte des Reichs eine gewisse Gütergemeinschaft kannte. Um es zu würdigen, höre man indessen den Appellationshof zu Montpellier. Finissons par une verité de fait. L'exactitude dans les engagemens et la

bonne foi qui doivent regner dans le commerce, ne trouve partout que des embarras et des écueils, dans cette societé de biens. Les créanciers ne savent le plus souvent sur quels biens ils doivent agir. La femme en renonçant (sie kann zu jeder Zeit die Gemeinschaft aufrufen, und das Ihrige unter gewissen Modificationen auf eine oder andre Art herausziehen) peut tromper à tout moment la foi publique. Quelle porte ouverte à la fraude dans les faillites du mari, quelque fois necessitées par les profusions et le luxe de la femme qui trouvera encore le moyen d'en profiter.

Auf der einen Seite kann also der Mann der allein Herr ist, über die gemeinschaftlichen Güter zu verfügen, (Art. 1421), seine Frau um alles bringen. Auf der andern Seite kann die Frau die gemeinschaftlichen Creditoren um alles betrügen.

Dennoch sagt der Staatsrath Berlier, in seiner Rede zur Empfehlung dieses Titels *): „in

*) Motifs. T. 5. p. 289.

„diesem Gesetze, weise Gesetzgeber, erkennt ihr „die Sorgfalt für das Vermögen der Ehefrauen, „die in einem Systeme herrscht, welches in dem „Manne nicht die Absicht voraussetzt, seine Frau „zu ruiniren, wozu er keine Ursache hat, davon „vielmehr das Gegentheil ihm natürlich ist; und „die Frau nicht für so schwach hält, daß sie sich „bey Handlungen beruhigen sollte, die ihr Ver„mögen in Gefahr setzen."

Wir aber erkennen in diesen glatten Worten nichts als einen Staatsmann, dessen erstes Gesetz ist, sich der Galanterie in Ausdrücken zu befleißigen. Das unendlich zarte Ehrgefühl der französischen Nation wird unstreitig durch diesen Vortrag vollkommen befriedigt. Die deutsche Hausfrau aber nimmt lieber grobe Gesetze, die sie gegen die leichtsinnige Verschwendung eines ausschweifenden Ehemannes schützen, dergleichen es in Deutschland noch immer giebt, wenn auch die französische Nation durch die Revolution ohne Ausnahme in ein Heer von ehrerbietigen Ehemännern und sorgsamen und vorsichtigen Hausvätern verwandelt seyn sollte.

Die gleißnerische Empfindsamkeit ist schlecht angebracht, wenn von Gesetzgebung die Rede ist. Wer dieses Geschäft übernimmt, muß die Wahrheit sagen; er muß sie hören können.

Der Mann ist der stärkere, rohere. Die Frau giebt der Gewalt, der Ueberredung nach. Die besten Eigenschaften der menschlichen Natur sind ihre gefährlichsten Verführer. Verträglichkeit, Nachgiebigkeit, Liebe und Zutrauen. Auf der andern Seite ist das Weib listig, eigensüchtig, und sucht die Unabhängigkeit zu erschleichen, die sie nicht so leicht offen erkämpfen und behaupten kann. So sind die Menschen beschaffen, für die in der Gesetzgebung gesorgt werden muß, und die durch die öffentliche Gerechtigkeit verhindert werden müssen, sich und andern, unwiederbringlichen Schaden zuzufügen. Für diejenigen die alle menschliche Vollkommenheiten in sich vereinigen; die nicht allein wohlwollend und pflichtliebend, sondern auch einsichtsvoll und vorsichtig sind, brauchen wir keine Gesetze.

In diesem engsten aller Verhältnisse das zwi-

schen

schen Menschen gedacht werden kann, in der Ehe, sind ausser den Theilnehmern noch andere interessirt: oft noch weit mehr, als jene Personen selbst: das sind die Kinder.

Die Gesetzgebung welche in andern Geschäften des gemeinen Lebens, Freyheit und Willkühr möglichst schützen soll, hat hier eine ganz andre Aufgabe. Sie muß dafür sorgen, daß die Leidenschaften nicht offenes Feld finden, auf dem sie verheeren können. Und dieses kann sie nicht besser bewirken, als wenn sie das Vermögen der Eheleute aus einander hält. Der Code Napoleon macht es durch eine Vermischung, die so mannigfaltigen Bestimmungen unterworfen ist, zu einem Gegenstande unzähliger Streitigkeiten.

In dem Titel vom Verkaufs-Contracte sind die Bestimmungen des Art. 1583 und 1589 sehr auffallend. In dem erstgedachten wird jeder Kauf für vollzogen und das Eigenthum für übertragen erklärt, sobald die Partheyen über die Bedingungen übereingekommen sind. In dem letzten heißt es Promesse de vente vaut vente. Und dabey sind liegende Gründe nicht ausgenommen.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist, so wie durchaus in allem was aus der Revolution herrührt, die Circulation des Eigenthums zu befördern. Wenn dieses aber auch für die Cultur des Landes, die immer zum Vorwande dienen muß, so vortheilhaft wäre, als behauptet wird, so wären doch die Nachtheile von einer andern Seite, überwiegend. Es ist für die bürgerliche Gesellschaft sehr wichtig, daß sich daurende Verbindungen bilden. Die unbegränzte Mobilität aller moralischen Verhältnisse ist nur dem Despotismus zuträglich, der desto ungehinderter wirket, wenn alle Einzelnen in vollkommner Abhängigkeit vom Gesetze stehen, das ist von demjenigen, der es handhabt; und wenn sie nirgends eine Stütze finden, auf die sie sich lehnen können, um auch nur den schwächsten Widerstand zu leisten.

Unbewegliche Besitzungen sollten billig nicht so leicht und so oft aus einer Hand in die andre gehen können. Aber selbst in Absicht auf den Verkauf von Mobilien ist es rathsam, Anordnungen zu treffen, dadurch die Menschen aufgehalten werden; und nicht jeden leichtsinnigen Einfall sofort reali-

siren können. Der Code Napoleon aber will, daß alles gültig sey, was der Mensch in irgend einer Minute seines Lebens gewollt hat.

Der Appellationshof zu Lyon (der sich sonst der revolutionairen Jurisprudenz nicht so sehr abgeneigt gezeigt hat, als andre,) bewirkte durch seine Anträge*), den Zusatz der Bestimmung, La vente est parfaite entre les parties, et la proprieté est acquise en droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenû de la chose et du prix.

Dadurch aber ist noch nichts den betrüglichen Verhandlungen entgegen gesetzt, die so leicht betrieben werden können, indem ein Gut an mehrere Personen verkauft wird.

Der Art. 1589 könnte nur als eine Bestimmung des Code de Commerce gerechtfertigt werden.

In dem folgenden Titel, vom Darlehen, ent-

*) Analyse p. 819.

hält der Art. 1895 eine Bestimmung, die allen Begriffen von wesentlicher Gerechtigkeit widerstreitet. Jedes Anlehn soll nur nach dem in der Verschreibung angegebnen Zahlwerthe zurückgefodert werden können. Wenn in der Zwischenzeit, im Münzfuße eine Veränderung vorgegangen, so soll keine Rücksicht auf den verschiednen Gehalt der Geldsorten genommen werden. Hier liegen die alten, oft widerlegten Irrthümer zum Grunde, die im vorigen Jahrhunderte so unermeßliche Verwirrung erzeugt haben. Nach diesem Systeme ist Geld ein idealischer Maasstab der Werthes, um Tausch und Kauf zu vollziehen: Münze, nur ein sichtbares Zeichen dieses Werthes: die Masse, das Metall, das Verhältniß der Mischung und des Gewichts, nach welchem der Regent die gesetzliche Norm des Werths bestimmt ausdrückt; etwas ganz Zufälliges. Nach diesen Ideen wurde im May 1720 der Münzfuß mit einem Schlage von 40 Livres aus der Mark, auf 80 gebracht. *) Wer eine Forderung hatte, die in Gelde ausgedrückt

---

*) S. Steuart Political Oeconomy. L. 4. P. 2. Chap. 28.

war, mußte die Hälfte des verschriebnen Silbers als vollgültige Zahlung annehmen, und verlohr die andre. Die Zahl die auf einem papiernen Zeddel stand, ward für monnaye fixe erklärt. Im nehmlichen Geiste sind in unsern Zeiten, Assignate nach dem darauf gedruckten Zahlwerthe, für gesetzliche Zahlung erklärt, ohne auf den wahren Werth der ihnen zum Grunde lag, oder auf ihren Preis im Handelsverkehre zu achten.

Die Verfasser des Code Napoleon haben den Vorwurf den ihre Nation durch dieses Verfahren auf sich geladen hat, tief gefühlt, und suchen ausdrücklich der Beschuldigung auszuweichen, ihr 1895ster Artikel sey aus jenen Mesures du moment, wie sie es nennen, hervorgegangen. Aber ihren gesetzlichen Bestimmungen liegen immer die falschen Principe zum Grunde, daß der Werth der Zahlungsmittel allein von der Benennung und dem Stempel abhänge, und daß die rechtlich entstandnen Verhältnisse unter den Menschen, der Willkühr des Regenten nachgeben müssen, so oft es ihm gefällt, die Münzgesetze zu ändern. Daß dieses in Frankreich seit langer Zeit nicht mehr geschehen,

kann die Besorgnisse nicht heben. Der Abscheu des französischen Volks gegen alle revolutionairen Maasregeln wird vielleicht keine Wiederhohlung derselben verstatten. Aber der Artikel des Code Napoleon erregt selbst in dieser Hinsicht Besorgnisse: denn wenn eine Münzveränderung, nach den Ideen der Verfasser derselben zu den moralisch-unmöglichen Dingen gehörte, so wäre jene Bestimmung überflüssig.

Die Einführung dieses Gesetzes in Deutschland ist aber noch ganz besondern Schwierigkeiten unterworfen, und kann schreckliche Folgen haben.

Jeder deutsche Reichsstand hatte nach Gefallen irgend einen Münzfuß angenommen. Contracte die auf Geldsorten lauten, die von fremden Münzherrn geschlagen sind, werden allemal nach den allgemeinen Vorschriften über Contracte beurtheilt, und können nicht durch neue Münz-Edicte, weder des eignen Landesherrn, noch eines fremden, afficirt werden. Aber alle Contracte die auf Landesmünze gestellt sind, werden durch den hier erwähnten Artikel des Code Napoleon, dem Ein-

flusse der Münzveränderungen ausgesetzt, die in den meisten deutschen Ländern so häufig eingetreten sind, und sehr leicht noch eintreten können. Diesem Uebel ist nicht anders zu wehren, als durch die allgemeine Einführung des französischen Münzsystems, die von dem Regenten des französischen Reichs, bey jeder Gelegenheit als eine den Fortschritten der allgemeinen Aufklärung angemessene, und dem Verkehr unter den Menschen, (welches ihm immer so sehr am Herzen gelegen hat) vortheilhafte Maasregel empfohlen wird. Und so bereitet der Code Napoleon auch von dieser Seite den Einfluß französischer Ideen vor; Uebereinstimmung mit französischen Anordnungen, das heißt im Grunde, Unterwürfigkeit unter französische Herrschaft.

Der Titel vom Anleihen weiset in Ansehung der Zinsen, auf ein besonderes Neben-Gesetz hin: und dieses Gesetz ist für Frankreich wirklich unter dem 3ten September 1807 erlassen: aber so nachlässig, so gedankenlos, ist man in deutschen Ländern, und namentlich in den unglücklichen Provinzen verfahren, welche unter der Be-

nennung des Königreichs Westphalen zu einem Zwitter eines französischen und eines deutschen souverainen Staates gemacht wurden, daß bey der Einführung des Code Napoleon so wenig an dieses nothwendige Nebengesetz als an andre Supplemente der neuen Gesetzgebung gedacht ward. In der Revolution, wo nur die Freyheit des Individui begünstigt, alles was Beeinträchtigung derselben scheint, verbannt ward, ist der Zinsfuß, der Convenienz der Partheyen ohne alle Einschränkung überlassen. Geld ward für Waare erklärt. Die Gesetzgeber, welche sich nicht schämten, ein Maximum des Preises für alle Nothwendigkeiten des Lebens festzusetzen, gaben alle Hülfsbedürftige dem Wucher Preis, der auf eine unglaubliche Höhe stieg, und zu einer unübersehbaren Ausdehnung anwuchs. Sobald die Vernunft ihre Stimme wieder erheben durfte; hohle Theorien, die mit Fanatismus des Sectengeistes gelehrt und verfochten wurden, angegriffen werden durften, und das Heer, welches durch Gewalt und List alles Vermögen ihrer Mitbürger an sich zu bringen suchte, durch den Widerstand einer Regierung, die Kräfte gewonnen hatte, und sich zu fühlen anfieng, wie-

der etwas beschränkt war, fiel die Aufmerksamkeit derselben auch auf diese Angelegenheit, die in Paris, dem Mittelpunkte aller Geschäfte und des mobilen Vermögens, von dem größten Interesse seyn mußte. Man kehrte zu den gesundern Begriffen zurück, und beschränkte die Habsucht derer, die sich in den Besitz des Geldes zu setzen gewußt hatten, und durch dasselbe, das Vermögen und die Subsistenz ihrer Mitbürger an sich zu bringen trachteten. Der Zinsfuß ward wieder auf Fünf vom Hundert, in kaufmännischen Geschäften auf Sechs, festgesetzt, und die Confiscation der Hälfte der Capitale verordnet, die zu höhern Zinsen ausgeliehen werden würden. Dieses wohlthätige Supplementar-Gesetz ist aber sogar von dem französischen Staatsrath Simeon, der die juristische Organisation des Königreichs Westphalen besorgte, unbeachtet gelassen. Man kann sich indessen hierüber nicht wundern, wenn man vernimmt, daß dieser nehmliche Justizminister zu Cassel, in seiner damit anfangs verbundnen Eigenschaft, als Haupt der Polizey, einer Bande von Abentheurern das Recht im ganzen Königreiche Pharaotische anzulegen ver-

pachtete, um für gewisse Hoffeste einen Fond auszufinden.

Der folgende Titel, von der Bürgschaft, athmet ganz den Geist des strengen Rechts, welchem die Achtung gegen das heilige Eigenthumsrecht zum Vorwande dient. Nach dem Art. 2023 muß der Bürge der die Discussion des Hauptschuldners begehrt, die bestimmten Güter desselben angeben, und sogar die Kosten der Execution vorschießen. Dieser Artikel hängt genau mit dem hypothekarischen Systeme zusammen, welches hiernächst zu erwägen seyn wird. Wer kann sich wohl entschließen, eine Bürgschaft zu übernehmen, da der Art. 2039 dem Gläubiger das Recht giebt, dem Bürgen der eine beschränkte Verbindlichkeit übernommen hat, ohne seine Einwilligung, ja ohne sein Vorwissen, durch Prorogation der Schuldforderung neue Verpflichtungen aufzudringen?

Eine Gesetzgebung, die durchaus nur auf den Schutz des Eigenthums angelegt ist, und nicht die geringste billige Rücksicht auf die Personen nimmt; eine solche Formular-Gerechtigkeitspflege, in wel-

cher die Sachen nicht der Personen wegen, sondern die Personen der Sachen wegen, zu existiren scheinen, beschützt und befördert nicht die Verhältnisse vernünftiger, gesitteter, wohlwollender Menschen zu einander. Sie erzeugt einen beständigen innern Krieg, sie löset alle Bande menschlicher Empfindungen auf, um ein einziges Band an die Stelle zu setzen, welches von der obrigkeitlichen Gewalt ausgeht.

Diese Gesinnungen haben ebenfalls das französische Hypotheken-System eingegeben, welches den letzten Gegenstand der Rechtsbestimmungen ausmacht, die hier zu erwägen sind. Vorher ist nur noch von einem Punkte, den die Ordnung des Code Napoleon hier einschiebt, etwas zu erwähnen.

In Deutschland kennt man bisher die Vollziehung eines richterlichen Zwangbefehls in Schuldsachen durch persönlichen Arrest, nur bey Wechseln, als Ausnahme, der sich der Verpflichtete durch die Form seiner eingegangenen Verbindlichkeit freywillig und ausdrücklich unterzogen hat.

Nach dem alten französischen Rechte ward die persönliche Verhaftung (Contrainte par corps) als das gewöhnliche Zwangsmittel in allen Schuldsachen angesehen. Der Code Napoleon beschränkt sie auf einige dringende Fälle, und auf richterliche Erkenntnisse: da sie vorhin zu den gewöhnlichen Rechtsmitteln gehörte, die ohne Intervention eines Richterspruches eintreten konnten. Die Fälle in denen der Code Napoleon Verhaftungen verstattet, sind mehrentheils schwere Verletzungen von Verbindlichkeiten; jedoch nicht alle, sträfliche Vergehungen. Gleich der erste Fall ist das Stellionat. Allerdings ist absichtliches Verheimlichen von vorhandnen Hypotheken, um einen spätern Gläubiger zu hintergehn, ein schweres Verbrechen. Aber es kann unverschuldeter oder zu entschuldigender Irrthum obwalten. Der französische Rechtsgang nimmt hierauf keine Rücksicht. Ist die Sache an sich klar, so muß der Arrest vollzogen werden, und die Erörterung folgt nach. Dieses ist dem Genius der deutschen Nation durchaus zuwider. Das lebhafte französische Volk bedarf vermuthlich der schleunigsten und strengsten Vollziehung der angedroheten Mittel,

um durch die Unvermeidlichkeit der unangenehmsten Folgen, jeden zur möglichsten Vorsicht zu zwingen. Es ist ein großer Zufall, sagt Montesquieu, wenn die Gesetze eines Volks dem andern angemessen sind.

Es ist noch ein letzter Theil des Rechtssystems übrig, in welchem die Verhältnisse bestimmt werden, die aus der Verbindung persönlicher Verpflichtungen mit Realrechten entspringen. Hier schweigt die aus metaphysischen Principien abgeleitete Theorie ganz: es können nur willkührliche Anordnungen eintreten; und die Schwierigkeiten die bey jedem Schritte entstehen, sind allein durch künstliche Mittel zu heben, bey denen auf die mannigfaltigsten Verwickelungen der Verhältnisse über das Vermögen und über eingegangne Verpflichtungen Rücksicht genommen wird.

Eine ausführliche Prüfung der Systeme über hypothekarische Rechte, welche vor dem Code Napoleon geherrscht haben, und des durch ihn eingeführten, würde zu weit führen. Hier ist nur an

den Principien gelegen, auf denen die Verschiedenheit beruhet.

Die Gesetze über diesen Gegenstand wichen in den verschiednen Theilen des französischen Reichs sehr von einander ab. In mehreren nördlichen Provinzen war unter dem Namen Nantissement, ein System eingeführt, welches viele Aehnlichkeit mit dem in Deutschland üblichen hatte; wo neben allgemeinen Hypotheken, specielle Verschreibung einzelner Güter durch Einzeichnung bey der Localobrigkeit, statt findet. Im Pays de droit écrit hingegen, galt ein auf mannigfaltige Art modificirtes römisches Recht, das durch diese Bestimmungen unerträglich drückend ward. Ein Königliches Edict vom Junius 1771 sagt selbst, daß die Kosten der Formalitäten, die erfodert wurden, um Grundstücke von den darauf ruhenden Hypotheken zu befreyen, bey Gegenständen von mäßiger Größe, den Kaufpreis überstiegen. Diesem Uebel abzuhelfen, wurden im nehmlichen Edicte Hypothekenbücher eingeführt, die sich im Wesentlichen den deutschen näherten.

Die revolutionairen Gesetzgeber, die nur eine möglichst freye und geschwinde Disposition über alles Eigenthum bezweckten, waren nicht damit zufrieden, daß hypothekarische Verpflichtungen beglaubigt werden konnten: sie wollten, so viel möglich, persönliche Forderungen in Realrechte verwandeln, und die Vollziehung aller Verbindlichkeiten, von der gerichtlichen Erörterung unabhängig machen. Hier, wie in ihrer ganzen Jurisprudenz galt die strengste Consequenz für das sicherste Mittel allen Streitigkeiten vorzubeugen, und angefangne schnell zu beendigen. Zu diesem Zwecke mußten die Gesetze möglichst vereinfacht werden. Da einmal ein Unterschied unter hypothekarischen und blos persönlichen Schulden geduldet werden sollte, so mußte wenigstens keiner unter den verschiednen Arten hypothekarischer Forderungen bestehen.

Diesem gemäß wurden in dem von Cambacérès im Jahre 2 vorgelegten Projecte, welches die Quintessenz der ganzen revolutionairen Gesetzgebung enthielt, die stillschweigenden Hypotheken ganz aufgehoben: es gab in denselben keine privi-

legirten Forderungen, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Artikel, die sich auf die Lebensbedürfnisse der letzverflossenen Zeit beziehen, und der Culturkosten des laufenden Jahres: alle angemeldeten Hypotheken aber erhielten Kraft, nach der Ordnung der Einzeichnung.

Das Bedürfniß einer gesetzlichen Anordnung war zu dringend, um die Sache bis zu dem definitiven Beschlusse über das allgemeine neue Recht zu verschieben. Aus einer eignen Discussion dieses Gegenstandes gieng am 9 Messidor Jahr 3 ein sorgfältig ausgearbeitetes Gesetz hervor: nach welchem jedes Grundstück, welches mit Hypothek belastet werden soll, nach seiner Consistenz und Bestandtheilen beschrieben; die Forderung ebenfalls bestimmt angegeben und eingezeichnet werden muß. Den römischen Legalhypotheken ward zwar ihr Vorzug auch hier zugestanden: aber nur in so fern sie in der gedachten Maaße in die Hypothekenbücher eingetragen seyn würden. Unbestimmte Forderungen mußten daher auf bestimmte Summen reducirt seyn. Alsdann aber sollte die Hypothek sich nicht blos auf die gegenwärtigen, sondern

dern auch auf alle künftigen Güter, die der Schuldner im Arondissement des Hypothekenbewahrers erwerben mögte, erstrecken.

Mit diesen Vorschriften war eine Anstalt in Verbindung gesetzt, wodurch alles Grundvermögen, vermittelst gewisser, vom Besitzer auf sich selbst gestellter hypothekarischen Scheine, die gleich Wechseln indoßirt würden, in die Circulation gezogen werden konnte. Gegen diesen Plan entstand ein heftiges und allgemeines Geschrey, welches eine neue Deliberation über die ganze Angelegenheit veranlaßte, nach welcher nicht allein der anstößige Plan einer Circulationsbank für liegende Gründe unterdrückt ward, sondern auch eine wesentliche Abänderung der übrigen damit gar nicht verbundnen Anordnungen erfolgte.

In einem neuen Gesetze vom 11 Brümaire Jahrs 7, behielten zwar die legalen Hypotheken der Frauen und Pupillen ihr Vorzugsrecht ebenfalls nur unter der Bedingung, daß sie eingetragen würden. Es ward dabey nicht, so wie im Gesetze vom 9 Messidor Jahrs 3 vorschrieben

war, erfodert, daß sie auf bestimmte Summen reducirt würden: dagegen aber sollten sich die Hypotheken nicht weiter erstrecken, als auf die Güter, welche der Schuldner zu der Zeit der Inscription besessen hätte.

Bey der Abfassung des Civilcodex entstand ein sehr lebhafter Streit zwischen den Anhängern des Edicts von 1771, und den Freunden des Systems, welches die revolutionairen Gesetze erzeugt hatte. Jene behielten anfangs die Oberhand. Aber unter den Gerichten welche aufgefodert wurden, ihr Gutachten über den Entwurf zu geben, waren sehr viele Stimmen für das neue System, und verstärkten die Parthey desselben im Staatsrathe.

Der Streit ist mit der größten Lebhaftigkeit und mit dem Aufwande großer Kräfte geführt. Partheygeist und Eifersucht spannten die Gemüther auf das höchste. Auf beyden Seiten ward alles aufgeboten, was der Scharfsinn gewandter Rechtsgelehrten leisten kann. Die Discussion hat die den französischen Juristen eigne Bestimmtheit und Klarheit. Dennoch ist es sehr schwer, die Punkte heraus zu finden, auf denen das Urtheil

über die ganze verwickelte Sache beruhen muß. Dieses rührt von der leidenschaftlichen Heftigkeit her, mit welcher jeder Theil die glänzende Seite seines Entwurfs hervorzieht, und die andre in den Schatten stellt. Indem ein Theil die Publicität und Specialität der Hypotheken vertheidigte, verfocht der andre die Rechte der Frauen und der Pupillen. Jener bewies die Unmöglichkeit, vollständige Sicherheit für ein Anlehn zu geben, wenn die privilegirten und legalen Forderungen nicht, so wie es das Gesetz vom 11 Brümaire Jahrs 9 vorschrieb, specialisirt würden. Dieser that die Unmöglichkeit dar, solche Vorschriften zur Ausführung zu bringen: und wies mit dieser Erinnerung das ganze System ab.

Beyde Theile gaben, jeder etwas nach: und so ward durch viele Bestimmungen in Nebenpunkten, ein Gesetz heraus gebracht, von welchem der Tribun Tarrible bey der Empfehlung des sich darauf beziehenden 834ten Artikels des Code de Procédure civile sagte: Le titre des hypothèques se ressent du froissement que sa rédaction a dû éprouver par le choc des principes diver-

gents, au milieu desquels elle a été formée. Le germe des disscussions mal étouffé fermentait encore, et était prêt à se réproduire *).

In der That ist in demselben nicht allein die Reinheit des Systems verletzt: sondern der Zweck der Urheber selbst, durch die Verbindung übelzusammenstimmender Vorschriften vereitelt.

Alle hypothekarischen Forderungen müssen eingetragen werden: also auch die unbestimmten: und auch sogar die eventuellen Forderungen der Ehefrauen und Pupillen, die im Augenblicke der Inscription, einer Schätzung nicht unterworfen werden können. Sind solche einmal eingezeichnet, so kann das hypothecirte Gut davon nicht befreyet werden, so lange die Forderung existirt. Denn es ist fast unmöglich, eine vollgültige Sicherheit für eine unbestimmte Forderung anzubieten: mithin auch, der einmal gegebnen eine andre zu substituiren. Jene kann also zufolge des

---

*) Code de Procédure civile avec les Motifs. Tom 2. p. 301.

Art. 2195 nie gelöscht werden: welches der Circulation der liegenden Gründe, welche erleichtert werden sollte, unüberwindliche Hindernisse entgegen setzt, und dadurch sogar das nützliche Verkehr mit diesen liegenden Gründen stört.

Auf der andern Seite sind die billigen Wünsche derer, die sich für die Rechte der Ehefrauen und Pupillen interessirten, durch die Schwierigkeiten die in den Formalitäten liegen, und durch mehrere Nebenbestimmungen vereitelt. Es ist sehr begreiflich, daß das angenommene System keinen Theil von denen die dabey mitgewirkt haben befriedigt. Es konnte dies nicht. Den Vertheidigern der Ideen, welche die Gesetze vom 3 Messidor Jahrs 3, und 11 Brümaire Jahrs 7 erzeugt hatten, schwebte das unendliche Ungemach vor Augen, welches der alten Ordnung anhieng, aber nicht sowohl aus der Gesetzgebung, als vielmehr aus der französischen Procedur entsprang. Das noch immer lebhafte Vorurtheil gegen den sehr verhaßten Minister, von dem die Verordnung des Junius 1771 herrührte, (Canzler Maupeou) verblendete gegen die wesentliche Hülfe die dadurch

gegeben war. Nichts schien genug, was noch irgend einige Unsicherheit übrig ließ. In schneidenden Systemen, strengen Principien, und unerbittlicher Consequenz allein, glaubten diese Rechtsgelehrten, Heil zu finden. In einer Rücksicht muß man ihren Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie kannten die Irrgänge des Rechtsverfahrens am besten; und wollten die Wege verstopfen, auf denen das Vermögen der Bürger so oft eine Beute der Justiz ward, welche bestimmt ist, es zu schützen.

Der andre Theil gieng von der Nothwendigkeit aus, die heiligsten Verpflichtungen und die Verhältnisse zu sichern, auf denen das Gewebe der bürgerlichen Gesellschaft beruhet. Es ist gut, sagten sie, Anleihen, ohne welche die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs nicht fortgehen können, zu begünstigen, indem man die Sicherheit derselben erleichtert. Aber nothwendig ist es, zuerst für das Vermögen der Ehefrauen und der Pupillen zu sorgen.

Beyde Partheyen hatten einseitig recht, ver-

fehlten aber in der Discussion den Gesichtspunkt, aus welchem die ganze Sache in einem vollständigen Lichte erscheint, und alle Schwierigkeiten, zwar nicht gehoben, aber doch aus ihrer Quelle abgeleitet, und gewürdigt werden können.

Das System der Publicität und Specialität der Hypotheken, welches dem Gesetze vom 11 Brümaire Jahrs 7 zum Grunde liegt, und dessen Hauptzüge man in den Code Napoleon übertragen wollte, ist zu Gunsten der willkührlichen Anleihen und der vertragsmäßigen Hypotheken erdacht, wodurch jene in ein dingliches Recht verwandelt werden, und vollkommne Sicherheit erhalten sollen. Allein dieser Zweck selbst enthält einen innern Widerspruch. Versprechungen für die Zukunft, können ihrer Natur nach, nie gleiche Rechte und gleiche Folgen haben, als vollzogne Handlungen.

Es liegt in der menschlichen Natur, daß über zukünftige Dinge Verabredungen getroffen werden. Eben dieses ist ja das Eigenthümliche, welches den Menschen über das Thier erhebt; daß er die Vergangenheit, die Gegenwart, und die Zukunft,

mit einander verbindet. Gewisheit aber kann er nur über das Gegenwärtige, und in beschränkter Maaße über das Vergangne, erhalten. In Ansehung der Zukunft ist alles ungewiß. Ueber das was dem Menschen angehört, kann er Verträge machen, und sie vollziehen. Ueber Dinge die ihm angehören werden, kann er disponiren, in so fern künftige Umstände die Vollziehung verstatten. Es ist unmöglich, bestimmt anzugeben, was der Mensch durch seine Kräfte erwerben und leisten wird. Dieses alles aber verlangt das System, welches darauf angelegt ist, daß persönliche Forderungen in Realrechte verwandelt werden sollen, um dem Herleiher die nemliche Sicherheit zu gewähren, als wenn das Geschäft schon vollendet wäre.

Wer diese verlangt, muß nicht allein die Vortheile des Eigenthümers in Anspruch nehmen, sondern auch die Gefahr desselben übernehmen: er muß nicht auf Unterpfand ausleihen, sondern kaufen. Es ist unbillig, dem Herleiher alle Vortheile zuzusichern, und auf dem Schuldner, der sein Eigenthum verhypothecirt, alle Last und Ge-

währleistung ruhen zu lassen. Das Gesetz vom 9ten Messidor Jahrs 3 gewährte dem Herleiher solche Sicherheit. Zu dem Ende mußten alle Forderungen die an das verschriebne Gut gemacht werden konnten, alle gesetzliche und alle privilegirte Hypotheken abgeschätzt, und in bestimmten Summen eingetragen werden. Da wo diese Anordnung vollständig zur Ausführung käme, würde zwar jeder Gläubiger auf das genaueste, das Object das für seine Forderung haftet kennen: es könnte aber kein Mensch mehr eine Hypothek anbieten. Denn die gesetzlichen Hypotheken mit denen sein Vermögen etwa belastet seyn oder werden mag, würden aus Vorsicht, so hoch angeschlagen, und damit alle seine Besitzungen so beschwert werden, daß für freywillige Hypotheken fast nichts mehr übrig bliebe. Das System zerstört also sich selbst, und führt einen Zustand herbey, der demjenigen ähnlich ist, wo gar keine Hypothekenbücher existiren, und der Gläubiger zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, um sich ein Recht an gewissen Gütern seines Schuldners zu verschaffen. Der Staatsrath Portalis hatte nicht Unrecht, wenn er dem reinen römischen Rechte, welches gar keine

speciellen hypothekarischen Realrechte kennt, den Vorzug vor dem complicirten Systeme gab, über welches disputirt ward: wovon er aber selbst sagte, daß er sich bey keiner einzigen Parthey Beyfall oder auch nur Gehör versprechen dürfe *).

Man muß den Gedanken aufgeben, alle Geschäfte unter den Menschen zu eben so großer Bestimmtheit und Gewißheit zu bringen, als ein vollzogner Kauf gewährt: aber es darf doch nicht unmöglich seyn, einem Herleiher Realrechte einzuräumen. Hiezu ist der natürlichste Weg, der alte deutsche Rentekauf. Dieser beschwert das Gut; aber nicht zugleich noch den unglücklichen Eigenthümer, mit der Last, des für Grundbesitzer höchst unnatürlichen, und wie die Erfahrung unsrer Zeiten bewiesen hat, in schlimmen Zeiten ruinösen Anleihe-Contracts über losbares Capital, der nur für Geschäfte des Handels und Gewerbes paßt.

Wenn ein so fehlerhaftes Anleihe-System einmal eingeführt ist, so müssen freylich wohl Ver-

---

*) Conférence T. VII. p. 109.

anstaltungen getroffen werden, die Sicherheit die der Schuldner anbietet, zu beglaubigen, und betrüglichen Handlungen vorzubeugen. Aber in jedem Systeme das auf Billigkeit einige Rücksicht nimmt, müssen generelle und specielle Hypotheken, privilegirte und conventionelle, neben einander existiren. Es kommt nur darauf an, die schlimmsten Collisionen zu heben, und die Ungewißheit zu vermindern.

Dieser Zweck wird am besten durch Verbesserung der einheimischen Ordnung und durch sorgfältige Aufsicht über die Ausführung aller Vorschriften erreicht: nicht aber durch die Annahme eines Systems, welches ohne die Schwierigkeiten des in Deutschland eingeführten zu beseitigen, neue erzeugt; und ausserdem noch durch eine Nebenbestimmung, deren Grund und Veranlassung nicht recht einleuchtet, den Betrug sehr erleichtert.

Die Inscriptionen werden nehmlich, nach dem Code Napoleon, nicht in Lagerbücher nach Ordnung der Grundstücke eingetragen, wie das Gesetz vom 9ten Messidor vom Jahre 3 mit gutem

Grunde foderte, und wie es das deutsche System mit sich bringt; sondern auf die Namen der Schuldner gezeichnet. Wie leicht hier Verwechslungen eintreten können, wie leicht ein Versehen des Hypothekenbewahrers unwiederbringlichen Schaden zufügen kann; wie leicht es ist, durch eine falsche Angabe, den unvorsichtigen Gläubiger, oder den mit Geschäften überladnen Hypothekenbewahrer zu hintergehen, ist einleuchtend.

Nach dem Code Napoleon gilt jede Hypothek nur zehn Jahre lang; damit sich nicht etwa die Spur in gar zu weitläuftigen Büchern verliere. Dieser Grund paßt allein, auf die aus andern Ursachen in Frankreich angenommene Form der Verhandlungen. In Deutschland ist nie eine gerichtlich bestellte, in ein ordentlich geführtes Register eingetragne Hypothek, durch ihr Alter verlohren gegangen. Wie ängstlich besorgt muß aber jeder Eigenthümer einer hypothekarischen Forderung da werden, wo das französische Recht gilt! Wie leicht können vererbte vernachlässigt werden, und wie viele erlöschen da nicht von selbst!

Daß das verderbliche Enregistrement im französischen Systeme als Polizey-Maasregel unentbehrlich ist, und daher als Finanz-Operation nachfolgen muß: das geht beyher. Deutsche Regierungen, denen die gänzliche Gefühllosigkeit der französischen Finanzkunst gegen das Wohl der Unterthanen, ihre gränzenlose Strenge und Habsucht, widerstehet, haben geglaubt, das Hypotheken-System des Code Napoleon ohne das Enregistrement einführen zu können. Dadurch aber wird das pecuniäre Interesse aller Bürger, der höchst unsichern Geschäftsführung von Behörden übergeben, welche gar keiner wirksamen Controle unterworfen sind.

Den Beschluß des Code Napoleon macht der Titel von der Präscription. Die revolutionaire Gesetzgebung gieng davon aus, den Besitz möglichst zu begünstigen, und die Moralität allenthalben aufzuopfern, wo dieses dazu dienen konnte, Streitigkeiten zu vermeiden, und das äussere Recht zu sichern. Jeder hüte sich: das war die Losung. Diesem zufolge sollte der factische Besitz durch die öffentliche Gewalt geschützt, und über

den Ursprung desselben so wenig als möglich eine Untersuchung zugelassen werden. In dem Projecte, welches Cambacérès vorlegte, war als allgemeine Regel angenommen, daß zehn Jahre Besitz unbestreitbares Eigenthum begründe: in keinem Falle war eine längere Zeit zur Präscription erfoderlich, als höchstens funfzehnjährige. Die Bestimmungen des Code Napoleon sind nicht so hart: wenn aber die Praxis des römischen Rechts neuer Bestimmungen in diesem Stücke bedarf, so wird es leicht seyn, die Gründe zu solchen, aus der Sache selbst zu nehmen.

Die letzte Hälfte des Code Napoleon, welche sich mit den willkührlichen Verhandlungen unter den Menschen beschäftigt, ist durch die Natur der darin abgehandelten Gegenstände, tief mit der Proceßordnung verwickelt. Eine solche innige Verbindung zwischen den Gesetzen und dem Proceßgange, muß sich in Ansehung jener Theile des Rechts allenthalben finden. Die ganze Verhandlung vor dem Richter, hat nicht zum Zwecke, einfache Fragen zur Entscheidung zu bringen, auf denen alles beruhet, so oft das Gesetz die Will-

führ des Menschen beschränkt. Das Geschäft der Anwalde und der Richter bestehet hier vielmehr darin, das Gewebe menschlicher Entschlüsse und Verhandlungen aufzulösen, in welchen die Partheyen selbst nicht recht gewußt haben, was sie wollten: oder wo sie solche unvermeidliche Folgen ihrer Unternehmungen nicht vorhergesehen haben, die ihre frühern Verabredungen in Widersprüche verwickeln, und wodurch die Rechtsbeständigkeit derselben gefährdet, oder gar zum Theile aufgehoben wird: oder endlich, wo spätere Schritte ihre anfängliche Lage abgeändert, und den Gegentheil ebenfalls in eine andre gesetzt, oder ihm Veranlassung zu Versuchen gegeben haben, sich aus einem für nachtheilig erkannten Handel herauszuwickeln. Die Frage, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt wird, besteht in allen solchen Processen — und dieses sind bey weitem die meisten: denn über klare und einfache Streitfragen processirt man nicht, ohne eine seltne Verblendung: — in jenen Processen also ist die Frage nicht, wer hat ursprünglich Recht gehabt? sondern diese: wer hat eine Stellung anzunehmen gewußt, in der ihm sein Gegner nichts abhaben

kann, ohne anerkannte Rechte von einer oder der andern Seite zu verletzen? Da diese Stellung im Processe selbst, durch jedes Eingeständniß, durch jede Forderung und abgenöthigte Bestimmung, wieder verändert wird, so ist diese Verhandlung vor dem Richter nur eine Fortsetzung der frühern aussergerichtlichen; und der Gang den sie zufolge der vorgeschriebnen Ordnung nehmen muß, ist auf das innigste mit den Verhältnissen verwickelt, die die Gesetze in der Sache selbst vorschreiben. Es ist daher ganz unmöglich, ein fremdes zusammenhängendes Rechtssystem, ohne eine correspondirende Proceß-Ordnung, einzuführen.

Es entstehen bekanntlich schon in der Anwendung römischer Rechtssätze mannigfaltige Schwierigkeiten daher, daß die alte römische Gerichtsverfassung und die damit verbundnen Actionen, nicht eben so wie die römischen Gesetze und Rechtslehre eingeführt sind. Bey dem neufranzösischen Rechte aber sind diese Schwierigkeiten unendlich größer. Sie erzeugen eine völlige Unmöglichkeit, das System in der wirklichen Welt geltend zu machen, ohne die Proceß-Ordnung einzuführen. Es muß dieses

jedem einleuchten, der den Code Napoleon auch nur oberflächlich durchläuft: denn es ist unmöglich, das letzte Drittheil desselben auch nur einmal zu verstehen, ohne den Code de Procédure civile zu Hülfe zu nehmen. Die wichtigsten Artikel beziehen sich auf ein Verfahren, auf Behörden, auf Befugnisse, Pflichten und Verhältnisse, die allein im Proceßgange ihren Grund haben.

In Deutschland hat sich in der langen Reihe von Jahrhunderten ein Verfahren gebildet, welches die verschiednen geltenden Rechte zu einem Ganzen vereinigt. So mannigfaltige Bestandtheile auch ursprünglich in dieses Gewebe hineingezogen worden, so hat sich dennoch am Ende durch die fortgesetzten Bemühungen so vieler thätigen Rechtsgelehrten alles in einander fügen müssen, und Deutschland ist nicht im Zustande einer heillosen Verwirrung, unter der Herrschaft alten Unsinns, wie diejenigen unter seinen eignen Rechtsgelehrten vorgeben, die sich von dem Glanze eines consequenten Systems verblenden lassen, und um Aufsehen zu erregen, lieber die Lobredner des Neuen machen, als mit Aufopferung der Eitel-

keit, sich weniger scheinbares Verdienst, durch Bearbeitung des Guten im Alten zu erwerben. Deutschland hat sich im Ganzen bey seiner Rechtspflege wohl befunden, und besitzt eine sehr ehrwürdige und geehrte Justizverwaltung: wenn diese gleich mancher Verbesserungen bedürftig ist.

Welch ein gewagtes Unternehmen! diese mit einer andern zu vertauschen: auf die unsichre Hofnung, die neue werde dereinst noch mehr leisten, als die alte.

Bey einer Untersuchung über die Einführung der neuen französischen Proceß Ordnung, muß vorzüglich die Lage der Rechtsgelehrten betrachtet werden. Die Folgen einer Veränderung der Gesetze, treffen zunächst die Partheyen. Bey der Einführung einer neuen Proceßordnung hingegen, muß zunächst die Lage derer, welche ihre Streitigkeiten führen und schlichten sollen, erwogen werden.

Man wirft ein neues Gesetzbuch hin. Von heute an soll nach demselben gesprochen werden.

Aber dieses Gesetzbuch besteht doch nicht in einigen wenigen Anordnungen für einfache Verhandlungen oder Begebenheiten. Es ist ein ganzes System von Begriffen, von Maximen und Regeln, aus denen die gebietenden und verbietenden Vorschriften abgeleitet sind. Nach dem Systeme, in welches sich Sachwalter und Richter hineingedacht haben, sehen sie jedes Geschäft, jede streitige Rechtsfrage an. So oft sie von einer Voraussetzung, von einem Begriffe ausgehen, den das neue Recht auf andre Art gebildet hat, erfolgt unfehlbar ein mehrentheils unheilbarer Mißgriff. Man zieht nicht so auf landesherrlichen Befehl den alten Menschen aus, und einen neuen an. Der Streit über die beste Art dem Code Napoleon gesetzliche Kraft zu ertheilen, der von zween gelehrten und hochachtungswürdigen Männern, *) geführt ist, welche genöthigt waren, sich diesem verhaßten Geschäfte zu widmen, und welche die Schwierigkeiten desselben mit einem Eifer untersucht haben, den nur das wahrste Interesse an der Sache ihrrr Nation aufrecht halten konnte, giebt ein trauriges

*) Die Herren von Almendingen und Grollmann.

Resultat. Der eine verlangte, der Code solle erst bekannt gemacht, und die Einführung Jahre lang zum voraus angekündigt werden, damit jeder ihn studiren könne. Es sey unmöglich, mit der Anwendung anzufangen. Der andre erwiederte: man lerne nicht so ein neues Rechtssystem. Nur durch die Anwendung begreife man es. Beyder Erinnerungen sind nur zu gut gegründet. Die einzige befriedigende Art der Einführung wäre diese, wenn es so wie das Justinianeische in Deutschland nicht verordnet würde, sondern sich einschliche. In der Schule wurden die Köpfe angehender Juristen römisch gebildet. Das Gedankensystem das sie von daher mitbrachten, haben sie in die Gerichtspraxis eingeführt: und so ist das römische Recht auf deutschen Stamm gepropft. Allmählig ist alles mit einander verwachsen.

Eben so kann es mit der Proceßordnung gehen, die zu einem neuen Rechte gehört.

Soll die Einführung derselben auf einem andern Wege versucht und erzwungen werden, so muß die jetzige Generation auf eine gründliche

Rechtspflege Verzicht leisten. Theoretische Kenntniß läßt sich bald erwerben: und es ist nicht zu bezweifeln, daß Männer, die durch Richterämter oder durch lange Praxis als Sachwalter, Bekanntschaft mit allen möglichen bürgerlichen Verhältnissen erworben hatten, und dadurch vorbereitet waren, sich in kurzer Zeit mit dem Systeme des Code Napoleon eben so gut bekannt gemacht haben, als französische Juristen, denen dieses leichter geworden seyn mag, die aber doch auch vieles zu vergessen und manches Neue zu lernen hatten. Aber damit ist noch kein vollkommner Richter oder Sachwalter des neuen Rechts gebildet. Wie ist es möglich, sich in jedem Augenblicke vor dem Abwege zu hüten, auf den gewohnte Gedanken führen. Wie schwer, wieder einzulenken! Wie viel schwerer noch, das neue Gesetz im voraus zu bedenken, den Gang eines verwickelten Geschäfts so zu leiten, daß dabey der künftig mögliche Rechtsstreit berücksichtigt werde: den angefangenen Proceß auf die Art zu behandeln, wie es die eigenthümliche Form der neuen Ordnung verlangt.

Dieses ist im französischen Systeme um so viel

schwieriger, da dasselbe ganz auf die genaueste Beobachtung des Formellen berechnet ist. Durch die Form der Geschäfte und ihrer Beglaubigung, sollen Processe vermieden werden: durch die vorgeschriebne Form des Processes soll der Rechtsgang abgekürzt, die Beendigung gesichert werden. Dieses ist der bürgerlichen Verfassung der Franzosen, und dem National-Charakter, aus welchem dieselbe hervorgegangen ist, ganz wesentlich. Der Tribun Grenier, ein praktisch erfahrner, sehr geachteter Rechtsgelehrte, sagt daher ganz ausdrücklich in seiner Empfehlung des 5ten Buches des Code de Procédure civile: on ne peut meconnaître le caractère d'une nation, qui a toujours attaché de l'importance aux formes, parce qu'elle les considère comme la sauvegarde et de la propriété, et de la liberté individuelle, dont la conservation tient aux mêmes principes. *)

Dieses ist nicht etwa Gewohnheit, eingeschlichner Gebrauch, zufällige Pedanterey eines

---

*) Motifs, im 2ten Bande der Didotschen Edition, S. 249.

oder andern Canzlers, der seine individuelle Ansicht der Sachen, in Ordonnanzen übertragen hätte. Der Grund liegt tiefer: und die ganze Sache ist wesentlich mit der Idee der Rechtspflege verwebt, die in Frankreich nicht blos den neuen Anordnungen zum Grunde liegt, sondern daselbst seit undenklicher Zeit geherrscht hat.

Nach deutschen Begriffen ist die Gerechtigkeitspflege Eine unter mehreren Pflichten der Obrigkeit. Aber die Sorge, jedem das Seine zu erhalten und zuzusprechen, ist nicht die ausschließliche Pflicht des Regenten: so wie es die philosophische Theorie will, die in Frankreich schon vor der Revolution so viele Schüler und Anhänger gefunden hatte, und in derselben durchaus herrschend geworden ist. In Deutschland macht sie nicht einen so abgesonderten Theil der Regierungsgeschäfte aus, daß ihre unvermischte Reinheit, für das erste Erforderniß einer guten Verfassung gelten könnte. Die Obrigkeit ist dazu gesetzt, ihre Untergebnen in Zucht und Ordnung zu halten: und dazu gehört denn auch die Entscheidung der Privatstreitigkeiten über Mein und Dein. In den

deutschen Ländern, in denen sich die alte Nationaldenkungsart erhalten hat, giebt es keine gänzlich getrennte Hierarchie von gerichtlichen Behörden. Die unterste Instanz wird durch Beamte versehen, die alles was Regiminal- und Polizey-Angelegenheiten genannt wird, zugleich besorgen. Ja auch die obern Justizbehörden sind in deutschen Ländern mehrentheils noch vor wenigen Menschenaltern, mit der Regierungsverwaltung verbunden gewesen. In der alten Verfassung der meisten deutschen Staaten; in vielen Provinzen, die durch den Tilsiter Frieden von Preußen getrennt wurden; in Sachsen; sind die Polizey-Sachen von einem Collegio abhängig, welches den Namen Regierung führt, und die Justiz verwaltet. In vielen kleinen Fürstenthümern ist die oberste Staatsbehörde, der fürstliche Geheime-Rath, zugleich höchste Justizstelle. Erst in neuern Zeiten hat die Ausbildung des Verwaltungs-Systems, eine Trennung befördert, die durch das Anschwellen aller Art von Geschäften fast nothwendig geworden war.

Der einheimische Rechtsgang hat einen Charakter, der mit den oben ausgeführten Ideen überein-

stimmt. Wer Ordnung und Ruhe unter den Menschen schaffen soll, die sich zanken, hat auch dafür zu sorgen, daß der Ausspruch, durch welchen die Rechte der Partheyen bestimmt werden, zur Vollziehung komme. In dieser Vollziehung könnte das Interesse des Untergebnen der im Streite unterliegt, noch mehr gefährdet werden, als es durch die Sache selbst leidet: sie macht daher ganz wesentlich einen Theil des obrigkeitlichen Amtes aus.

In einem Rechtssysteme hingegen, welches davon ausgeht, daß die Beschützung der natürlichen und in der bürgerlichen Gesellschaft geheiligten oder allenfalls modificirten Rechte jedes Einzelnen, den ersten oder vielleicht gar einzigen Zweck des bürgerlichen Vereins ausmache, kann von einer Aufsicht der Obrigkeit eigentlich gar nicht die Rede seyn. Jedem steht vollkommne Freyheit zu, über sein Eigenthum zu verfügen, und seine erworbnen Rechte über andre Menschen auszuüben. Wenn darüber Streit entsteht, so müssen von Seiten der Staatsverwaltung, nur gewaltsame Thätlichkeiten verhindert werden. Zu dem Ende wird die Vollziehung anerkannter Rechte, welcher sich der Ver-

pflichtete nicht unterwerfen will, öffentlich autorisirten Personen übergeben. Huissiers. Wer darthun kann, daß er ein anerkanntes Recht habe, das er nicht in Güte zu realisiren vermag, kann es durch jene Gewaltboten ausüben lassen. Jede Urkunde, welche mit öffentlicher Beglaubigung versehen ist, (acte authentique) kann ohne Dazwischenkunft einer richterlichen Behörde, sofort vollzogen werden. Wenn die Sache aber streitig ist, so muß dem mit der öffentlichen Gewalt beliehenen, der Beweis vorgelegt werden, daß der Streit in Gemäßheit der Gesetze entschieden worden. (Autorité de chose jugée.) Wer ein zweifelhaftes Recht hat, muß zuvörderst für den Richterspruch sorgen, welcher es ihm zutheilt. Die Urkunde hierüber dient zur Rechtfertigung der Zwangsmittel, durch welche der Privatmann sein von gerichtlicher Behörde anerkanntes Recht, mittelst derer, welche die öffentliche Gewalt handhaben, vollziehet. Daß aber jener Spruch durch richterliche Behörden ertheilt wird, ist etwas ganz unwesentliches. Es ließe sich eben so gut denken, daß gar keine Richter und keine Gerichtshöfe existirten: daß alle Streitigkeiten unter den Mitglie-

dern der bürgerlichen Gesellschaft, auf andre Art ausgemacht würden: z. B. durch die nächsten Verwandten beyder Theile, so wie die republikanische Gesetzgebung in einem Decrete vom 20 Septbr. 1792 die Ehescheidungsprocesse an einen Familienrath zur Entscheidung verwieß: oder durch willkührlich zu ernennende Schiedsrichter jedes einzelnen Falles. Oder es könnten etwa die Doctores iuris, als anerkannt rechtskundige Männer, die Befugniß erhalten, Erkenntnisse abzugeben *). Jede Parthey könnte nach Gefallen einen wählen, und dabey mögte über den Obmann eine beliebige Einrichtung getroffen werden: oder es könnten, wie in Athen, jährlich Ausschüsse aus der Gemeinde gewählt werden, die alle Klagen anhörten und entschieden; und bey solchen Rechtssprüchen von Standesgenossen, wodurch wenigstens die al=

---

*) Schon nach der vormaligen, und gegenwärtig bestätigten französischen Gerichtsverfassung, muß ein zu schwach besetzter Gerichtshof, Sachwalter in sich aufnehmen, um ein von der gesetzmäßigen Zahl von Rechtsgelehrten abgegebnes Erkenntniß heraus zu bringen. Ein Verfahren, das in der deutschen Justiz ganz monströs seyn würde.

ten Gewohnheiten geschützt würden, mögten einfache Landleute sich allenfalls besser befinden, als bey einer Justizverwaltung, welche nur der gepriesenen Einförmigkeit der allgemeinen Gesetze huldigt, ohne das besondre zu berücksichtigen.

Bey allen solchen Anordnungen bedürfte es vielleicht nur eines Präsidenten, der darauf achtete, daß alles ordnungsmäßig zugehe, die Stimmen zählte, ohne selbst votiren zu dürfen, und der die Beglaubigung ausstellte, daß der Rechtsspruch gesetzmäßig abgegeben worden.

Im französischen Systeme giebt es zwar vom Staate bestellte Richter. Aber ihr Geschäft sollte sich, wenn man recht consequent seyn wollte, auf den einfachen Act des Urtheils einschränken: dieser hat recht, jener hat unrecht.

Wirklich ist die Einleitung des Processes, bis zu dem Urtheilsspruche, im französischen Rechte, den Partheyen selbst überlassen, und besteht in Communicationen, die durch Vermittelung der Huissiers gemacht werden. Der Richter tritt nur

ein, so oft ein Urtheilsspruch über einzelne streitige präparatorische Schritte, über einzelne Punkte der Beweisführung oder Vorfragen abzugeben ist, und endlich, um die Definititiv-Sentenz auszusprechen.

Der ganze Proceß gleicht mithin einem Turniere, wobey die Huissiers als Herolde darauf achten, daß alles nach den Gesetzen des Kampfes zugehe. Nur selten tritt der Präsident des Gerichts, nie aber das Gericht auf, um die Angriffe und Vertheidigungsschritte zu regeln. Da nun bey dieser Verhandlung, das Urtheil über die Sache selbst bis zum Schlusse, gar keinen Einfluß hat, und es allein darauf ankommt, daß die Partheyen sich in eine Stellung bringen, da der Richter endlich dazwischen treten kann, um den Ausschlag zu geben, so ist es durchaus nothwendig, die Formen der ganzen Verhandlung den vollständigsten und genauesten gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, ohne welche der Streit nie zum Ende gebracht werden könnte. Der Staatsrath Faure sagte daher sehr richtig in seiner Rede über das Verfahren vor den Tribunälen erster Instanz:

Quand on parle de formes, il faut bien se garder de dire, que tout ce qui n'est pas defendû est permis: il faut au contraire se rappeller sans cesse, que tout ce qui n'est pas permis, est defendû *).

Es ist einleuchtend, von welcher Wichtigkeit das Amt der Huissiers ist. Sie machen ein stehendes Heer aus, dem die Aufrechthaltung der innern Ordnung in bürgerlichen Angelegenheiten übertragen ist, so wie die Marechaussee, oder Gendarmerie, wie sie jetzt genannt wird, die Policey handhabt. Bey der Ausführung der gewaltsamen Maasregeln, welche auf Veranlassung von einfachen Notariats-Urkunden, und von Urtheilssprüchen der Gerichte zu ergreifen sind, ist ihnen alles allein überlassen. Sie können die Leidenschaften der Partheyen begünstigen; das heftigste Andringen vereiteln: alles wie sie wollen, dafern sie sich nur durch die Formen zu schützen wissen, die ihnen und den Partheyen vorgeschrieben sind. In der Leitung des Processes, die ihren Functio-

*) Motifs du Code de Procédure civile T. 2. p. 80.

nen überlassen ist, können sie durch Vernachlässigung oder durch Einverständniß mit einer Parthey, die andre um alles bringen: und welchen gefährlichen Folgen diese Anordnung ausgesetzt ist, beweiset schon hinlänglich das Zeugniß des Staatsraths Treilhard, der in seiner ersten Rede zur Empfehlung des neuen Code de Procédure civile sagt *): Il n'est que trop souvent arrivé qu'un huissier prévaricateur a manqué de donner une copie de son exploit à la personne qu'il assigne, c'est ce qu'on appelle, en langue vulgaire, souffler une copie. L'infortuné qu'on a dû citer ne peut pas se montrer sur une interpellation qu'il ignore: on prend contre lui un jugement par défaut; si la prévarication se prolonge, on lui soustrait encore la copie de la signification du jugement: il vit dans une securité profonde, et lorsque tous les délais pour se pourvoir sont ecoulés, le malheureux peut être ecrasé par une procédure dont il n'a pas même soupçonné l'existence.

---

*) Motifs du Code de Procédure civile p. 32.

Er fügt zwar hinzu: je crois pouvoir annoncer que l'abus, ou plutôt le delit, est ecarté sans retour. Aber eben der 156 Art. des Code de Procédure, wodurch dies geschehen seyn soll, beweiset, wie gefährlich diese Organisation der executiven gerichtlichen Gewalt ist. Denn hier wird die Wirksamkeit des Huissiers an eine Autorisation des Gerichts gebunden, von welchem sie doch ganz unabhängig seyn sollte. Im übrigen stehen sie wirklich blos unter den Procuratoren und Generalprocuratoren der Regierung, und vermittelst dieser, zuletzt, unter dem höchsten Oberhaupte der Rechtspflege.

Hier ist also wieder eine ganz neue, Deutschland bisher so unbekannte Staatsbehörde, daß die Sprache nicht einmal einen Namen dafür anzugeben weiß. Welcher Classe von Menschen werden diese Geschäfte in die Hände fallen? Zunächst den Unterbedienten der Justiz, die in der neuen Verfassung keinen andern Platz finden: und hier keiner Mitwerbung höherer Diener der Verwaltung ausgesetzt sind: weil diese ein Geschäft das vorhin sehr untergeordnet war, und nur durch

seine nunmehrige Unabhängigkeit Gewicht erhält, verschmähen werden. Wenn aber einmal dem Amte in der öffentlichen Achtung ein niedriger Platz angewiesen ist, wie soll es sich darin wieder heben? Ein daurendes Misverhältniß zwischen dem Geschäfte und der Würde der damit beauftragten Personen, wird auf sehr lange Zeit, und vielleicht auf immer begründet.

Die Richter sind im neuen Systeme chinesische Pagoden, die auf vorgelegte Fragen mit dem Kopfe nicken, den Kopf schütteln.

Der glänzende, ehrenvolle und wirklich verdienstliche Theil der Rechtspflege, fällt hingegen fast ausschließlich den Sachwaltern zu.

Das Geschäft derselben hat an sich selbst schon einen weit größern Reiz, als die ernste, trockne Arbeit des Richters. Jene sind in freyer Thätigkeit; und haben Gelegenheit, alle Talente des Geistes zu zeigen: sie können den Trieb befriedigen, etwas zu wirken und zu Stande zu bringen: dahingegen

der Richter nur wenn er aufgefodert wird, entscheidet, und damit Sachen und Partheyen entläßt, die ihm nichts mehr sind, so bald er sie für den Augenblick zur Ruhe gebracht hat. Der Sachwalter hat die Befriedigung, einem gefährdeten, unterdrückten, gekränkten, zu seinem Eigenthume, seinen gerechten Erwartungen, seiner Ehre, zu helfen. Der Richter hat nur das negative Verdienst, daß er nicht unrecht gesprochen, und mittelst aller Anstrengung des Geistes, den Punkt getroffen hat, der das Unrecht abwehrt. Die Vorwürfe der Welt und seines eignen Gewissens treffen ihn, wenn durch seine Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Unwissenheit, oder Trägheit, ein Urtheilsspruch abgegeben ist, der eine unglückliche Parthey um ihr Recht bringt. Seine Verdienste hingegen bleiben mehrentheils unerkannt. Nur die wenigen, die in die Kenntniß des Geschäfts eingeweiht sind, können seine Vorzüge beurtheilen und schätzen: die Einsicht, die Anstrengung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens, die überlegne Schärfe einer natürlich kräftigen und durch Arbeit gestärkten Urtheilskraft, wodurch die treffende Entscheidung eines verwickelten Rechts-

handels, dessen zweifelhafte Seiten durch gewandte Sachwalter in ein falsches und oft blendendes Licht gestellt sind, zu Stande gebracht wird.

In der deutschen Rechtspflege gewährt die Direction des Processes dem Richter eine Befriedigung, weil er darin selbstthätig ist. Wenn er gleich alles Interesse an der Parthey unterdrücken muß, so darf er doch an dem ordnungsmäßigen Gange ihrer Verhandlung Antheil nehmen, und wirkt auf dieselbe ein. Er ist nicht genöthigt, alles menschliche in sich zu ertödten, und sich in einen reinen Abdruck des abstracten Gesetzes zu verwandeln, so wie in der französischen Rechtspflege.

In dieser kommt zu allem, was hier über das Verhältniß des Sachwalters zum Richteramte bemerkt ist, noch die mündliche Verhandlung in der öffentlichen Audienz hinzu. Hier sind alle Vortheile doppelt auf der Seite des Anwaldes. Seine Talente, und sogar seine Person, werden ein Gegenstand öffentlichen Beyfalls, vielleicht der Bewundrung. Die Zuhörer nehmen Parthey;

für einen oder den andern unter den Streitenden: niemals für den Richter. Dieser kann der bittersten Misbilligung aller derer gewiß seyn, denen die Ansicht der Sache einleuchtete, die er verworfen hat: aber niemals einen lebhaften Beyfall hoffen. Höchstens kann er erlangen, daß man mit ihm nicht unzufrieden ist: und diese Lage gegen das Publikum schickte sich wirklich besser für Richter, die wie oben angegeben worden, unter dem Volke abwechselnd für jeden einzelnen Fall gewählt wären, als für solche, die sich einem eignen beschwerlichen Berufe im Dienste des Staates widmen müssen. Jene könnten ganz wohl damit zufrieden seyn, wenn sie nur in einem Geschäfte ohne Vorwurf blieben, welches als eine gemeine Bürgerpflicht, das nächste mal an einen andern übergehen würde, von welchem der, welcher heute Recht gab, morgen Recht nehmen müßte. Der Richter aber, welcher ein Staats-Amt bekleidet, kann bey der beschränkten Bestimmung des französischen Systems, seine gerechten Ansprüche auf öffentliche Anerkennung seines Werths und ausgezeichnete Würde nicht geltend machen: und die Magistratur wird auch in Frankreich,

ohnerachtet der mannigfaltigen Bemühungen sie durch äußre Ehre und Rang zu heben, immer weit gegen die Bedienten der Administration zurück stehen.

Das Gesetz befiehlt zwar, daß das Urtheil in dem Augenblicke abgegeben werde, da alle vorgebrachten Thatsachen und Beweise dem Richter noch vorschweben: aber die mündliche Verhandlung in der Audienz ist so wenig zureichend, ihn dazu in Stand zu setzen, daß ihm hat nachgelassen werden müssen, die Sentenz bis auf eine andre Sitzung auszusetzen, und zu dem Ende die Actenstücke nieder zu legen. Es ist sehr begreiflich, daß hieraus in allen schwierigen Sachen eine Wiederhohlung der Verhandlung vor dem Gerichte, mittelst eines Referenten entstehn muß, bey welcher die mündliche Erörterung ein überflüssiger Theateraufzug wird: daß insbesondre deutsche Richter, welche sich in eine dem Nationalcharakter so fremde Procedur nicht finden können, den ihnen angebotnen Ausweg benutzen werden, die Sachen so zu behandeln, wie es ihnen selbst angemessener ist: und daß die mündliche Verhandlung daher

mehrentheils nur unnützen Zeitverlust verursacht. Sie dient also hauptsächlich dazu, daß Sachwalter, die vormals das Gewicht des richterlichen Ansehens ungeduldig ertrugen, sich nunmehr schadlos halten, indem sie ihrer Beredsamkeit freyen Lauf lassen. Die Richter müssen anhören, und können schwerlich abweisen was nicht zur Sache gehört. Denn alles gehört zur Sache, für den der sich gern hören läßt.

So genau indessen das ganze Verfahren in der französischen Ordnung auch zusammen hängt, so verstattet dennoch die Verwicklung worin alle menschliche Angelegenheiten sich befinden, niemals und in keinem Stücke, ein reines System vollkommen consequent durchzuführen. Es finden sich also auch in der seit der Revolution unter dem Namen Napoleons eingeführten Rechtspflege, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. Um nur einige Beyspiele anzuführen, so überläßt der Art. 126 des Code de Procédure civile dem Richter, in jedem einzelnen Falle nach Umständen zu beurtheilen, ob auf die Contrainte par Corps erkannt werden solle. Im Art. 1244 des Code

civil ist ihm die Befugniß ertheilt, in dringenden Fällen dem Schuldner Fristen zur Zahlung zu bewilligen. Nach dem Art. 1374 dürfen die Richter den vom Negotiorum gestor zu zahlenden Schadensersatz, in Betracht der Umstände ermäßigen. In der Part. 2. Liv. 2. Tit. 7, ist den Richtern bey der Vertheilung von Erbschaften vieles aufgetragen, was nicht zur Entscheidung streitiger Fragen gehört.

So sehr haben sogar die Redactoren des neuen französisches Gesetzbuches gefühlt, daß es nicht möglich ist, dem Richter alles obrigkeitliche Ansehn und Aufsicht zu entziehen. Wenn sie aber gleich in einzelnen Fällen von ihrem eignen Grundsatze haben abweichen müssen, so bestätigen die Dispositions générales am Schlusse des Code de Procédure civile, die allgemeine Regel indem sie die in die alte französische Justizverwaltung eingeschlichne Gewalt des Richters, Nullitäten, Strafen, Rechtsverluste, die das Gesetz androhet, nach Umständen nachzulassen, und dagegen seine Gewalt Verhandlungen zu verwerfen,

die nicht schon an sich selbst vermöge gesetzlicher Dispositionen nichtig sind gänzlich abschafft.

Da sich das Geschäft des Richters solchergestalt in der Regel auf die einfache Handlung beschränkt, ein Erkenntniß abzugeben, so hat die Parthey einen rechtlichen Anspruch auf ein solches Erkenntniß, sobald die Sache instruirt ist. Wenn dieses geschehen, kann sie die Richter auffordern lassen, die Sentenz abzugeben: und im Falle diese Aufforderung ohne Wirkung bleibt, darf sie den Richter wegen eines Deni de justice belangen, worauf forfaiture (Verlust des Amtes) steht. *) Diese Einrichtung kann im deutschen Processe durchaus nicht statt finden, in welchem die Instruction vom Richter abhängt. Es wäre aber allerdings zu wünschen, daß ein andres eben so kräftiges Mittel gegen die Verzögerung der Justiz von Seiten der Richter, ausgefunden würde, welche im deutschen Rechtsgange durch eine höchst unvollkommne und mehrentheils schlaffe Aufsicht der höchsten Justizbehörden allein, so schwer zu verhindern ist.

---

*) Code de Procédure civile Art. 506 ff.

Es wird von dem neuen französischen Systeme der Rechtspflege vorzüglich gerühmt, daß in demselben die Unabhängigkeit der Justiz vorzüglich gut gesichert sey. Das ganze bisher charakterisirte Verfahren scheint zwar hierauf angelegt zu seyn. Sie beruhet aber im Grunde auf ganz andern Dingen, und läßt sich bey einem militairisch-despotischen Regimente gar nicht denken. *) Die Unabhängigkeit französischer Gerichte besteht darin, daß die Appellationshöfe gar keine Aufsicht über die

---

*) Eine Probe davon, in welchem Sinne die Richter unter einer Napoleonischen Regierung unabhängig sind, giebt ein Schreiben des französischen Justizministers und Cammerherrn Siméon zu Cassel (vormals Advocaten in Paris) vom Jahre 1813, an die Gerichtshöfe die zu Hannover Celle und Uelzen errichtet waren. In demselben wird diesen Richtern bedeutet, sie hätten verdient, abgesetzt zu werden; und würden in Frankreich gewiß abgesetzt seyn, weil sie den von der hohen Policey an sie gebrachten Antrag, das Vermögen Hannöverischer Minister, die zu einer russischen Armee gegangen seyn sollten, zu sequestriren, den Vorschriften des Gesetzes nicht angemessen fanden, nach welchem zu sprechen, sie angewiesen waren.

Tribunäle erster Instanz zu führen haben. Jene wie diese, geben Erkenntnisse ab, wenn sie dazu berufen werden. Das ist alles. Da aber Richter, sobald ihre Function die besondre Bestimmung eines eignen Amtes ausmacht, gleich allen andern öffentlichen Behörden, einer Aufsicht oder Controle von Seiten der Staatsgewalt unterworfen seyn müssen, so ist diese im französischen Systeme dem Ministère public, Procuratoren und General-Procuratoren des Regenten aufgetragen, die alles was im Gerichte vorgeht, beachten müssen, in so fern nicht das Interesse einer Parthey, sondern die öffentliche Ordnung gefährdet wird. Die Idee dieses Amtes ist so ganz wesentlich und innigst mit der französischen Proceßordnung verwebt, daß es sich in keiner andern denken läßt. Nur da, wo die Richter nicht Beamten der öffentlichen Ordnung, sondern bloße Urtheilsfinder sind, kann die Controle durch einen bestellten Contradictor perpetuus statt finden. In einem deutschen Gerichte würde ein Königlicher Procurator, der niemals votirt, aber alles monirt, und das Mangelhafte höhern Orts denunciirt, eine heillose Verwirrung stiften: innere Zwietracht und Eifer-

sucht würden den Fortgang aller Geschäfte hemmen. Die große Wirkung, welche das Ministère public in der französischen Gerichtsverfassung thut, mag also wohl die Aufmerksamkeir erfahrner Rechtsgelehrten in Deutschland reizen, und sie veranlassen, zwey Gegenstände, der ernstlichsten Ueberlegung zu unterziehen, die zu den wesentlichsten Mängeln der Rechtspflege in deutschen Staaten gehören: erstlich; die Aufsicht über die Gerichte, und über die Vernachlässigung, deren sich träge und leichtsinnige Richter schuldig machen, und gegen welche die Klagen bey höhern Instanzen über verzögerte Justiz so unkräftig sind: und zweytens, die Fürsorge für die Angelegenheiten der öffentlichen Institute, der Pupillen, und andrer Personen die einer Autorisation bedürfen; welche den französischen Procuratoren des Regenten ebenfalls obliegt. Dieses Institut kann nicht in die deutsche Verfassung verpflanzt werden. Es ist zu wünschen, daß es durch etwas andres ersetzt werde.

Ueberhaupt ist es unmöglich, aus der französischen Proceß- und Gerichts-Ordnung etwas an-

zunehmen, ohne das Ganze zu adoptiren. Das französische und das deutsche System, divergiren vom ersten Punkte an, von da sie ausgehen. Die neue französische Proceß-Ordnung ist mit einer bewundernswürdigen Consequenz abgefaßt. Die Rechtsgelehrten ihrer Nation halten den Code de Procédure civile für ein Meisterstück: für ein weit größeres, als den Code civil selbst, gegen den sie, ohnerachtet aller Verbeugungen mit denen sie ihn immer erwähnen, ein Mißtrauen hegen, das sich nur mit vieler Mühe verleugnet, und wovon hier oben viele Proben angeführt sind. Es ist sehr begreiflich, daß dieser Code de Procédure civile einen so hohen Grad von Vollkommenheit erhalten konnte. Der Proceß ist gar nicht revolutionirt. Die Grundzüge desselben sind unverändert geblieben, unterdessen alles andre eine neue Gestalt annahm. Im alten französischen Rechte besaßen die Parlamente ein immenses Ansehn. Aber dies beruhete darauf, daß sie einen Theil der Legislation, und einen großen politischen Einfluß, usurpirt hatten. Dieses ist alles vernichtet: und gegenwärtig steht die Rechtsprechende Behörde, in voller Reinheit da. Alles

Fremdartige ward der Justizverwaltung durch den Fall der Parlamente entzogen. Die alte Form der Processe aber harmonirte mit dem herrschenden Systeme gut genug, um sie im wesentlichen beyzubehalten. Die Ordonnance von 1667, welche das Hauptgesetz darüber ausmachte, konnte einer vollständigern und der in der Revolution hinzugekommenen Veranstaltungen und Principien angepaßten Proceßordnung, zum Grunde gelegt werden. In jener für ihre Zeit höchst wohlthätigen Verordnung, dem Werke der größten Rechtskundigen des siebzehnten Jahrhunderts, waren die Hauptzüge gut vorgezeichnet. Sie war, wie alles vortrefliche in praktischen Arbeiten, nicht aus einem speculativen Systeme entstanden, sondern aus Erfahrungen, aus Beobachtungen über das Mangelhafte und über die Bedürfnisse, durch ernsten Willen kräftiger Häupter der bürgerlichen Ordnung gebildet. Aber das Werk war begreiflicher Weise nicht vollständig: und auch die Bemühungen andrer vortreflicher Magistratspersonen des achtzehnten Jahrhunderts, denen Frankreich neue wohlthätige Anordnungen verdankte, hatten noch vieles übrig gelassen. Z. B. ist die dreyßigjähri-

ge executorische Kraft eines rechtskräftigen Erkenntnisses, dieses furchtbare Mittel einen in unverschuldeter Unwissenheit sicher lebenden Erben durch die Ausübung von Rechten die aus Leichtsinn oder aus Bosheit vernachlässigt worden sind, zu Grunde zu richten, erst im Code de Procédure civile auf Sechs Monate beschränkt. Durchgehends waren unzählige Nebenbestimmungen dem schwankenden und ungleichen Gerichtsgebrauche überlassen.

Das Geschäft, denen im Laufe von mehr als hundert Jahren so tief empfundnen und oft gerügten Mängeln, durch eine neue Ordnung abzuhelfen, ward Personen aufgetragen, welche sich mit der Anwendung der bestehenden Vorschriften ihr ganzes Leben hindurch beschäftigt hatten, und daher am geschicktesten waren, die Lücken derselben auszufüllen. Wenn man in manchen Artikeln des Code civil den Geist vermißt, der von einem erhabnen Standpunkte in der bürgerlichen Gesellschaft zeugt; und oft wünschen muß, daß der große Sinn des Richters mehr die Oberhand behalten hätte: so kann man im Code de Procédure nicht verkennen, daß diese Arbeit von Sachwaltern den

Stempel der vollkommensten Kenntniß der Geschäfte an sich trägt.

Eben deswegen ist es aber auch nicht möglich, ihn zu modificiren, um ihn einem andern Zustande der Rechtspflege anzupassen. Jedes Glied, das aus einem so vollkommen organisirten Ganzen herausgenommen wird; jedes hineingefügte erzeugt unheilbaren Mißstand: und wer kann es nur der Unkunde, und dem verächtlichen Leichtsinne, mit welchem das Wohl der Völker verderblichen Neuerungen, unter dem Vorwande sich in die Umstände zu fügen, Preis gegeben wird, zuschreiben, wenn Monstra von Proceßordnungen und Gerichtsverfassungen zum Vorscheine gekommen sind, die unter dem Vorwande, deutsche Sitten und Geschäftsführung mit dem neuen Rechte zu versöhnen, Begriffe des deutschen Processes mit Formen verbinden, die nur zu ganz andern Vorstellungen passen. Es ist hinlänglich von der westphälischen Proceßordnung anzuführen: daß in ihr die Restitutio in integrum, welche das Wesen der Sache, den Grund des streitigen Rechts angeht, mit der französischen Opposition wegen verabsäumter Form, überein be-

handelt wird: daß die im Art. 140 des Code de Procédure civile angeordnete Aufsicht des Ministère public über die Abfassung der Urtheilssprüche, und Beglaubigung derselben durch den Präsidenden und Greffier des Gerichts, nicht mit aufgenommen ist, weil sie dem Ansehn der richterlichen Behörde schade; wodurch den Partheyen die Sicherheit entzogen wird, daß die zur Vollziehung kommende Sentenz dem Urtheile der Richter gemäß ist: und daß dagegen den Appellationshöfen eine Aufsicht über die Gerichte erster Instanz eingeräumt ist, die sich nach dem 51sten Art. der westphälischen Constitution, bis auf den Antrag zur Absetzung eines Richters erstreckt: wodurch das ganze französische System, welches doch angewandt werden sollte, zerrissen wird, und die Richter in einen Zwitter französischer Urtheilsfinder und deutscher obrigkeitlicher Behörden verwandelt werden.

So nothwendig inzwischen die schleunige Wiederherstellung der alten deutschen Gesetze und Verhältnisse und die Austreibung des aufgedrungenen Rechts ist, so ist doch bey der Ausführung dieser

heilsa-

heilsamen Maasregel, die sorgfältigste Vorsicht erfoderlich, wenn nicht eine eben so große Verwirrung und Verletzung der Rechte jedes Einzelnen muthwillig herbeygeführt werden soll, als die Einführung des Code Napoleon verursacht hat.

Selbst in Ländern, in denen das französische Recht durch feindliche Gewalt eingeführt und während einiger Jahre aufrecht erhalten worden, dürfte man nicht von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß alles was unter der aufgedrungenen Herrschaft desselben geschehen, unrechtmäßig sey. Die gewaltthätige Einführung neuer Gesetze ist unrechtmäßig: aber alles was unter Autorität der unrechtmäßiger Weise eingeführten Gesetze, von Privatpersonen geschehen, und die Erkenntnisse der Gerichte, die genöthigt wurden, nach diesen Gesetzen zu sprechen, sind rechtmäßige, rechtsbeständige Handlungen und Urtheilssprüche. Das Gegentheil dieses Grundsatzes würde alle Menschen die das Unglück gehabt haben, eine Zeitlang unter fremden Gesetzen zu leben, in unendliche Verwirrung stürzen, und unzählige Un-

gerechtigkeiten, Unbilligkeiten, Uebervortheilungen, herbeyführen. Denn wie viele Verhandlungen haben nicht in Beziehung, auf gesetzliche Bestimmungen, auf Ereignisse die nach denselben beurtheilt worden sind, auf abgeurtheilte, also für beendigt anzusehende Dinge, statt gefunden! Man mögte die Zeiten der unrechtmäßigen Herrschaft aus dem Buche des Schicksals auslöschen; alles für nicht geschehen erklären; und da anknüpfen, wo der rechtmäßige Zustand aufgehört hat. Aber das Geschehene kann doch nicht durch den Willen des Menschen ungeschehen gemacht werden. Er muß wohl dulden, was die Vorsehung des Schöpfers hat geschehen lassen. Die Folgen können durch weise und kräftige Einwirkung der Menschen modificirt, aber nicht vernichtet werden. Eine erste Begebenheit, eine gerichtliche Entscheidung dadurch eine Sache beendigt worden, ist als feindliche Gewaltthätigkeit anzusehen, und der Verlust den sie im Widerspruche mit rechtmäßigen und unterdrückten Gesetzen nach sich gezogen, muß als Kriegsschaden getragen werden. Wer könnte den Faden des ganzen Gewebes verwickelter Folgen auflösen, und je-

dem Entschädigung verschaffen, oder auch nur zusprechen? Der Grundsatz spoliatus ante omnia restituendus ist nur auf die Verletzung der Rechte und des Besitzes, unter einer bestehenden Gesetzgebung anwendbar. Wenn die Gesetzgebung selbst aufgehoben worden, der Gesetzgeber spoliirt ist, und ein neuer Rechtszustand von höherer Gewalt eingeführt ist, so muß alles Einzelne unter demselben Begriffene, nach den Gesetzen die aufgelegt waren beurtheilt werden. *)

Dieses ist einleuchtend: und wird in Ansehung der Ereignisse und Handlungen die zur Vollkommenheit gediehen sind, so wie auch der durch Richtersprüche unter der Herrschaft des aufgedrun-

---

*) Der durch feindliche Gewalt verdrängte Landesherr welcher nicht gezwungen gewesen ist, sich derselben zu unterwerfen, kann in seinen Rechten dadurch nicht gekränkt werden. Seine Lehnsrechte, gutsherrlichen und andre Rechte, werden daher eben so wenig durch feindliche Verfügungen gekränkt, als der Usurpator oder Sieger, rechtmäßige Forderungen an das eroberte und ihm nicht cedirte Land oder dessen rechtmäßigen Regenten, annulliren kann.

genen Gesetzes beendigten Angelegenheiten, vielleicht zugestanden werden. Aber die Folgen, die nach der Herstellung des alten rechtmäßigen Rechtszustandes eintreten, und diesem wieder eintretenden Gesetze zuwider laufen, müssen anders beurtheilt werden.

Diese so einfach und klar scheinende Unterscheidung ist leider in der Anwendung den nehmlichen Schwierigkeiten unterworfen, die oben bey der Untersuchung des 2ten Art. des Code Nap. über die Rückwirkung der Gesetze, erörtert sind. Das wiederhergestellte alte Gesetz vermag eben so wenig das Geschehene und Vollendete von dem Angefangenen auszuscheiden, als das aufgedrungene neue Gesetz Napoleons es gekonnt hat. Die Anwendung der aufzustellenden Grundsätze wird vielleicht in einer ungleich kleinern Zahl von Fällen zur Sprache kommen: weil die Dauer der Herrschaft des Napoleonischen Rechts im Vergleiche mit der Dauer des uralten Rechts sehr unbedeutend ist; weil die Zerstörung aller bestehenden Verhältnisse durch den Code Napoleon doch nur in einer geringen, vielleicht sehr geringen Maaße vollzogen ist, und

weil so vieles unter der Herrschaft des fremden Gesetzes geschlafen hat. Aber die Fragen, welche der Gesetzgeber zu entscheiden hat, ehe er die Aufhebung des Napoleonischen Rechts beschließt und verkündigt, sind die nehmlichen, welche nach der Einführung desselben in Frankreich entstanden, und von den Gesetzgebern dieses unglücklichen Landes, welche man nicht nachahmen darf, und auch nicht wird nachahmen wollen, vernachlässigt worden sind.

Es wird also erstlich zu bestimmen seyn, ob die Bestimmungen des Code Napoleon über persönliche Rechte, in Ansehung derer welche unter seiner Herrschaft in dieselben getreten sind, fortdauern oder aufhören sollen? Die im Code Napoleon aufgelegten Restrictionen hören auf. Die Frauen werden also von der Unfähigkeit erlöset, die er über sie ausspricht. So auch treten die Rechte der väterlichen Gewalt von selbst wieder ein. Aber auch in Ansehung der Kinder die zufolge des Code Napoleon emancipirt sind? Auch in Ansehung des Vermögens, welches die Kinder unter der Herrschaft des Code Napoleon erworben haben?

Treten diejenigen, welche während der Herrschaft des Code Napoleon volljährig geworden sind, im Augenblicke der Aufhebung desselben aber das 25ste Jahr noch nicht erreicht haben, in die Minderjährigkeit zurück? Muß ihnen ein Vormund bestellt werden? oder dauert ihre Volljährigkeit, als erworbnes Recht, fort?

Zweytens, sind die Rechte zu erwägen, die vermöge des Gesetzes an andre Personen übergegangen sind und noch ferner übergehen können. Sind Erbschaftsfälle ab intestato, als abgethane Dinge zu betrachten? oder dürfen die Personen, welche durch den Code Napoleon gelitten haben, wenigstens in den Fällen, da von fortlaufenden Prästationen, von Einkünften, und nicht blos von einer ein für allemal vertheilten und vielleicht schon wieder verschwundnen Masse die Rede ist, eine Wiedereinsetzung in ihre verkümmerten Rechte begehren?

Hat ein unter dem Code Napoleon anerkanntes uneheliches Kind, dadurch ein bleibendes Recht auf die ihm im Code Napoleon bestimmte Legiti=

ma? oder wird diese in Betracht der hergestellten größern Freyheit der willkührlichen testamentarischen Disposition annullirt?

Wie soll es drittens in Ansehung der willkührlich eingegangenen Verhältnisse gehalten werden, die in Beziehung zu dem Code Napoleon stehen? Gilt für Ehen, die ohne Verabredung eingegangen sind, die Gütergemeinschaft die das französische Gesetz in diesem Falle präsumirt? Handlungen, die der Code Napoleon verbietet, sind unter seiner Herrschaft für nichtig erklärt. Leben die aus jenen Verhandlungen entspringenden Rechte wieder auf? Treten frühere Substitutionen wieder ein, die unter dem Code Napoleon ungültig waren? oder behalten diejenigen, welche in Gefolg derselben statt jener in Besitz gesetzt sind, ihr erworbnes Recht? Sollen auch die Substitutionen gelten, die unter dem Code Napoleon, seinem Verbote zuwider, gemacht wurden? Werden testamentarische Dispositionen welche das Gesetz verletzten, unter dessen Herrschaft sie gemacht sind, für gültig erklärt, wenn gleich der übrige Inhalt des Testaments sich auf die Dispositionen des Code Napoleon bezieht?

Viertens: wird die Ungültigkeit der Verhandlungen wegen verletzter Vorschrift des damals geltenden Gesetzes in Ansehung der Form, durch das wieder eintretende alte Recht gehoben? Kommt es blos auf die hervorleuchtende Absicht der Urheber an? oder ist die Form eine unerlaßliche Bedingung der rechtlichen Vollständigkeit des Geschäfts? *)

Fünftens: dürfen Klagen angestellt werden, die der Code Napoleon verbot? darf die Mutter eines unehlichen Kindes, das unter dem Code

---

*) Was für ein Feld für betrügliche Handlungen und sträfliche Speculationen würde eröfnet, wenn man ganz allgemein allen während der Herrschaft des Code Nap. errichteten, oder frühern, ohnerachtet eines Termini praeclusivi zur Inscription, nicht inscribirten Hypotheken, den Vorrang vor inscribirten gönnen wollte, weil ihnen derselbe gebühren würde, wenn die deutschen Rechte in Kraft gewesen wären; zu der Zeit, da sie es nicht waren. Der bedaurenswürdige Creditor! der bona fide hergeliehen hat, weil ihm bewiesen ward, es gehe ihm keine Schuldforderung vor, und dem nunmehro der hinterlistige oder betrügerische Mitgläubiger vorgezogen würde.

Napoleon erzeugt ist, nach seiner Aufhebung auf Alimente klagen? Wie wird die Verjährung beurtheilt?

Sechtens: dürfen die Klagen reaßumirt werden, die unter französischer Rechtspflege blos wegen verletzter processualischer Form abgewiesen, deren Gegenstand also gar nicht erörtert worden?

Siebentens: wie werden die bereits eingeleiteten Rechtsstreite beendigt? Soll die ganze Verhandlung aufs neue, nach der ganz abweichenden deutschen Proceßordnung angefangen, und den Partheyen die drückende, für manche, das Object des Streits aufwiegende Ausgabe neuer Kosten aufgebürdet werden? Wie kann die deutsche Proceßordnung in einen angefangnen französischen Rechtsstreit eingeschoben werden?

Endlich, sind bey dem Uebergange der mit dem französischen Rechte verbundnen öffentlichen Anstalten, der Hypothekenconservatorien und der Notariate, in andre mit der deutschen Rechtspflege übereinstimmende Formen, sehr viele Vorsichts-

maasregeln zu ergreifen, damit wirklich erworbne ungezweifelte Rechte, constituirte Forderungen und anerkannte Schulden, nicht durch die wieder eintretende oder neu vorzuschreibende Form leiden.

Wird ohne Rücksicht auf alle diese zum Theil sehr verwickelten und schwierigen Fragen, blos leichtsinniger Weise decretirt, der Code Napoleon gelte nichts mehr; und wird die neue Gerichtsverfassung ohne alle Modification aufgehoben, um einer wiederhergestellten alten Platz zu machen, so wird diese Herstellung zu einer Epoche neuer Calamität: und nach einer langen Reihe von Jahren werden die Nachkommen in unerwarteten Streitigkeiten über Dinge, die bis in ihren Ursprung unter der Herrschaft des Code Napoleon hinauf nachgesucht werden, durch unauflösliche Verwirrung ihrer Verhältnisse und Gefahr ihres Vermögens, für die Unbedachtsamkeit der gegenwärtigen Zeit büßen.

Anmerkung zu S. 268 über die Hypotheken.

Da alle allgemeinen Raisonnements über verwickelte Gegenstände des bürgerlichen Lebens erst durch Erfahrung die Sanction erhalten, die ihren Werth für den Gesetzgeber bestimmt, so ist die Uebereinstimmung der Ansichten eines der neuesten französischen Schriftsteller mit dem Urtheile des Verfassers zu wichtig, um hier nicht bemerkt zu werden.

Hua, Ex-Législateur, Avocat à la Cour de Cassation et au Conseil des Prises, sagt in

der Vorrede seiner sehr durchdachten, und mit ausnehmender Klarheit geschriebnen Schrift: de la nécessité et des moyens de perfectionner la Législation hypothécaire (Paris 1812) Folgendes:

Il est de notoriété qu'on ne remplit qu'en tremblant les formalités hypothécaires.

Le mode de conservation des hypothèques est tellement conçu, qu'il en résulte mille moyens de les perdre.

On a mis des nullités à tout, et des actes conservatoires sont jugés comme des actes de rigueur.

Et ces nullités que la loi primitive ne prononçoit pas, mais que la jurisprudence a déclarées, ont obtenu, depuis, la sanction du législateur. *)

---

*) Loi du 4 Septembre 1807.

Ainsi la loi a consacré la jurisprudence. Il faut qu'on juge aujourd'hui qu'un créancier qui, dans l'acte qui vient de lui (le bordereau d'inscription), a suivi les indications requises de la manière la plus scrupuleuse et la plus ponctuelle, n'en a pas moins perdu ses droits, si, dans un acte qu'il ne peut faire (l'inscription sur le registre), il y a omission de telle ou telle formalité.

Et cependant que signifient les formalités dans l'espèce? rien. L'intérêt public ne veut qu'une chose, la publicité des hypothèques. Dès qu'un registre annonce qu'un tel est débiteur, qu'il l'est de telle somme, qu'il a hypothéqué ses immeubles ou tel de ses immeubles à la sûreté du paiement, toute la prévoyance de la loi est remplie.

Cette prévoyance va dégénérer en une inquisition aussi minutieuse qu'inutile, si, outre la publicité de la dette, on exige, à peine de nullité, la publicité des détails dont la stipulation se compose. C'est donc alors

le contrat, tout le contrat qu'il faut rendre public, et la loi n'avoit ordonné que la publicité de l'hypothèque.

En effet, une seule chose importe au prêteur : c'est de savoir si les biens de l'emprunteur sont libres, ou de quelle dette antérieure ils sont grevés. Il prête ou ne prête pas ; il prête plus ou moins, suivant l'état de situation que la loi lui donne le moyen de vérifiet. Voilà le but de la publicité rempli.

Mais la jurisprudence devenue loi, n'est pas satisfaite. L'inscription est comme environnée de piéges. Elle peut être nulle par erreur dans les prénoms, dans la profession, dans le domicile réel ou élu du créancier, dans la date du titre, dans l'époque de l'exigibilité de la créance. Elle peut l'être par bien d'autres accidens encore ; par mille moyens que l'esprit de perfection a libéralement procréés. De là une foule de procès qui seroient risibles dans leurs discussions, s'ils n'étoient désastreux dans leurs résul

tats. On ne peut plus dormir en paix sur une inscription.

Ainsi, le placement regardé comme le plus sûr, le placement par hypothèque, se trouve exposé à des chances jusqu'alors inconnues.

Un droit immobilier de sa nature, qui s'attache à la terre, qui s'y incorpore, est exposé, comme les propriétés en mer, à des naufrages.

Si tel devoit être l'effet du nouveau régime, il seroit permis de regretter celui des lettres de ratification. (L'édit de 1771.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

fl. 9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehberg, August Wilhelm,

Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland

Hannover 1814

J.gall. 92 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549820-7